

Stadt Haldensleben

Gemarkung Süplingen

LANDSCHAFTSPLAN



Mai 2021

Auftraggeber: Stadt Haldensleben
Markt 20 - 22
39340 Haldensleben

Auftragnehmer: StadtLandGrün, Stadt- und Landschaftsplanung
Anke Bäumer und Astrid Friedewald GbR
Am Kirchtor 10
06108 Halle (Saale)

Tel.: (03 45) 23 97 72 - 12

Autoren: Dipl.- Agraring.
Anke Bäumer

Yvette Trebel
Petra Wittek
CAD-Bearbeitung

Vorhaben-Nr.: 19-337

Bearbeitungsstand: Mai 2021

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung	6
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	6
1.2	Grundlagen der Landschaftsplanung	6
1.2.1	Rechtliche Grundlagen	6
1.2.2	Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege	6
1.3	Methodik	7
1.4	Verfahrensablauf	8
1.5	Fachliche Vorgaben und übergeordnete Planungen	8
1.5.1	Raumordnungsgesetz	8
1.5.2	Landesentwicklungsplan 2010	9
1.5.3	Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg	10
1.5.4	Landschaftsrahmenplan	11
2	Charakterisierung des Planungsraumes	12
2.1	Lage im Raum, Verwaltungsstruktur	12
2.2	Historische Entwicklung	12
2.3	Naturräumliche Gliederung	18
2.4	Wirtschafts- und Erwerbstruktur	19
3	Bestandsbeschreibung und Bewertung der Naturgüter und des Landschaftsbildes	20
3.1	Geologie und Böden	20
3.1.1	Geologie	20
3.1.2	Böden	21
3.2	Wasserhaushalt und Gewässer	27
3.2.1	Grundwasser	28
3.2.2	Oberflächenwasser	30
3.3	Klima und Luft	32
3.4	Pflanzen und Tiere	34
3.4.1	Vorbemerkungen	34
3.4.2	Pflanzen	35
3.4.3	Tiere	37
3.4.4	Biotopverbund	40
3.5	Landschaftsbild und Landschaftserleben	41
3.5.1	Landschaftsbild	42
3.5.2	Erholung und Landschaftserleben	42
3.6	Naturschutz und Landschaftspflege	43

3.6.1	Landschaftsschutzgebiete (LSG)	44
3.6.2	Naturdenkmale (ND, FND)	44
3.6.3	Geschützte Alleen	45
3.6.4	Gesetzlich geschützte Biotope	45
3.6.5	NATURA 2000	49
3.7	Sonstige Vorgaben zum Schutz von Landschaftsbestandteilen	52
4	Inanspruchnahme der Landschaft, Landschaftsschäden und Nutzungskonflikte	53
4.1	Verarmung der Landschaft	53
4.2	Siedlungs- und Gewerbeflächen	55
4.3	Abbau von Lagerstätten	56
4.4	Landwirtschaft	56
4.5	Forstwirtschaft	57
4.6	Jagd und Fischerei	58
4.7	Wasserwirtschaft	58
4.8	Freizeit und Erholung	59
4.9	Sonstige Inanspruchnahme der Landschaft	59
4.10	Durch den Flächennutzungsplan vorbereitete Eingriffe	60
5	Landschaftsplanerische Leitbilder und Entwicklungsziele	61
6	Landschaftsplanerisches Entwicklungskonzept	62
6.1	Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege	62
6.1.1	Maßnahmen zur Landschaftspflege	62
6.1.2	Maßnahmen zum Biotopverbund	63
6.1.3	Sonstige Maßnahmen	65
6.2	Anforderungen an die Nutzungen	67
6.2.1	Anforderungen und Maßnahmen für Siedlung und Gewerbe	67
6.2.2	Anforderungen und Maßnahmen für Rohstoffgewinnung	68
6.2.3	Anforderungen und Maßnahmen für Landwirtschaft	69
6.2.4	Anforderungen und Maßnahmen für Forstwirtschaft	72
6.2.5	Anforderungen und Maßnahmen für Jagd	73
6.2.6	Anforderungen und Maßnahmen für Gewässer und Wasserwirtschaft	73
6.2.7	Anforderungen und Maßnahmen an sonstige Nutzungen	74
6.3	Maßnahmenkonzept zum Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft	75
7	Zusammenfassung	76
8	Literatur- und Quellenverzeichnis	78

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1.1:	Auszug aus der zeichnerischen Darstellung des LEP 2010	10
Abb. 1.2:	Auszug aus der zeichnerischen Darstellung des REP	11
Abb. 2.1:	Landschaftseinheiten in Sachsen-Anhalt (Auszug aus Übersichtskarte)	18
Abb. 3.1:	Geologische Karte (Auszug)	21
Abb. 3.2:	Hydrogeologie in der Gemarkung	29
Abb. 3.3:	Chemischer Zustand des Gebietswasserkörpers	29
Abb. 3.4:	Lage der Durchlässe	32
Abb. 3.5:	Auszug Biotopverbundsystem (Planung)	41
Abb. 3.6:	FFH-Gebiet „Wälder am Flechtinger Höhenzug“ - Gesamtübersichtsplan	50
Abb. 3.7:	FFH-Gebiet „Wälder am Flechtinger Höhenzug“ - Detailplan	51

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 2.1:	Verzeichnis der obertägig sichtbaren Strukturen eines Bodendenkmals	13
Tab. 2.2:	Bau- und Kunstdenkmale	15
Tab. 3.1:	Übersicht der im Betrachtungsgebiet vorkommenden Böden	23
Tab. 3.2:	Übersicht der vorkommenden Geotope	25
Tab. 3.3:	Übersicht zu den Altlastverdachtsflächen	26
Tab. 3.4:	Gewässer 2. Ordnung im Betrachtungsgebiet	31
Tab. 3.5:	Biotop- und Nutzungstypen	35

ZEICHNUNGSVERZEICHNIS

Karte 1	Lage des Plangebietes (unmaßstäblich)
Karte 2	Boden (Bestand) (Maßstab 1 : 10.000)
Karte 3	Bewertung der Bodenfunktionen (unmaßstäblich)
Karte 4	Bestand und Bewertung Wasser, Klima/Luft (Maßstab 1 : 10.000)
Karte 5	Biotop- und Nutzungstypen (Bestand) (Maßstab 1 : 10.000)
Karte 6	Bestand und Bewertung Landschaftsbild und Erholung (Maßstab 1 : 10.000)
Karte 7	Schutzgebiete und -objekte (Maßstab 1 : 10.000)
Karte 8	Archäologische Denkmale (unmaßstäblich)
Karte 9	Baudenkmale und Denkmalbereiche (unmaßstäblich)
Karte 10	Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Maßstab 1 : 10.000)

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die ehemals selbstständige Gemeinde Süplingen wurde 2014 in die Stadt Haldensleben eingemeindet. Sie gehörte bis zu diesem Zeitpunkt der Verbandsgemeinde Flechtingen an. Für Haldensleben liegt ein rechtswirksamer Flächennutzungsplan vor, der die Gemarkung Süplingen bislang nicht beinhaltet. Es ist daher beabsichtigt, auch für den Ortsteil Süplingen einen Flächennutzungsplan aufzustellen. In Ergänzung dazu sollen die Belange von Natur und Landschaft in einem Landschaftsplan betrachtet werden.

Der vorliegende Landschaftsplan umfasst daher die Fläche der Gemarkung Süplingen mit den Ortschaften Süplingen und Bodendorf mit einer Größe von ca. 1.869 ha.

Der Landschaftsplan ist ein selbstständiges Planungsinstrument und stellt eine Fachplanung auf der Ebene des Flächennutzungsplans dar. Er wurde in Vorbereitung für die Ergänzung des Flächennutzungsplans um die Ortschaft Süplingen erarbeitet.

Darüber hinaus bildet der Landschaftsplan eine wichtige Voraussetzung auch in Bezug auf das Entwicklungspotenzial von Natur und Landschaft im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. zur Eingriffsbewältigung im Planungsraum stattfindender Eingriffsvorhaben, aber auch sonstiger Maßnahmen im Landschaftsraum.

1.2 Grundlagen der Landschaftsplanung

1.2.1 Rechtliche Grundlagen

Die gesetzliche Grundlage zur Erarbeitung eines Landschaftsplan bildet § 11 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)¹. Demnach sind im Landschaftsplan für die örtliche Ebene konkretisierte Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für das Gemeindegebiet darzustellen. Landschaftspläne sind insbesondere aufzustellen, wenn wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind (§ 11 Abs. 2 BNatSchG).

Die im Landschaftsplan darzustellenden Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch (BauGB)² zu berücksichtigen und erlangen erst durch Übernahme in den Flächennutzungsplan Rechtskraft.

1.2.2 Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Gemäß § 9 Abs. 1 BNatSchG bestehen die Aufgaben der Landschaftsplanung darin, die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den jeweiligen Planungsraum zu konkretisieren und Maßnahmen zum Erreichen dieser Ziele auch für die Planungen und Vorhaben aufzuzeigen, die mit Auswirkungen auf Natur und Landschaft im Planungsraum verbunden sein können"

Die wesentlichen Inhalte der Landschaftsplanung werden in § 9 Abs. 2 BNatSchG vorgegeben:

1. den vorhandenen und den zu erwartenden Zustand von Natur und Landschaft,
2. die konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
3. die Beurteilung des vorhandenen und zu erwartenden Zustands von Natur und Landschaft nach Maßgabe dieser Ziele einschließlich der sich daraus ergebenden Konflikte,

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

² Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

4. die Erfordernisse und Maßnahmen zur Umsetzung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere
 - a) zur Vermeidung, Minderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft,
 - b) zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft im Sinne des Kapitels 4 sowie der Biotope, Lebensgemeinschaften und Lebensstätten der Tiere und Pflanzen wildlebender Arten,
 - c) auf Flächen, die wegen ihres Zustands, ihrer Lage oder ihrer natürlichen Entwicklungsmöglichkeit für künftige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie zum Einsatz natur- und landschaftsbezogener Fördermittel besonders geeignet sind,
 - d) zum Aufbau und Schutz eines Biotopverbunds, der Biotopvernetzung und des Netzes „Natura 2000“,
 - e) zum Schutz, zur Qualitätsverbesserung und zur Regeneration von Böden, Gewässern, Luft und Klima,
 - f) zur Erhaltung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft,
 - g) zur Erhaltung und Entwicklung von Freiräumen im besiedelten und unbesiedelten Bereich

1.3 Methodik

Gegenstand des vorliegenden Landschaftsplans ist die Gemarkung Süplingen.

Ziel des vorliegenden Landschaftsplanes ist es insbesondere, die Belange von Natur und Landschaft auf der Ebene der Flächennutzungsplanung vorzubereiten und Auswirkungen, die sich ggf. aus den Ausweisungen im Flächennutzungsplan ergeben können, gutachterlich zu bewerten.

Die Methodik orientiert sich am Leistungsbild nach § 23 in Verbindung mit Anlage 4 HOAI. Dieses Leistungsbild umfasst folgende Schwerpunkte:

- Ermitteln und Beschreiben planungsrelevanter Sachverhalte auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten
- Landschaftsbewertung nach Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- Bewerten von Flächen und Funktionen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes hinsichtlich ihrer Eignung, Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Vorbelastung
- Bewerten geplanter Eingriffe in Natur und Landschaft
- Formulieren örtlicher Ziele und Grundsätze zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft
- Darlegen von Flächenfunktionen und Flächennutzungen sowie Erfordernisse
- Herausarbeiten von Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- Zusammenstellen von Hinweisen auf Folgeplanungen und -maßnahmen

Des Weiteren werden im Landschaftsplan (in der jeweils gültigen Fassung) berücksichtigt:

- Raumordnungsgesetz
- Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt

- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg
- Baugesetzbuch.

1.4 Verfahrensablauf

Im BNatSchG ist für Landschaftspläne kein formales Aufstellungsverfahren vorgeschrieben (vgl. § 11 BNatSchG). Die Zuständigkeit für die Erarbeitung von Landschaftsplänen obliegt der Gemeinde (§ 5 Abs. 4 NatSchG LSA), die den Landschaftsplan im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde aufstellt.

Mit Beginn der Erarbeitung ist am 06.06.2019 eine Anlaufberatung mit dem Landkreis durchgeführt worden.

Der Vorentwurf des Landschaftsplans (Stand März 2020) hat parallel zur Auslegung des Entwurfes des Flächennutzungsplans vom 03.07.2020 – 04.08.2020 öffentlich ausgelegen. Es sind im Rahmen der Beteiligung und Auslegung keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken zum Landschaftsplan vorgebracht worden.

Das im Landschaftsplan dargestellte Maßnahmenkonzept ist im Wesentlichen im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB in den Flächennutzungsplan übernommen worden (vgl. hierzu auch Pkt. 6.3).

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 24.06.2021 den Anerkennungsbeschluss für den Landschaftsplan in der Fassung vom Januar 2021 gefasst.

1.5 Fachliche Vorgaben und übergeordnete Planungen

1.5.1 Raumordnungsgesetz

Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Unter Raumordnung wird dabei die zusammenfassende und übergeordnete Planung verstanden. Gesetzliche Grundlage dafür ist das Raumordnungsgesetz (ROG)³. In ihm werden Aufgaben und Leitvorstellungen sowie Grundsätze für die Raumordnung verbindlich festgelegt und den Ländern institutionell-organisatorische Regelungen für die von ihnen vorzunehmende Raumplanung vorgegeben. Aufgabe der Länder ist es, die aufgestellten allgemein gehaltenen Grundsätze, die sie durch eigene ergänzen können, unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Bedingungen zu verwirklichen und dazu die räumlich und sachlich erforderlichen Ziele vorzugeben.

Ziele der Raumordnung werden als verbindliche Vorgaben für raumbedeutsame Planungen definiert, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind in der Abwägungs- und Ermessensentscheidung zu berücksichtigen.

Durch Raumordnungspläne und durch die Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen ist der Gesamttraum Bundesrepublik Deutschland zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Dabei sind unterschiedliche Anforderungen aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen sowie Vorsorge für einzelne Raumfunktionen und Raumnutzungen zu treffen. Leitvorstellung dabei ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung führt.

³ Raumordnungsgesetz (ROG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2617)

1.5.2 Landesentwicklungsplan 2010

Der Landesentwicklungsplan (LEP) 2010 ist nach Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt am 12. März 2011 in Kraft getreten.

Die Ziele (Z) der Raumordnung sind gemäß § 4 Abs. 1 ROG zu beachten. Grundsätze (G) und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind bei der weiteren Planung gemäß § 4 Abs. 2 ROG zu berücksichtigen.

Insbesondere im Hinblick auf Natur und Landschaft sind mit Relevanz für das Betrachtungsgebiet zu nennen:

*„**Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung** sind Gebiete mit erkundeten Rohstoffvorkommen, die bereits wirtschaftlich genutzt werden, die für eine wirtschaftliche Nutzung vorgesehen sind oder in denen das Rohstoffvorkommen wegen seiner volkswirtschaftlichen Bedeutung geschützt werden soll.“*

XX Hartgestein Flechtinger Höhenzug

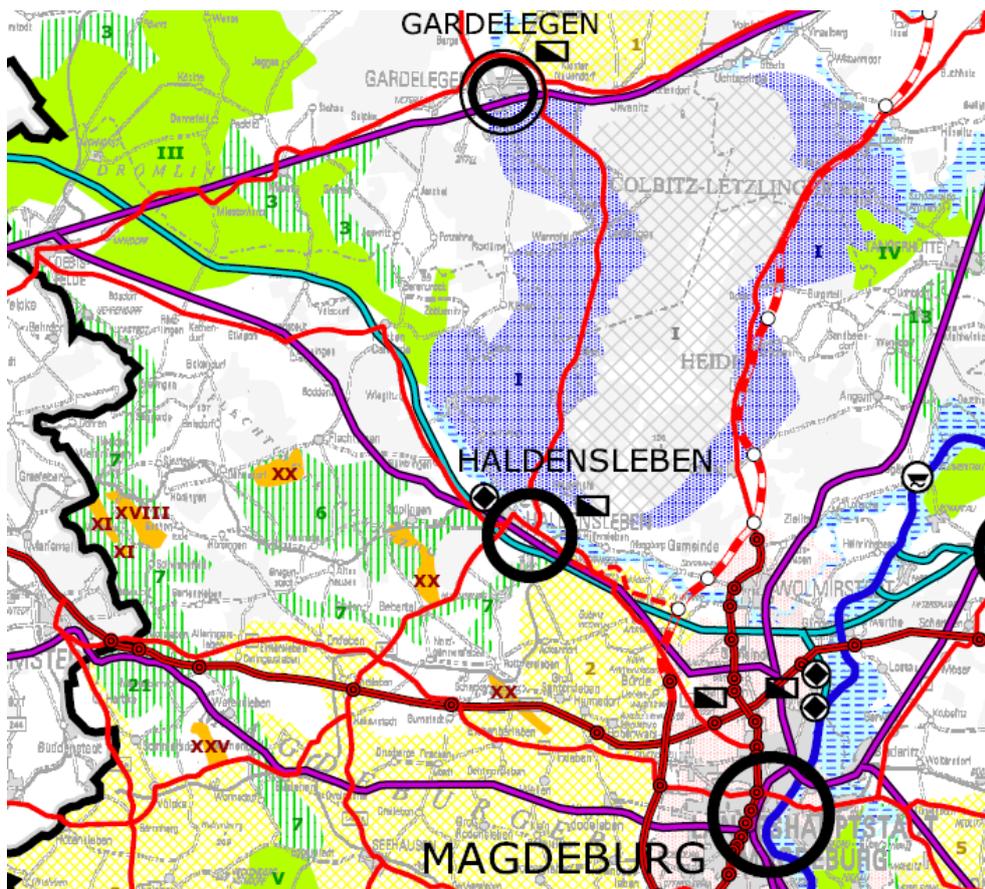
Im Bereich des Flechtinger Höhenzuges stehen oberdevonische bis unterkarbonische Grauwacken an, die zur Herstellung hochwertiger gebrochener Gesteinskörnungen geeignet sind und im Straßenbau Verwendung finden. Aufgrund ihrer spezifischen Eigenschaften ist Grauwacke nicht ohne weiteres durch andere Gesteine zu ersetzen.

*„**Vorbehaltsgebiete** für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems werden festgelegt, um einen Beitrag zum Aufbau ökologisch wirksamer Verbundsysteme und damit zu einer ausgewogenen Raumstruktur zu leisten. Sie vernetzen die ebenfalls zum ökologischen Verbund gehörenden Vorranggebiete für Natur und Landschaft, Vorranggebiete für den Hochwasserschutz und teilweise Vorranggebiete für Wassergewinnung und vermeiden weitgehend die Isolation von großräumigen Biotopen oder ganzen Ökosystemen.“*

6 Teile des Flechtinger Höhenzuges

Dieser Höhenzug wird durch ein Mosaik aus alten Buchenwäldern, Kalktrockenrasen und Feuchtwiesen geprägt. Er wird gekennzeichnet durch eine artenreiche Flora mit zahlreichen seltenen Arten, die hier teilweise ihre natürliche Verbreitungsgrenze haben. Zudem haben Kranich und Schwarzstorch hier Brutgebiete. Weitere Ausführungen sind auch Pkt. 3.4.4 zu entnehmen.

Abb. 1.1: Auszug aus der zeichnerischen Darstellung des LEP 2010



(Quelle: www.sachsen-anhalt/.../Raumordnung und Landesentwicklung)

1.5.3 Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg

Die Ziele der Landesplanung werden auf der Regionalplanungsebene konkretisiert. Neben grundsätzlichen werden hier konkrete Ziele der Raumordnung zur regionalen Entwicklung benannt.

Der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg ist durch die oberste Landesplanungsbehörde am 29.05.2006 genehmigt worden. Derzeit befindet sich ein neuer Regionalplan in der Aufstellung, für den der 2. Entwurf durch die Regionalversammlung zur öffentlichen Auslegung beschlossen wurde. Nachfolgend wird daher auf den derzeit noch gültigen Regionalplan abgestellt.

Für den Betrachtungsraum werden folgende Ausweisungen im Hinblick auf Natur und Landschaft getroffen:

„Vorranggebiete für Natur und Landschaft sind für die Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen vorgesehen. Zu ihnen gehören sowohl bedeutende naturschutzrechtlich oder forstrechtlich geschützte Gebiete als auch weitere Flächen von herausragender Bedeutung für ein landesweites ökologisches Verbundsystem oder für den langfristigen Schutz von für Natur und Landschaft besonders wertvollen Flächen. Soweit die jeweiligen Schutzgebietsverordnungen es zulassen, sind auch die Belange einer natur- und landschaftsbezogenen Erholung sowie die Belange einer naturnahen Waldwirtschaft zu berücksichtigen.“

XIX Flechtinger Höhenzug

Die Waldgebiete des Flechtinger Höhenzugs sollen in einem möglichst geschlossenen Bestand, aus Gründen der ökologischen und sozioökonomischen Bedeutung des Waldes, erhalten bleiben. Die Biozönose der Waldgebiete muss stabil gehalten werden.

Aus dem Landesentwicklungsplan 2010 wurden übernommen:

Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung

IV Hartgesteinlagerstätte Flechtinger Höhenzug

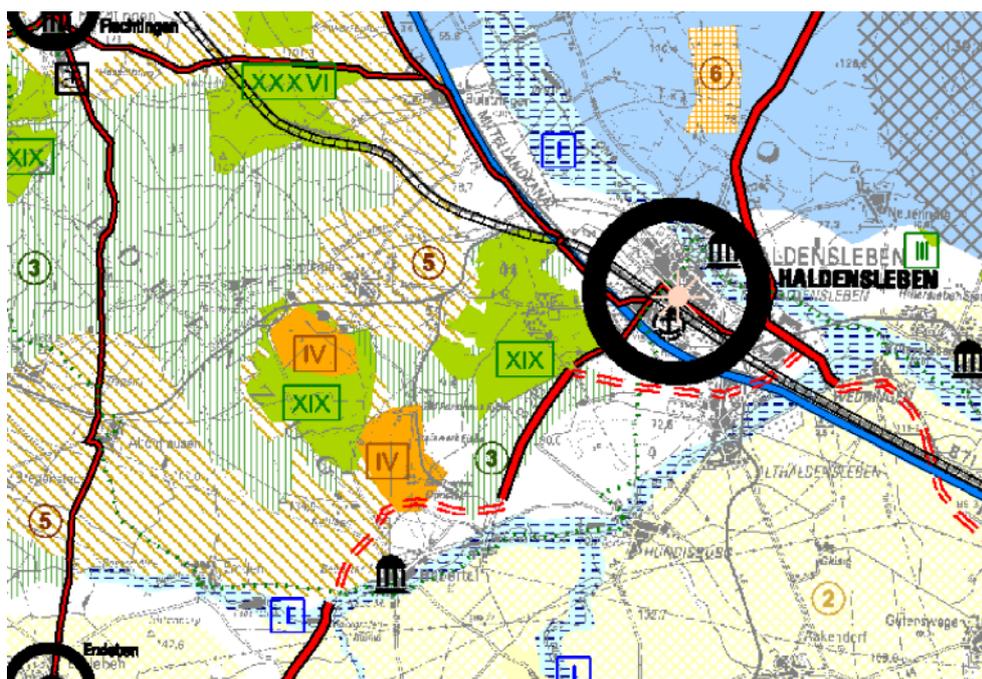
Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems

3 Lappwald/Flechtinger Höhenzug

„Als Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung werden Gebiete ausgewiesen, die aufgrund der naturräumlichen und landschaftlichen Potentiale, der Entwicklung und/oder des Bestandes an touristischen Einrichtungen für den Tourismus und die Erholung besonders geeignet sind.“

5 Flechtinger Höhenzug/Harbke-Allertal/Calvörder Berge

Abb. 1.2: Auszug aus der zeichnerischen Darstellung des REP



(Quelle: [www.regionmagdeburg.de/.../Regionaler Entwicklungsplan](http://www.regionmagdeburg.de/.../Regionaler%20Entwicklungsplan))

1.5.4 Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan ist eine Fachplanung für den Naturschutz und die Landschaftspflege auf der Ebene der Landkreise, der als Rahmenplan aufgestellt wird. Für den ehemaligen Landkreis Haldensleben liegt ein Landschaftsrahmenplan von 1996 vor [5].

Die Gemarkung Süplingen wird der Landschaftseinheit Flechtinger Höhenzug zugeordnet. Diese Landschaftseinheit erstreckt sich westlich bis nordwestlich von Haldensleben. Die Gemarkung Süplingen liegt im östlichen Bereich der Landschaftseinheit.

Der Flechtinger Höhenzug ist ein sanfter Höhenrücken, dem Charakter nach ein Rumpfschollengebirge, der sich nur wenig von der Umgebung abhebt. Zahlreiche Wasserläufe prägen den Raum. Vorherrschend sind flache Kuppen und Rücken, die mit breiten, flachen Tälern und Senken abwechseln. Aufgrund der Überprägung in der Eiszeit ist ein vielfältiges Mosaik an Bodenformen entstanden. Daraus ergibt sich ein kleinteiliges Nebeneinander von Land- und Forstwirtschaft. Es ist jedoch festzustellen, dass die Auwälder in Wiesen überführt wurden und großflächig auch Laubwälder in Nadelholzforste. Auf den reicheren Böden dominieren Eichen- und Buchenmischwälder, auf den flachgründigen Porphyrböden südlich von Bodendorf und Süplingen kommen auch Elsbeere und Wildapfel vor.

Es werden folgende Entwicklungsziele für diese Landschaftseinheit formuliert:

- Naturnaher Waldbau unter Erhöhung des Anteils an Laubgehölzen
- Wiedervernässung der Waldwiesen, u.a. durch Rückbau der Entwässerungsgräben, mit dem Ziel Niedermoorbildungs- und Vergleyungsprozesse zu fördern (z.B. im Bereich der Grundriehe nördlich von Süplingen)
- Extensive Nutzung der feuchten Wiesen als Mähwiesen oder Weiden
- Naturnahe Entwicklung und Pflege der Bachläufe
- Einschränkung des Hartgesteinsabbau auf bereits aufgeschlossene Flächen
- Vermeidung einer weiteren Zersiedlung der Landschaft, z.B. auch durch Konzentration von intensiven Erholungsflächen in den Ortslagen bzw. Randbereichen

In der Gemarkung Süplingen weist der Landschaftsrahmenplan als besonders schutz- und entwicklungsbedürftig aus:

- Erlen-Eschen-Wälder in Bodendorfer Schweiz
- Bergahorn-Eschenwälder in Bodendorfer Schweiz
- Bodendorfer Teich
- Naßwiesen bei Bodendorf

2 Charakterisierung des Planungsraumes

2.1 Lage im Raum, Verwaltungsstruktur

Die Stadt Haldensleben liegt nordwestlich von Magdeburg im Landkreis Börde.

Die Gemarkung Süplingen gehört seit 2014 zur Stadt Haldensleben. Haldensleben verfügt insgesamt über 5 Ortsteile. Die Kernstadt Haldensleben befindet sich östlich der Gemarkung Süplingen.

Die Stadt Haldensleben weist eine Fläche von 15.621 ha auf und hat 19.354 Einwohner (jeweils Stand 15.10.2018). In der Gemarkung Süplingen mit den Ortschaften Süplingen und Bodendorf leben ca. 900 Einwohner, das sind ca. 4,6 % der Einwohner der Stadt Haldensleben. Die Gemarkung umfasst 1.869 ha, das entspricht etwa 12 % der Stadtfläche.

2.2 Historische Entwicklung

Innerhalb der Gemarkung Süplingen befinden sich die Ortschaften Süplingen und Bodendorf.

Der Ortsname *Süplingen* wurde erstmals 1363 erwähnt, als es zur Vogtei Alvensleben gehörte. Ende des 14. Jh. erwarben die Grafen v. Alvensleben die gutsherrlichen Rechte von

Süplingen. 1564 hatte Süplingen 15 Hauswirte. Justiz und Jagdrecht lagen zu dieser Zeit bei der erzbischöflichen Burg zu Alvensleben, die Lehn gehörte den Grafen von Alvensleben.

Im Jahr 1819 ging das Patronatsrecht auf Pfarre und Kirche zu Süplingen an den Landrat Graf von der Schulenburg Bodendorf über. Später folgten zum Besitz der Rittergüter Bodendorf das gesamte Patronat über Süplingen. Bis zum Ende des 2. Weltkriegs waren die Nachkommen der Schulenburgs in Bodendorf ansässig und übten ihren Einfluss auf die Güter und Ländereien aus.

Im Juli 1950 wurde die bis dahin selbstständige Gemeinde Bodendorf eingegliedert.

Seit der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts ist ein Rittergeschlecht *Bodendorf* urkundlich belegt. Im Jahr 1485 wurde das Dorf an den Grafen von der Schulenburg übertragen. Von 1681 bis 1741 besaß Daniel Ludolf von der Schulenburg Bodendorf. Er ließ auch das Schloss errichten und förderte den Bau von Wohnhäusern im Ort. Das Rittergut bildete somit den Ausgangspunkt für eine dauerhafte Ansiedlung an diesem Ort. So wurde um ca. 1800 die Schule im Ort errichtet.

Das Rittergut ist gekennzeichnet durch das Herrenhaus und die angrenzende Kapelle, die sich anschließenden Wirtschaftsbauten sowie die gestalteten Gärten und Freiflächen. Auch die angelegten Sichtachsen sind noch erkennbar.

Ab 1922 begann die Gewinnung von Steinen um Bodendorf und Süplingen zunächst als Erwerbstätigkeit der Bauern in den Wintermonaten. Mit der Bodenreform gingen die Wald- und Jagdreviere in den Staatsforst ein.

Bau- und Bodendenkmale

In der Gemarkung Süplingen sind zahlreiche Bau- und Kulturdenkmale sowie archäologische Bodendenkmale erfasst, deren Lage in den Karten 8 und 9 übersichtsartig dargestellt ist⁴. Erfasste und ausgewiesene Kulturdenkmale stehen nach § 1 und 2 Denkmalschutzgesetz Sachsen-Anhalt⁵ unter Schutz.

Im Betrachtungsgebiet sind *archäologische Bodendenkmale* verschiedener Epochen verzeichnet.

Dem Denkmalinformationssystem Sachsen-Anhalt⁶ konnten in Ergänzung zur Stellungnahme des LDA weitere Informationen entnommen werden. Das Informationssystem weist jedoch nur den Bestand der obertägig sichtbaren Strukturen aus. Für die weiteren in der Gemarkung erfassten Denkmale sind keine Angaben zur Art übergeben worden bzw. zugänglich.

Tab. 2.1: Verzeichnis der obertägig sichtbaren Strukturen eines Bodendenkmals

lfd. Nr.	Archäologische Kulturdenkmale
1	Erdwerk
2	Landwehr
3	Wassermühle
4	Windmühle
5	Archäologische Struktur in historischer Karte, Megalithgrab

⁴ Stellungnahmen des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (LDA) vom 24.04.2019, 06.06.2019 und 20.11.2019

⁵ Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSchG LSA) vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 368) i.d.F. vom 13. April 1992 (GVBl. LSA S. 310)

⁶ Quelle: www.lda.sachsen-anhalt.de

6	Windmühle
7	Archäologische Struktur in historischer Karte
8	Archäologische Struktur in historischer Karte
9	Wüstung, Hügelgrab
10 - 12	Archäologische Struktur in historischer Karte
13 - 19	Archäologische Fundstelle

Zu den bedeutsamen *Baudenkmalen und Denkmalbereichen* gehören insbesondere das Schloss Bodendorf, eine Bergbauanlage, Distanzstein, Schule, Kriegerdenkmal, Gutshof, Kirche, Wohnhaus und Brücke. Eine Zusammenstellung erfolgt in Tabelle 2.2.

Tab. 2.2: Bau- und Kunstdenkmale

Erfassungsnummer	Straße / Lage	Ausweisungsart	Denkmalbegründung
Bodendorf			
094 30564	Bodendorfer Forst, nördlich Ortslage	Schacht „Silberkuhle“	ehemaliger Schacht "Silberkuhle" im sog. Flechtinger Höhenzug; wichtiger Beleg des Gangerzbergbaus im nördlichsten Altbergbauggebiet Deutschlands; bereits vor 1500 belegt, 1773 durch die Gewerkschaft "Preußischer Adler" wiederaufgenommen; erhalten der in den Fels geschlagene senkrechte Schacht sowie unweit davon der Wasserlösungsstollen
094 30505	2 km westl. der Ortschaft an Straße nach Ivenrode	Kleindenkmal (Distanzstein)	Myriameterstein (10km-Stein) an der alten Poststraße nach Haldensleben; Sandstein; klassischer preußischer Rundsockelstein mit flach kegelförmigem Abschluss; Denkmal der Verkehrs- und Vermessungsgeschichte aus dem 1. Drittel des 19. Jh.
094 84946	Dorfstraße 5	Schule	kulturgeschichtlich und städtebaulich bemerkenswerter dörflicher Schulhausbau der Zeit um 1800 (vergleiche auch die geringe Einwohnerzahl des Ortes!), eingeschossiger Fachwerkbau über niedrigem Bruchsteinsockel, Ecken und mittleres Segment (Tür) mit „Halben Männern“; die zentral in der Mittelachse gelegene Haustür durch Freitreppe (unregelmäßig) erschlossen; das Gebäude in den 1930er Jahren erweitert und überformt
094 84945	Lindenstraße 3, 4	Rittergut	Großflächige Anlage bestehend aus Herrenhaus, Kapelle, Küchenhaus, Wirtschaftsbauten und Taubenturm mit ausgedehntem Garten mit Pavillon, Nutzflächen und Teichen; die früheste urkundliche Erwähnung des Ortes Bodendorf 2. V. 13. Jh., 1485 durch Verleihung des Erzbischofs Ernst von Magdeburg an das Adelsgeschlecht von der Schulenburg übergegangen; das Herrenhaus Ende des 17. Jh. unter Daniel Ludolf von der Schulenburg errichtet, die Kapelle 1709 - 1711 erbaut; Ende des 18. Jh. ging das Gut in den Besitz von Leopold Christian Wilhelm Johann von der Schulenburg über, der das Herrenhaus zur jetzigen, überlieferten Gestalt umbauen ließ; nach 1946 bis 1992 wurde das Haus als Alters- und Pflegeheim genutzt;
		Herrenhaus	ein elfachsiger schlichter Bau aus rotem Sandstein mit Krüppelwalmdach, an der östlichen Langseite zum Garten hin mittig weit vorkragender Gebäudeteil; der sog. Gartensaal; die Fensterfaschen aus Sandsteinblöcken, das Traufgesims aus Backstein gemauert; die Fassadengestaltung bestimmt durch die rötlich-violette Steinfarbe und die verschiedenen Formate der verwendeten Steine; die nördliche Giebelwand Fachwerk mit Backsteinausmauerung; die Ausstattung des Gartensaals in klassizistischen Formensprache erhalten, eine qualitätsvolle Wandgestaltung mit Pilastern, Girlandendekor und Rocaille in Stuck; der Treppenturm im Winkel zwischen Hauptbau und vorspringendem Gebäudeteil möglicherweise erst 1910 errichtet in barockisierenden Formen mit Zwiebelhaube;

Erfassungsnummer	Straße / Lage	Ausweisungsart	Denkmalbegründung
		Schlosskirche	Schlosskapelle: nördlich an das Herrenhaus anschließend die Schlosskapelle von 1709 mit Stifterinschrift (Daniel Ludolf von der Schulenburg und Johanna Susanna von Dieskau) über dem Eingang; der Natursteinbau verputzt, der Dachreiter nach historischem Vorbild 2014 neu aufgesetzt; die bauzeitliche Innenausstattung weitgehend erhalten mit Grafenloge und Bänken, beherrschend der qualitätvolle barocke Kanzelaltar mit den Wappenschildern des Daniel Ludolf von der Schulenburg und seiner beiden Ehefrauen Dorothea Lucia von Mandelsloh und Johanna Susanna von Dieskau, nach Osten ein 1903 gestiftetes Farbglasfenster mit Wappen des Leopold Graf von der Schulenburg und seiner Frau Marie geb. von Hymmen, ursprünglich direkter Zugang zum Schloss
		Küchenhaus	östlich vom Herrenhaus, lotrecht zu diesem, das ehemalige Küchenhaus, errichtet 1815 (?); der Bau mit Krüppelwalmdach aus gräulichem sowie rotem Naturstein, auch hier die ungleichmäßigen Formate, die für ein bewegtes Fassadenbild sorgen; die Fensterfaschen aus Backstein und Sandsteinblöcken, das Traufgesims aus Backstein gemauert
		Wirtschaftsbauten	von den ursprünglichen Wirtschaftsbauten eine Scheune an der Zuwegung (Lindenstraße) zum Gut in nahezu bauzeitlicher Gestalt erhalten, das Mauerwerk aus rötlichem und grauem Naturstein sowie in Fachwerk mit Backsteinausmauerung, das Dach als Krüppelwalmdach ausgebildet; ein weiterer kleinerer Wirtschaftsbau südwestlich des Herrenhauses, in der Gestaltung ähnlich der Scheune; weitere bestehende bauzeitliche Wirtschaftsbauten sind auf dem historischen Gelände des Rittergutes innerhalb der Mauereinfriedung zu vermuten, heute jedoch stark überformt; der ehern. Schafstall (Süplinger Straße 9) noch weitgehend erhalten, der städtebauliche Zusammenhang zum Gut jedoch nicht mehr gegeben; die erhaltene und zum Gut gehörende Pferdeschwemme befindet sich unmittelbar südlich am Herrenhaus
		Taubenturm	westlich des Herrenhauses befindet sich der Taubenturm von 1777, aus Fachwerk auf massivem Sockelgeschoss mit Mansardwalmdach
		Gutshof	die Einfriedung der unmittelbaren Gutsanlage noch in vielen Abschnitten erhalten; an der nordwestlichen Ecke der Mauer rundbogiger Zugang mit Wappenrelief über dem Bogen; gestalterisch wie eine Eckbastion ausgeformt, als Übergang in die umgebende Landschaft ausgeführt; an dem Gebäude Dorfstraße 8 noch zwei gemauerte Pfeiler aus dem rötlichen Sandstein, vermutlich die repräsentative Zuwegung zum Herrenhaus, auf den Preußischen Urmeßtischblättern als Allee ausgebildet; weiterer Weg zum Herrenhaus über die Lindenstraße, diese führt zum südöstlichen Vorplatz des Herrenhauses mit Pferdeschwemme; die Fläche innerhalb der Einfriedung in großen Teilen durch Bebauung stark überformt und gestört, daher hier nicht mehr Bestandteil des Denkmals

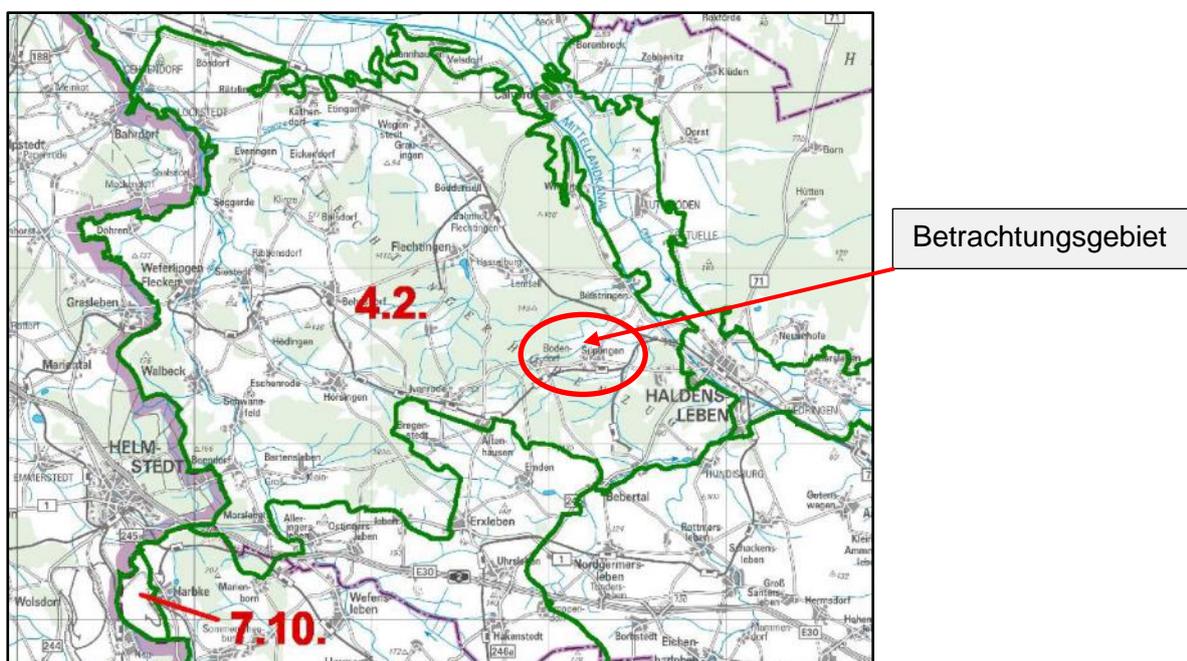
Erfassungsnummer	Straße / Lage	Ausweisungsart	Denkmalbegründung
		Garten	der weitläufige Garten auf der Rückseite des Gutshauses, erhöht zur umgebenden Landschaft, Einfriedung mit Natursteinmauer mit Abdeckplatten; zum westlichen Teich, dem sog. Schloßteich hin oktogonaler Pavillon von 1826 auf auskragenden halbrunden Plateau, die Einfriedung hier mit biedermeyerlichem Geländer; innerhalb der Gartenanlage einzelne raumbildende Baumgruppen, bzw. Solitäre; die Gestaltung des Gartens vor allem hinsichtlich der historischen Sichtachsenbeziehungen zu wichtigen Punkten in der Landschaft von besonderem künstlerischen Wert; die Sichtachsen heute noch nachvollziehbar, die Sichtachsen auch von wichtigen Punkten in der Landschaft zum Gutshaus hin angelegt
		Teiche	die Teiche nördlich des Gutshauses ebenfalls zum Rittergut zugehörig, sowohl Bestandteil der landschaftlichen Gestaltung als auch der landwirtschaftlichen Nutzung; ursprünglich nur das südliche Ufer von Bäumen gesäumt, eingebunden in die historische Wegeführung durch den Garten und die Landschaft; in den Gutsakten von 1779-81 der Vermerk der vom Gut beaufsichtigten Fischerei in den beiden Teichen, der Mühlteich ursprünglich Standort einer Mühle, der Müller hatte die Aufsicht über den Zu- und Abfluss der Teiche über die vorhandenen Schütze; der Wasserstand der Teiche konnte durch Wehre reguliert werden
094 84947	Süplinger Straße	Kriegerdenkmal	Denkmal für die Gefallenen des Ersten Weltkrieges aus Bodendorf, in Parkanlage mit Laubholzbestand einbezogen, schlichter Mauerblock mit (erneuerter) Inschriftentafel, kugelbekrönt, flankiert von sich seitlich zurücktreppenden Flankenmauern; in der Monumentalisierung bei gleichzeitiger äußerster Zurücknahme gestalterischer Elemente im Zusammenklang mit der Umgebung städtebaulich eindrucksvoll; 1930er Jahre
Süplingen			
094 98022	Bodendorfer Straße / Salchauer Straße	Kirche	Kirche St. Anna im großflächigen mauerumschlossenen Friedhof in erhöhter, ortsbildprägender Lage; 1659 errichteter Rechteckbau, östlich an einen romanischen Westquerturm angefügt; das Innere bestimmt von der Ausstattung des 18. Jh. mit Hufeisenempore und Kanzelaltar; bemerkenswerte zwei spätgotische hölzerne Sakramentsschreine (oder Wandschränke für liturgisches Gerät) mit Eisenbeschlägen, zwei Glocken von 1517 und 1518; außen mehrere Grabplatten, vor der Ostseite barocker Steinsarkophag für die 1779 verstorbene Pastorenwitwe Birckholtz (Inschriften unleserlich); kunstgeschichtlich interessanter Bau
094 98023	Salchauer Straße 6	Baudenkmal	neben der Kirche in hervorgehobener Lage, daher für Straßen- und Ortsbild bestimmend; zweigeschossiger, barockzeitlicher Fachwerkbau (2.H. 18. Jh.), breit und behäbig, Krüppelwalmdach, im Fachwerk charakteristische Mann-Figuren; bemerkenswerter ländlicher Fachwerkbau, reizvoll in der Zusammenschau mit der Kirche
094 30168	Bullengraben / Bahntrasse	Baudenkmal	Eisenbahnbrücke über den Bullengraben, ca. 3 km westlich der Stadt (Haldensleben); eindrucksvolle vierjochige Naturstein-Bogenbrücke, die Stirnflächen der Quader mit verschiedener steinmetztechnischer Oberflächenbehandlung; errichtet 1873 im Zuge des Bahnbaus Haldensleben - Oebisfelde

2.3 Naturräumliche Gliederung

Die naturräumliche Gliederung bildet unterschiedliche Landschaften ab, die sich durch geogene und biogene Faktoren voneinander abgrenzen lassen sowie in ähnlicher Art und Weise durch menschliches Handeln geprägt sind. Die räumlich differenzierte Eigenart der Landschaft hängt somit von der unterschiedlichen Ausprägung der Einzelkomponenten ab, zu denen im Wesentlichen der geologische Bau und das Georelief, Luft und Klima, Gewässer und Wasserhaushalt, Boden, Pflanzen und Tiere, Infrastruktur und Landnutzung durch den Menschen gehören.

Im Hinblick auf die naturräumliche Einordnung des Betrachtungsgebietes wird die Landschaftsgliederung Sachsen-Anhalts [2] herangezogen.

Abb. 2.1: Landschaftseinheiten in Sachsen-Anhalt (Auszug aus Übersichtskarte)



(Quelle: [2])

Das Betrachtungsgebiet wird der Landschaftseinheit „Ohre-Aller-Hügelland“ (LE 4.2) zugeordnet und befindet sich im Südosten der Landschaftseinheit. Diese Landschaftseinheit zählt zur Landschaft des Mittelgebirgsvorlandes (L 4). Sie wird im Süden von der Autobahn A 2 und im Norden vom Mittellandkanal tangiert und wird geprägt durch ein bewegtes Relief sowie ausgedehnte Waldflächen. Innerhalb der Landschaftseinheit fehlen, mit Ausnahme der Bahntrasse im Nordosten, Zerschneidungen durch Infrastrukturtrassen. Insofern vermittelt die Landschaftseinheit einen naturnahen Charakter.

Geologie und Geomorphologie

Nördlich des Harzes kommt im Flechtinger Höhenzug mit der Calvörder Scholle noch einmal das paläozoische Grundgebirge mit Quarzporphyren des Rotliegenden in die Nähe der Oberfläche. Die Landschaft wird zudem durch saaleglaziale Endmoränenzüge gegliedert. So erhebt sich der Rabenberg mit 146 m NN sowie der Flechtinger Berg bei Behnsdorf mit 154 m NN ca. 70 bis 80 m über das allgemeine Höhenniveau.

Boden

Im Endmoränenbereich treten vor allem Sand-Braunpodsole und -Rosterden sowie Sand-Rostgleye auf. Südlich der Spetzeniederung wechseln gesteins- und reliefabhängig Braunerden unterschiedlicher Ausprägung mit Fahlerden oder Rankern ab. Auf exponierten Muschelkalkstandorten treten Kalk- und Kalkschuttrendzinen auf.

Wasser

Zahlreiche kleine Bäche entwässern die Landschaft direkt zur Aller bzw. unterhalb von Weferlingen in die Spetze, die südlich von Lockstedt in die Aller mündet.

Durch die Landschaftseinheit zieht sich die Wasserscheide zwischen der Weser im Westen und der Elbe im Osten. Das führt dazu, dass der westliche Teil zur Aller und der östliche in die Ohre entwässert.

Klima

Der Raum gehört zum subatlantisch getönten Bereich des Binnentieflandes. Im Jahresmittel werden Temperaturen von 9 °C und Jahresniederschläge von ca. 550 bis 600 mm erreicht.

Potenzielle natürliche Vegetation

Die potenziell natürliche Vegetation des Ohre-Aller-Hügellandes wird durch Flattergras-Rotbuchen-Wälder und rotbuchenreiche Stieleichen-Hainbuchenwälder gekennzeichnet. Auf vernässten Böden und feuchten Talgründen treten Pfeifengras-Stieleichenwälder sowie Erlen-Eschenwälder und Bergahorn-Eschenwälder. Linden-Traubeneichen-Hainbuchenwälder sind im Wesentlichen im Osten der Landschaftseinheit konzentriert.

2.4 Wirtschafts- und Erwerbstruktur

Die Ortschaft Süplingen ist durch einen dörflichen Charakter geprägt, so dass eine landwirtschaftliche Nutzung dominiert. Typisch für den Landschaftsraum sind auch die ausgedehnten Waldflächen, so dass auch die Forstwirtschaft einen Wirtschaftszweig darstellt. Daneben nimmt auch der Steinbruch große Flächenanteile ein.

Innerhalb der Gemarkung gibt es außerhalb der Ortslagen drei gewerbliche Tierhaltungsanlagen:

- Masthähnchen Bodenhaltung im Bereich Heinrichshöhe
- Masthähnchen Bodenhaltung im Bereich Heimberg
- Milchviehhaltung und Rinderzucht im Bereich Heinrichshöhe

Die Nutzung letztgenannter Anlage wird durch eine Käserei und eine Biogasanlage ergänzt.

Innerhalb der Ortsteile Bodendorf und Süplingen sind in geringem Umfang kleinere Handwerksbetriebe und Kleinunternehmen ansässig (Pension, Elektrotechnik, Einkaufsladen).

Ein Gewerbegebiet hat sich am Bülstringer Weg in Süplingen entwickelt. Es wird hier ein ehemaliger LPG-Standort durch einen Landmaschinenhandel nachgenutzt.

Aufbauend auf der Erholungseignung der Gemarkung stellt auch der Tourismus einen Wirtschaftsfaktor dar. Zu nennen ist der Campingplatz „Alte Schmiede“. Zwischen Bodendorf und Süplingen ist ein Bebauungsplan „Freizeit- und Vergnügungsstätte“ rechtskräftig. Im

Geltungsbereich soll ein Freizeitzentrum mit einem breiten Nutzungsspektrum entwickelt werden. Bislang ist der Bebauungsplan noch nicht umgesetzt.

Des Weiteren befindet sich in der Gemarkung ein Tagebau zum Abbau von Augitporphyrit. Die Lagerstätte ist noch nicht ausgeschöpft. Seit 2018 wird zwar kein Gestein abgebaut, jedoch im nördlichen Bereich verfüllt. Ein weiterer Abbau wird im Süden des Tagebaus erfolgen.

Für eine weitere gewerbliche Entwicklung durch Erschließung neuer Gewerbestandorte in der Gemarkung Süplingen besteht derzeit, auch vor dem Hintergrund des gesamtstädtischen Ansatzes, kein Bedarf.

3 Bestandsbeschreibung und Bewertung der Naturgüter und des Landschaftsbildes

3.1 Geologie und Böden

3.1.1 Geologie

Die Ausbildung der Gesteine und ihre Lagerungsverhältnisse sind das Ergebnis der in Etappen erfolgten erdgeschichtlichen Entwicklung. Tektogenesen waren gebirgsbildende und strukturverändernde Vorgänge, die in der diskordanten Lagerung von Gesteinsschichten ihren Ausdruck finden.

In Tiefen zwischen 1.500 und 2.000 m ist allgemein das Grundgebirgsstockwerk zu erwarten. Es gehört zum variszischen Orogen, das während des Karbons (vor etwa 320 Mio. Jahren) aufgefaltet wurde.

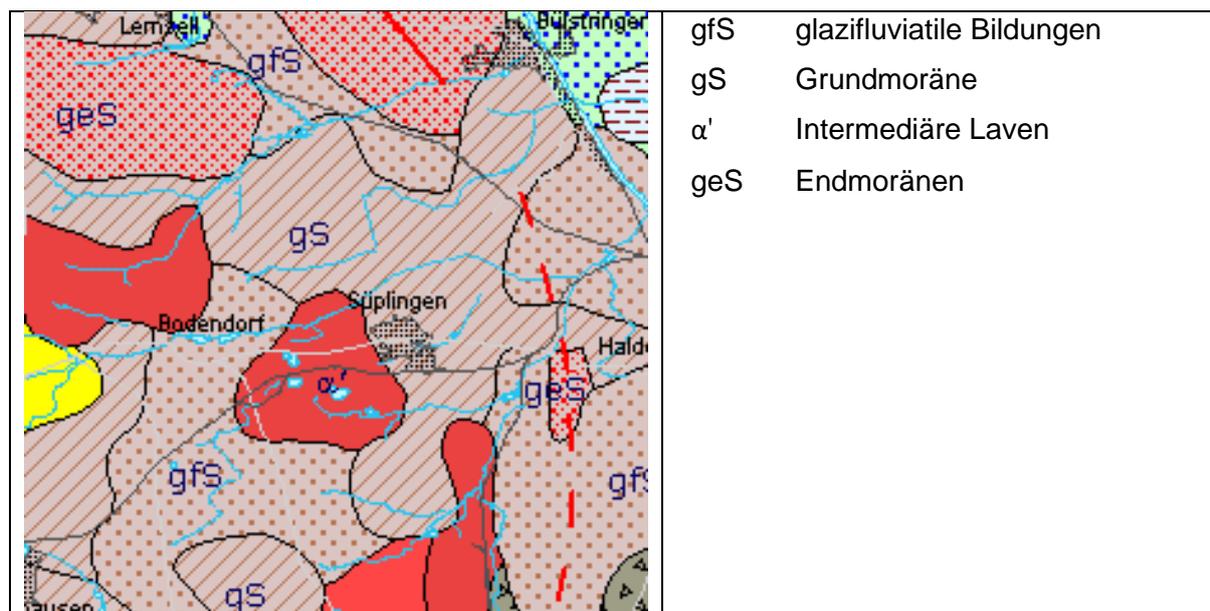
Der prätertiäre Untergrund ist durch einen Bruchschollenbau gekennzeichnet, der im Gefolge der saxonischen Tektogenese während der Kreide (vor etwa 80 – 100 Mio. Jahren) und zum Teil im Alttertiär sein heutiges Gepräge erhielt.

Das Übergangsstockwerk umfasst im Allgemeinen Gesteine des Oberkarbon und des Unterperm. Im Betrachtungsgebiet ist jedoch das Auftreten von vulkanischen Gesteinen in Form von sauren bis intermediären Laven charakteristisch, aus dem der Flechtinger Höhenzug gebildet wurde und der sich bis in das Betrachtungsgebiet erstreckt. Den Kern des Flechtinger Höhenzugs bilden Eruptivgesteine wie Quarzporphyr und Porphyrite.

Die Ablagerungen des Quartärs nehmen in Sachsen-Anhalt die größten Flächen ein. Insbesondere die Eiszeiten haben die heutigen Landschaften geprägt. Die Flüsse hinterließen besonders zu Beginn der Saalekaltzeit mächtige Schotterkörper. Die Saalekaltzeit hinterließ Endmoränen und Grundmoränen mit mächtigen Geschiebemergel- und Sanderflächen. Im Betrachtungsgebiet spiegelt sich die Überformung durch die Saalekaltzeit in Form der glazifluviatilen Bildungen und der Grundmoräne, die sich nördlich und östlich von Süplingen erstreckt, wider. Bemerkenswert ist, dass die Grundmoränenplatte im Höhenniveau über dem Flechtinger Höhenzug liegt.

Die Weichselkaltzeit erreichte zwar nur den äußersten Nordosten Sachsen-Anhalt, durch Auswehungen von Staub aus den weiten Flussniederungen und Ablagerung auf den Hochflächen entstanden jedoch die fruchtbaren Lößgebiete, beispielsweise der Magdeburger Börde.

Abb. 3.1: Geologische Karte (Auszug)



(Quelle: www.LAGB.de)

3.1.2 Boden

3.1.2.1 Vorbemerkungen

Der Boden ist ein wesentliches, aber nur begrenzt vorhandenes Naturgut. Er ist das Ergebnis eines jahrtausendelangen Bodenbildungsprozesses, der durch Stoffneubildungen, Stoffverlagerungen und Gefügeveränderungen geprägt ist. Der Verlauf dieses Prozesses ist abhängig von der Art der Sedimente, dem Bodenwasserhaushalt, der Vegetation, dem Klima und den Veränderungen durch den Menschen.

Der Boden ist Lebensgrundlage für Mensch, Tiere und Pflanzen, Teil des Naturhaushaltes sowie Abbau- und Ausgleichsmedium gegenüber stofflichen Einwirkungen. Die Vielfalt der Böden begründet sich durch Eigenschaften, wie Ertragsvermögen, Austauschkapazität, Pufferungsvermögen, Durchlässigkeit, Filtervermögen und Bindungsvermögen für Schadstoffe. Insbesondere die chemischen und physikalischen Beschaffenheiten des Bodens weisen auf die Schutzfunktionen hin.

Nach § 2 Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes⁷ erfüllt der Boden

1. natürliche Funktionen als

- a) Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
- b) Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
- c) Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers,

2. Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie

⁷ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)

3. Nutzungsfunktionen als

- a) Rohstofflagerstätte,
- b) Fläche für Siedlung und Erholung,
- c) Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung,
- d) Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung.

Da Boden nur in begrenztem Umfang zur Verfügung steht, sind der Flächenerhalt, eine der Bodenform angepasste Bodennutzung sowie die Vermeidung von Schadstoffeinträgen die wirksamsten Bodenschutzmaßnahme.

3.1.2.2 Bestandserfassung

Für die Bestandserfassung und -bewertung wurden folgende Grundlagen und Quellen genutzt:

- Bundes-Bodenschutzgesetz
- Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt⁸
- Bodenfunktionsbewertungsverfahren des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU) (Stand: Mai 2013)
- Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB): Geologische Übersichtskarte von Sachsen-Anhalt (M 1 : 400.000)
- Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt: Übersichtskarte der Böden von Sachsen-Anhalt (M 1 : 400.000)

Der Betrachtungsraum ist der Bodenregion der Altmoränenlandschaften zuzuordnen. Diese Bodenregion ist gekennzeichnet durch Geschiebedecksand in der Hauptlage. Der Feinboden besteht aus schwach bis stark lehmigen Sand oder schwach schluffigen bis reinen Sand.

Bodenregionen lassen sich in Bodenlandschaften untergliedern, die Landschaftsräume kennzeichnen, die über gleichartige natürliche Eigenschaften verfügen und für die gleiche Schutz- und Nutzungsbedingungen gelten. Demnach befindet sich das Betrachtungsgebiet im Übergangsbereich von der Bodenlandschaft der Sander, sandigen Platten und sandigen Endmoränen im Norden und der Bodenlandschaft der lehmigen Grundmoränenplatten im Süden.

Untersetzt auf lokaler Ebene wird der Boden durch Bodengesellschaften beschrieben. Sie werden entsprechend der natürlichen Vergesellschaftung und Verwandtschaft der Böden gebildet. Die im Betrachtungsgebiet vorkommenden Bodengesellschaften sind in Karte 2 dargestellt.

Nachfolgend werden die im Betrachtungsgebiet vorkommenden Bodengesellschaften übersichtsartig beschrieben (Tabelle 3.1):

Zusammenfassend sind die Bereiche, die dem Flechtinger Höhenzug zuzuordnen sind, durch Braunpodsole gekennzeichnet. Im Osten sind Rosterden verbreitet. Von West nach Ost zieht sich in der Niederung ein Bereich, in dem Lehm-Humusogleye bis Anmoorgleye ausgebildet sind.

⁸ Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt - BodSchAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. April 2002

Tab. 3.1: Übersicht der im Betrachtungsgebiet vorkommenden Böden

Bezeichnung	Kurzcharakteristik	Begleitböden	Feuchtestufe	Ertrags- potenzial	Austausch- kapazität	Durch- lässigkeit
				1 = sehr gering 5 = sehr hoch	1 = sehr gering 5 = sehr hoch	1 = sehr gering 6 = extrem hoch
Sandtieflehm-Rosterde / Fahlerde, unter Wald Braunpodsol /Fahlerden	Verbraunte und teilweise podsolierte, tondurchschlammte, frühjahrs-vernässte Böden aus Geschiebedecksand über Geschiebemergel	Schwach vernässte Rost- bzw. Braunpodsol/Fahlerden und Braunerde/Staugleye	mäßig trocken bis mäßig frisch	3	3	3 bis 4
Decksalm-Braunerden	Braunerden aus lehmigem Geschiebedecksand über Schmelzwassersand und aus Lösssand über Schmelzwassersand oder über Bänderton	Inselweise unter Wald podsolige Braunerden bis Braunerde-Podsole, bzw. unter Acker Rosterden	mäßig trocken bis trocken	2 bis 3	2	6
Bergsalm über Gestein-Braunerden bis -Ranker (Porphy), unter Wald Braunpodsole	Braunerden bis Ranker aus skelettführendem lehmigen Sand über überwiegend Rhyolith	Ranker aus Schutt, unter Wald meist Podsol-Braunerden, seltener Braunerde-Podsole	mäßig feucht	2	2	5 bis 6
Lehm-Humusgleye bis -Anmoorgleye	Sandige Lehme bis Lehme, z.T. auch lehmige Schluffe bis Schlufflehme	Lokal Niedermoore bis Amphigleye	stark grundwasserbestimmt	4 bis 5	5	4 bis 5
Sand-Braunpodsole (unter Wald) und Rosterden (unter Acker)	Podsolige Sauerbraunerden bis Braunerde-Podsole und Rosterden aus Geschiebedecksand über Schmelzwassersand	Inselweise Braunerden in lehmsandiger Deckschicht, lokal Braunpodsol-Gleye (Wald) bzw. Rostgleye (Acker)	trocken	1 bis 2	2	6

3.1.2.3 Bewertung

Der anhaltend hohe Flächenbedarf stellt erhebliche Ansprüche an eine nachhaltige Stadt- und Siedlungsentwicklung. Von daher bildet der vorsorgende Bodenschutz auch einen Schwerpunkt insbesondere in der vorbereitenden Bauleitplanung. Zum einen aus dem BBodSchG und zum anderen aus der Bodenschutzklausel des BauGB ergeben sich folgende Vorgaben:

- Die Inanspruchnahme von Böden ist auf ein unerlässliches Maß zu beschränken.
- Die Inanspruchnahme von Böden ist auf Flächen zu lenken, die vergleichsweise von geringer Bedeutung für die Bodenfunktionen sind.
- Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen sind soweit wie möglich zu vermeiden.

Die Schutzwürdigkeit von Böden hängt in erster Linie vom Grad der Natürlichkeit ab. Je geringer bisher eine anthropogene Überprägung erfolgt ist, desto höher ist die Wertigkeit des Bodens und damit auch die Schutzwürdigkeit unter dem Aspekt des Bodenschutzes.

Aus der Bewertung der Schutzwürdigkeit des Bodens lassen sich wesentliche planerische Anforderungen ableiten. Zunächst kann festgestellt werden, dass Böden mit einem hohen Grad natürlicher Funktionen vor Eingriffen zu schützen sind. Für die Bewertung der im Betrachtungsgebiet vorkommenden Böden wurde das Bewertungsverfahren Sachsen-Anhalt [21] angewandt. Wie bereits unter Pkt. 3.1.2.1 dargestellt, werden folgende Schwerpunkte für die Bewertung herangezogen:

- Natürliche Bodenfunktionen
- Archivfunktion
- Nutzungsfunktion

Für die erstgenannten Kriterien wurde auf den Datenbestand, der beim Landkreis Bördekreis geführt wird, zurückgegriffen. Der Karte 3 ist die Bewertung der Bodenfunktionen zu entnehmen.

Natürliche Bodenfunktionen

Zur Bewertung der natürlichen Bodenfunktionen werden im Allgemeinen, auch basierend auf den Schutzziele des BBodSchG, die Naturnähe, die Ertragsfähigkeit und das Wasserhaushaltspotenzial herangezogen.

Die *Naturnähe* des Bodens ergibt sich daraus, wie wertvoll die Vegetation ist, die sich herausbilden würde, wenn man anthropogene Eingriffe ausschließen und den Standort natürlichen Bedingungen überlassen würde. Die sich dann herausbildende Vegetation ist die sogenannte potenzielle natürliche Vegetation (vgl. Pkt. 2.3). Im Allgemeinen wird davon ausgegangen, dass insbesondere Böden mit extremen Eigenschaften von Bedeutung sind. Das sind z.B. sehr trockene, sehr feuchte oder sehr saure Böden.

Für das Betrachtungsgebiet liegt für ca. 840 ha eine Bewertung der Naturnähe vor, die im Wesentlichen die Acker- und Grünlandflächen umfasst. Nicht bewertet wurden Siedlungs- und Waldflächen sowie Abbauflächen.

Die Naturnähe des Bodens wird überwiegend mit gut bis mittel bewertet. Nur ca. 23 ha werden als Böden mit einer sehr guten Naturnähe eingeschätzt. Für lediglich 2,8 ha wurde der Boden mit einer sehr geringen Natürlichkeit eingeschätzt.

Die *Ertragsfähigkeit* berücksichtigt die natürliche Bodenfruchtbarkeit, die von der Speicherkapazität des Bodens für Wasser und Nährstoffe abhängt.

Die landwirtschaftlich zu nutzenden Flächen werden für das Betrachtungsgebiet durchschnittlich mit einer Ackerzahl von 30 und mit einer Grünlandzahl von 40 bewertet. Eine weitere Differenzierung ist nicht bekannt. Da die Anforderungen an den Boden und seine Wasserverhältnisse für die Nutzung als Ackerland sehr unterschiedlich sind, wird je nach Nutzungsart die Bodenzahl als Ackerzahl oder Grünlandzahl festgelegt. Ihre Festlegung basiert dabei auf der Bodenschätzung, die Bodenart, Zustandsstufe des Bodens und seine Entstehung berücksichtigt. Die möglichen Bodenzahlen können zwischen 7 (absolutes Unland) und 100 (beste Böden) schwanken und stellen einen Maßstab u.a. für eine Bodennutzungsplanung dar. Eine Ackerzahl von 30 weist auf einen wenig ertragreichen Boden hin.

Im Betrachtungsgebiet kommen keine Böden der Wertstufe 5 vor. In dieser Wertstufe werden Böden mit landesweiter bis nationaler Bedeutung geführt. Eine gute Ertragsfähigkeit (Wertstufe 4) weisen zwei Flächen südlich der Ortslage Süplingen und eine Fläche nordwestlich von Bodendorf. Überwiegend werden die Böden mit einer mittleren bis geringen Ertragsfähigkeit eingestuft.

Böden mit einem guten *Wasserhaushaltspotenzial* zeichnen sich durch eine hohe Wasserleitfähigkeit aus, die durch die Gründigkeit und die Lagerungsdichte eines Bodens bestimmt wird. Die Bedeutung dieses Kriteriums ergibt sich nicht zuletzt aus der Grundwasserneubildungsrate. Ein hoher Oberflächenabfluss des anfallenden Niederschlages, der mit einer geringen Wasserleitfähigkeit des Bodens einhergeht, trägt nur zu einem sehr geringen Teil zur Grundwasserneubildung bei.

Die Böden im Betrachtungsgebiet weisen überwiegend ein mittleres Wasserhaushaltspotenzial auf. Hervorzuheben ist der Bereich östlich des Sandberges mit einem guten bis sehr guten Wasserhaushaltspotenzial. Es sind keine Böden mit einem sehr geringen Potenzial (Wertstufe 1) erfasst.

Im Hinblick auf die *Archivfunktion zur Kultur- und Nutzungsgeschichte* werden Böden verzeichnet, die Spuren menschlichen Wirkens aus vergangenen Zeiten (z.B. frühgeschichtliche Besiedelungen) aufweisen.

In der Datenbank zum Bodenfunktionsbewertungsverfahren werden zur Archivfunktion naturnahe Waldstandorte sowie Bodengesellschaften und -formen geführt. Ein naturnaher Waldstandort ragt im Norden in das Betrachtungsgebiet. Eine bedeutende Bodengesellschaft ist im Westen verzeichnet. Von Ost nach West zieht sich durch das Gebiet zudem eine seltene Bodenform, die in der Datenbank nicht näher beschrieben wird.

Des Weiteren werden als Einzelobjekte Geotope und Bodendenkmale verzeichnet. In der Datei des LAGB werden diese Geotope wie folgt beschrieben.

Tab. 3.2: Übersicht der vorkommenden Geotope

Geotop	Lage
Bedeutender geologischer Aufschluss	am Bullengraben, auf Hof des Gasthauses „Alte Schmiede“
Findling	östlich des Flechtinger Weges und nördlich der Grundriehe
Besondere Bildung der Oberfläche	im Wald nördlich von Bodendorf

(Quelle: LAGB)

Es befinden sich in der Gemarkung archäologische Denkmale, die unter Pkt. 2.2 beschrieben und in der Karte 8 verzeichnet sind.

Ergänzend werden auch *Bodenbelastungen* in die Bewertung eingestellt. Bodenbelastungen können zum Einen durch den Eintrag und die Akkumulation von Schadstoffen im Boden hervorgerufen werden und zum Anderen auch mechanische Ursachen haben. Für letztgenannten Aspekt liegen keine Angaben vor.

Auf der Grundlage § 9 BBodSchG sind alle Altlastenverdachtsstandorte in einem Fachinformationssystem Bodenschutz (hier Bodenschutzinformationssystem des Landes Sachsen-Anhalt) zu erfassen. Dafür wurden bekannte Altlastenverdachtsstandorte in ein bei den Landkreisen geführtes Mitteldeutsches Altlastenkataster (MIDALIS) erfasst, wobei ausgehend von den Mitte der 1990er Jahre durchgeführten Ersterfassungen die Abgrenzung als auch das Gefährdungspotenzial verzeichnet wurde.

In der Gemarkung Süplingen sind in dieser Datei Bereiche als Altlastverdachtsflächen verzeichnet. In der nachfolgenden Tabelle werden diese aufgeführt, die Lage ist der Karte 2 zu entnehmen.

Tab. 3.3: Übersicht zu den Altlastverdachtsflächen

lfd. Nr.	Typ	Bezeichnung
43180	4	Mülldeponie Rottmansbusch
43182	4	Mülldeponie Steiner Berg
43183	4	Mülldeponie an der Straße nach Haldensleben
43184	5	Technikhof an der KAP-Straße nach Bülstringen
43432	5	Tankstelle
43181	4	Mülldeponie Grundweg
48216	0	Stallanlage
43186	0	Stallanlage
48107	5	Stallanlagen
43188	5	Steinwerke
43187	5	Landtechnik Grenzweg
43185	5	Technikhof an der Bushaltestelle

lfd. Nr. Kennziffer der Fläche in der Datei schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten
 Typ Typ der Fläche: 4 = alvF (Altablagerung),
 5 = alvF (Altstandort),
 0 = archivierte Flächen

Es handelt sich dabei überwiegend um lokal begrenzte Bodenbelastungen, die auf Ablagerungen sowie gewerbliche Nutzungen zurückzuführen sind.

Darüber hinaus befinden sich in der Gemarkung nachfolgend aufgeführte *Bergbauberechtigungen* nach §§ 6 ff Bundesberggesetz⁹:

⁹ Bundesberggesetz (BbergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

Art der Berechtigung	Bergwerkseigentum
Feldesname	Zielitz II
Nr. der Berechtigung	III-A-d/h-614/90/1008
Bodenschatz	Kalisalze einschließlich auftretender Sole, Formationen und Gesteine mit Eignung für behälterlose unterirdische Speicherung
Rechtsinhaber bzw. Rechts-eigentümer	K + S Salz GmbH, Bertha-von-Suttner-Straße 7, 34131 Kassel

Art der Berechtigung	Bergwerkseigentum
Feldesname	Zielitz III
Nr. der Berechtigung	III-A-d/h-615/90/1009
Bodenschatz	Kalisalze einschließlich auftretender Sole, Formationen und Gesteine mit Eignung für behälterlose unterirdische Speicherung
Rechtsinhaber bzw. Rechts-eigentümer	BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH, Schönhauser Allee 120, 10437 Berlin

Art der Berechtigung	Bergwerkseigentum
Feldesname	Bodendorf
Nr. der Berechtigung	III-A-g-796/90/178, 184
Bodenschatz	Gesteine zur Herstellung von Schotter und Splitt
Rechtsinhaber bzw. Rechts-eigentümer	Norddeutsche Naturstein GmbH, Altenhäuser Straße 41, 39345 Flechtingen

Die Bergbauberechtigungen räumen dem Eigentümer bzw. Rechtsinhaber die in §§ 6 ff BbergG aufgeführten Rechte ein. Sie stellen zudem eine geschützte Rechtsposition nach Artikel 14 Grundgesetz dar.

Die bergbaulichen Arbeiten im Bereich des Bergwerkseigentums Bodendorf werden auf der Grundlage eines Rahmenbetriebsplanes sowie von Hauptbetriebsplänen, die durch das Landesamt für Geologie und Bergwesen zugelassen werden, durchgeführt. Weitere Ausführungen zum Gesteinsabbau sind Pkt. 4.3 zu entnehmen.

Im nordwestlichen Bereich der Gemarkung befindet sich zudem ein ehemaliger *Silberschacht*, der als „Silberkuhle“ bezeichnet wird. Im 15. sowie im 18. Jahrhundert wurde hier nach Silber geschürft. Beim LAGB, liegen keine weiteren Angaben vor, der Silberschacht wird als stillgelegter Bergbau / Altbergbau geführt.

3.2 Wasserhaushalt und Gewässer

Grundsätzlich zählt Wasser zur unbelebten Umweltsphäre. Gleichwohl ist Wasser mit vielfältigem Leben erfüllt und Voraussetzung zahlreicher Prozesse im Naturhaushalt, zu den

anderen Schutzgüter bestehen damit enge Beziehungen. Wasser ist zudem einem ständigen Kreislauf unterworfen, der als Wasserhaushalt bezeichnet wird.

Auch für den Menschen hat es elementare Bedeutung als Trinkwasser und es ist an einer Reihe gesellschaftlicher Funktionen mittelbar beteiligt.

Die nachfolgenden Betrachtungen zum Wasser unterscheiden zwischen Grundwasser und Oberflächenwasser.

Für die Bestandserfassung und -bewertung wurden folgende Grundlagen und Quellen genutzt:

- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)¹⁰
- Wasserrahmenrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft (WRRL) vom 22. Dezember 2000
- Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA)¹¹
- Landesamt für Geologie und Bergwesen, Hydrogeologische Übersichtskarte, Maßstab 1 : 400.000
- Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW), Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD)

3.2.1 Grundwasser

Grundwasser ist Wasser unterhalb der Erdoberfläche, das durch Versickern von Niederschlägen oder teilweise auch durch Migration aus Seen und Flüssen dorthin gelangt. Der Gesteinskörper, in dem sich das Grundwasser aufhält und fließt, wird als Grundwasserleiter bezeichnet.

Das WHG bestimmt Grundwasser als

„das unterirdische Wasser in der Sättigungszone, das in unmittelbarer Berührung mit dem Boden oder dem Untergrund steht“.

Grundwasser entsteht dadurch, dass Niederschläge versickern oder Wasser im Sohl- und Uferbereich von Oberflächengewässern durch Migration oder künstliche Anreicherung (Infiltrationsanlagen) in den Untergrund infiltriert.

Menschliche Eingriffe können sich qualitativ und quantitativ negativ auf das Grundwasser auswirken.

Durch die Landschaftseinheit verläuft die Wasserscheide zwischen Weser und Elbe. Im Westen fließt die Aller innerhalb des tief eingeschnittenen Allertalgrabens in nördliche Richtung. Im Westen und Norden entwässern die Bäche zur Aller, im Süden und Osten zur Ohre, also zur Elbe.

Der Hauptgrundwasserleiter wird südlich von Süplingen und nordwestlich von Bodendorf durch Festgestein gebildet. Überwiegend stellen jedoch Lockergesteine aus quartären Sanden und Kiesen in unterschiedlichen Mächtigkeiten den Hauptgrundwasserleiter dar. Diese sind stark durchlässig.

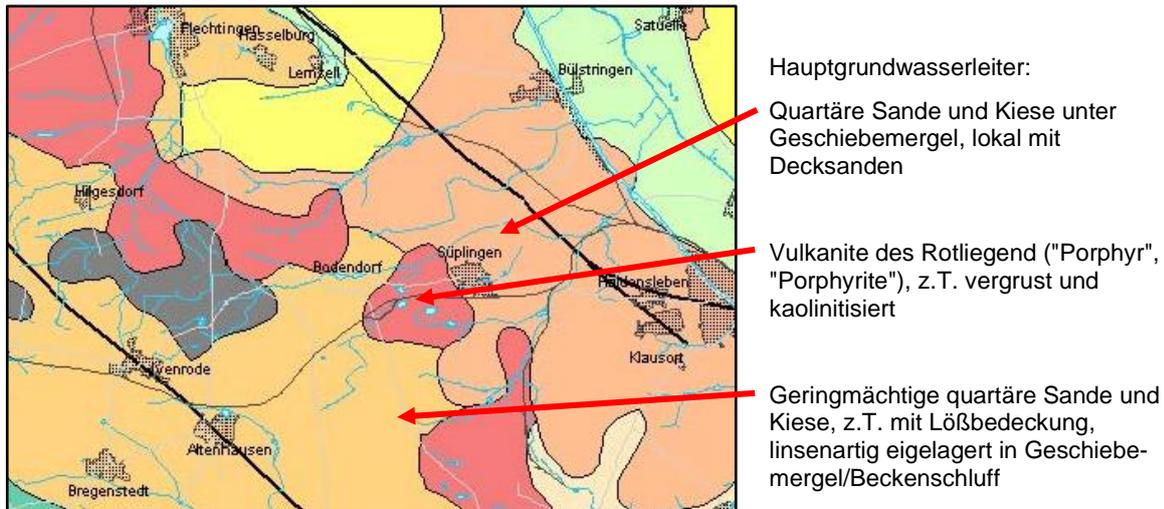
Der mittlere Grundwasserstand in der Gemarkung Süplingen ist im Bereich zwischen 0 m und 5 m unter Gelände zu erwarten. Niedrigere Flurabstände sind in der Umgebung der Gewässer (Auen der Bachläufe) und damit auch im Zentrum der Ortschaft Süplingen bekannt. Größere Flurabstände weisen die Hochflächen auf.

¹⁰ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

¹¹ Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA 2011, 492)

Die oberflächennahen Grundwässer haben einen bedeutenden Einfluss auf den Gebietswasserhaushalt und nehmen damit eine wichtige Stellung im Landschaftshaushalt ein. Insbesondere entlang der Bachläufe wird das Ökosystem in seinem Gesamthaushalt und seiner Stabilität von den Systemkomponenten Grundwasser-Abflussregime-Geländemorphologie beeinflusst. Eingriffe in diesen Haushalt haben unmittelbare Auswirkungen auf die Auendynamik und damit auf die Flora und die Vegetationsstrukturen sowie die Habitate und Lebensräume hier vorkommender Tiere. Die Auswirkungen sind um so erheblicher, je ausgeprägter bzw. naturnäher die Aue ausgebildet ist.

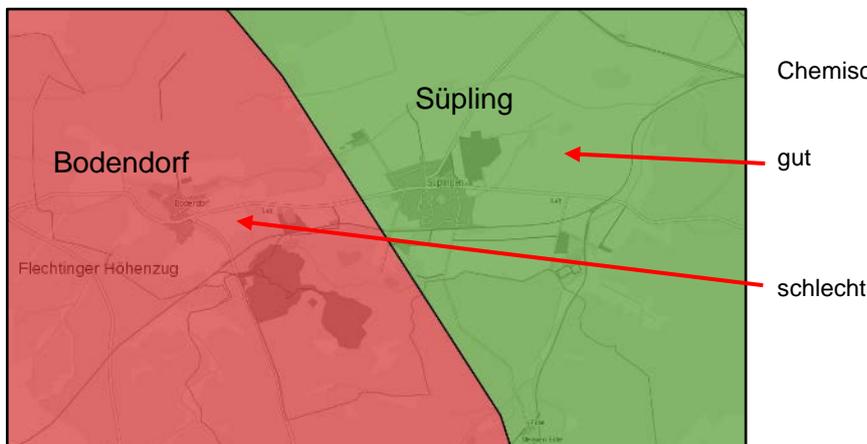
Abb. 3.2: Hydrogeologie in der Gemarkung



(Quelle: LAGB/Hydrogeologische Übersichtskarte, M 1:400.000)

Im Hinblick auf die Grundwasserqualität sind Angaben des Gewässerkundlichen Landesdienstes ausgewertet worden. Demnach verläuft, wie bereits ausgeführt, zwischen den beiden Ortschaften eine Grundwasserscheide von Nordwest nach Südost. Das spiegelt sich auch in der Grundwasserqualität wider, die für den östlichen Bereich im Hinblick auf den chemischen Zustand des Gebietswasserkörpers mit gut und im Westen mit schlecht bewertet wird.

Abb. 3.3: Chemischer Zustand des Gebietswasserkörpers



(Quelle: LHW; Gewässerkundlicher Landesdienst)

Hinsichtlich des Geschützteitsgrades des Grundwassers ist dieser im Bereich der ausgedehnten Waldflächen auf den Hochflächen des Flechtinger Höhenzuges hoch, d.h. das Grundwasser ist hier relativ gegenüber dem Eintrag von Verunreinigungen geschützt. Hoch anstehende Grundwässer weisen hingegen eine hohe Empfindlichkeit auf. Sie sind gegenüber eindringenden Verunreinigungen nicht oder nur in geringem Maß geschützt. Eine Schutzwirkung entfalten insbesondere die Geschiebemergel und Beckenschluffe aufgrund der relativ geringen Durchlässigkeit.

3.2.2 Oberflächenwasser

Bei den Oberflächengewässern werden stehende und fließende Gewässer unterschieden.

Standgewässer sind ökologisch offene Systeme, die in enger Verbindung mit dem Fließgewässer, dem Grundwasser und dem umgebenden Landschaftsraum stehen.

Die im Betrachtungsgebiet vorhandenen stehenden Gewässer sind künstlich angelegt worden. Zum einen sind sie durch Aufstau der Fließgewässer und zum anderen in Folge des Steinabbaus entstanden.

Im Betrachtungsgebiet sind nördlich von Bodendorf der Hofteich und der Mühlenteich zu nennen, die durch Anstau der Grundriehe entstanden sind. Südlich und westlich von Süplingen sind verschiedene Seen in aufgelassenen Steinbrüchen ausgebildet. Des Weiteren sind nördlich der Erholungsgärten am Heimberg zwei Teiche vorhanden.

Hinsichtlich der Wasserqualität liegen nur Angaben zum Steinbruchsee am Campingplatz vor. Dieser wird, da er als Badegewässer ausgewiesen ist, regelmäßig durch das Gesundheitsamt des Landkreises beprobt. Der Steinbruchsee weist eine sehr gute Badewasserqualität auf (Quelle: Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration Sachsen-Anhalt, ..., Badegewässerkarte 2018).

Im Betrachtungsgebiet sind keine Fließgewässer 1. Ordnung nach WG LSA verzeichnet. Alle vorhandenen Fließgewässer im Betrachtungsgebiet sind daher Gewässer 2. Ordnung. Nachfolgend aufgeführte Gewässer 2. Ordnung befinden sich im Betrachtungsgebiet (Tabelle 3.4).

Tab. 3.4: Gewässer 2. Ordnung im Betrachtungsgebiet

Gewässer-Name	Gewässer-Nr.	Länge in m
Kleiner Wahrberg	Sue 7	410
Zehenberggraben	Sue 20	118
Zur Grundriehe	Sue 9	825
Bahnhof Bodendorf	Sue 15	240
Sü 10b	Sue 10b	220
Rohrstücken	Sue 4	660
Listerbreite	Sue 14	329
Listerteichgraben	Sue 13	1.244
Grundweggraben	Sue 3	518
Flechtinger Weg	Sue 1	330
Listerteich Wiesengraben	Sue 12	2.490
Dohls am Bülstinger Weg	Sue 5	1.040
Kleine Riehe	K 45	2.790
Bodendorfer Grenzgraben	Sue 8	490
Krähenfußwiese/Jürgensbusch	Em 2	2.835
Heidlohden	Sue 2	350
Hölle am Mordgraben	Sue 22	200
Seitengraben Kleine Riehe	K 45a	215
Bruchwiesengraben	Sue 10	840
Bruchwiese	Sue 11	400
Bülstringer Bäck	Z 22	9.360
Grundriehe	Z 30	5.460
Bullengraben	Sue 19	3.825
Bullengraben	Z 22	4.695
Mordgraben	Z 21	7.300
Bauernholzgraben	Beb 2	4.515

(Quelle: UHV, Stand 26.07.2019)

Dem Hauptgewässernetz werden der Bullengraben sowie der Bauernholzgraben, die Grundriehe sowie der Mordgraben zugeordnet. Ergänzt wird das Gewässernetz durch zahlreiche Gräben, die eine lokale Bedeutung aufweisen und daher durch den GLD nicht erfasst sind.

Die genannten Gräben und Bäche des Hauptgewässernetzes sind insgesamt überwiegend deutlich bis sehr stark verändert. Bei dieser Bewertung sind die Struktur der Sohle, des Ufers und des Umfeldes berücksichtigt worden. Nur kleine Gewässerabschnitte sind jeweils als

unverändert bis gering verändert einzuschätzen. Einen unveränderten Abschnitt weist die Grundriehe nordöstlich von Bodendorf auf. Der Bullengraben ist nur noch in einem Abschnitt südwestlich von Süplingen als gering verändert einzuschätzen.

Gemäß § 50 WG LSA i.V.m. § 38 WHG ist an Gewässern 2. Ordnung im Außenbereich nach § 35 BauGB ein Gewässerrandstreifen von 5 m zu beachten. In diesem Gewässerrandstreifen ist es verboten, nicht standortgebundene bauliche Anlagen zu errichten, Bäume und Sträucher dürfen nur unter bestimmten Bedingungen entfernt werden (vgl. auch Pkt. 3.7).

Im Hinblick auf die Durchlässigkeit der Fließgewässer werden seitens des Unterhaltungsverbandes nördlich bis nordöstlich von Süplingen an der Grundriehe Baumaßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Durchlässigkeit vorbereitet bzw. befinden sich in Umsetzung.

Abb. 3.4: Lage der Durchlässe



(Quelle: LHW)

Innerhalb des Betrachtungsgebietes sind keine Überschwemmungsgebiete oder Hochwasserschutzgebiete verzeichnet.

Im Bereich der Gemarkung liegen keine Gewässerentwicklungskonzepte vor bzw. sind in Erarbeitung.

3.3 Klima und Luft

Klima und Luft treten als bioklimatische Komplexe mit anderen Naturgütern in Prozesswirkungen. Es sind für den Menschen, aber auch für Pflanzen und Tiere notwendige Landschaftsfaktoren.

Der Deutsche Wetterdienst (DWD) definiert Klima mit räumlichem Bezug und auf einer Zeitskala von Jahrzehnten:

„Das Klima ist definiert als die Zusammenfassung der Wettererscheinungen, die den mittleren Zustand der Atmosphäre an einem bestimmten Ort oder in einem mehr oder weniger großen Gebiet charakterisieren.“

Es wird repräsentiert durch die statistischen Gesamteigenschaften (Mittelwerte, Extremwerte, Häufigkeiten, u.a.) über einen genügend langen Zeitraum. Im Allgemeinen wird ein Zeitraum von 30 Jahren zugrunde gelegt, die sogenannte Normalperiode; es sind aber durchaus auch kürzere Zeitabschnitte gebräuchlich.“

Innerhalb des Landschaftshaushaltes werden folgende Funktionen mit Klima / Luft verbunden:

- Klimameliorations- und bioklimatische Funktionen zur Sicherung geländeklimatisch positiver Effekte, wie Kalt-/Frischluftproduktion, -transport bzw. Ventilation
- Immissionsschutzfunktion zur Gewährleistung der Luftreinheit und der Lärmfreiheit

Die klimatischen und lufthygienischen Ausgleichsbedingungen (insbesondere Niederschlag, Lufttemperatur, Wind) wirken sich entscheidend auf andere Landschaftspotenziale (z.B. Ertrags-, Wasser- und Erholungspotenzial) aus.

Im Rahmen der Betrachtungen auf Ebene des Landschaftsplans sind die regionalen oder örtlichen Ausprägungen des Klimas heranzuziehen. In Bezug auf das Betrachtungsgebiet wird angenommen, dass keine großklimatischen Vorgänge zu beachten sind, insbesondere da keine Emittenten weit- und hochreichender Luftverschmutzungen vorhanden sind.

Für die Bestandserfassung und -bewertung wurden folgende Grundlagen und Quellen genutzt:

- Naturschutzgesetz Sachsen-Anhalt
- Landschaftsgliederung Sachsen-Anhalt [2]

Klimaverhältnisse im Betrachtungsgebiet

Mit Januartemperaturen um 0° C, erhöhten Jahrestemperaturmitteln um 9° C und Jahresniederschlägen von 550 bis mehr als 600 mm gehört der Raum zum subatlantisch getönten Bereich des Binnentieflandes an. [2]

Aufgrund der geringen Größe des Betrachtungsgebietes sind innerhalb der Gemarkung keine Bereiche mit unterschiedlichen klimatischen Verhältnisse abzugrenzen.

Klimapotenzial des Betrachtungsgebietes

Insbesondere die Reliefbedingungen sowie die Nutzungs- und Vegetationsstrukturen führen kleinräumig zur Modifizierung der Mesoklimaverhältnisse und bestimmen die lokalklimatischen Wirkungen (Leistungsfähigkeit). Unter klimatologischer Leistungsfähigkeit wird das Regenerationsvermögen eines Raumes verstanden, durch die lokalen Wind- und Luftaustauschprozesse klima- und lufthygienischen Belastungen entgegenzuwirken. Eine große Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang dem Erhalt und der Entwicklung potenzieller Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiet sowie entsprechender Abflussbahnen zu.

Nutzungs- und funktionsbedingt lassen sich im Betrachtungsgebiet lediglich zwei Klimatypen abgrenzen. Innerhalb der Ortschaften Bodendorf und Süplingen kommt es aufgrund der geringen Größe bzw. der dörflichen Strukturen nicht zur ausgeprägten Ausbildung eines für Siedlungsbereiche typischen Klimas, so dass dieser Klimatyp nicht weiter betrachtet wird.

- Waldklima

In geschlossenen Waldbeständen kommt es ab einer Mindestgröße von 250 m im Durchmesser zur Ausbildung eines gemäßigten Waldklimas. Innerhalb dieser Waldflächen wird staubfreie, wenig mit Schadstoffen belastete, relativ kühle und feuchte sowie

sauerstoffreiche Frischluft produziert. Daher kommt Wäldern eine große Bedeutung für den Klimahaushalt eines Landschaftsraumes zu.

Im Betrachtungsgebiet sind im Westen ausgedehnte Waldflächen vorhanden, die im Randbereich des Flechtinger Höhenzuges liegen. Der Flechtinger Höhenzug stellt einen großen zusammenhängenden Waldbestand dar, der vielfältig und insbesondere durch Laubwälder strukturiert wird.

- **Grünlandklima**

Ein Grünlandklima bildet sich auf Wiesen, jungen Brachflächen sowie bewachsenen Ackerflächen aus. Große Temperaturschwankungen durch Ein- und Ausstrahlungen werden über diesen Flächen gemindert. Eine erhöhte Evapotranspiration frischt trockene, warme Luftmassen der näheren Umgebung wirkungsvoll auf. Jedoch haben diese Flächen im Vergleich zu Waldflächen kaum filternde Funktionen.

Beeinträchtigung des Klimahaushaltes und der Luftqualität

Es kann eingeschätzt werden, dass das Betrachtungsgebiet aufgrund der dörflichen Ausprägung ein lufthygienisch nur gering belastetes Gebiet darstellt. Dennoch sind Beeinträchtigungen zu ermitteln, die nachfolgend übersichtsartig aufgeführt werden. Ergänzend wird auf die Karte 4 verwiesen.

Belastungen des Landschaftsraumes gehen aus von:

- Schadstoff- und Staubemissionen durch den Verkehr
- Schall- und Staubemissionen durch den Steinbruch
- Geruchsbelastungen durch Landwirtschaftsbetriebe
- Emissionen durch Hausbrand
- Staubausschwehungen von windexponierten, nicht mit Pflanzen bestockten Flächen

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Klima- und Luftverhältnisse im Betrachtungsgebiet, mit Ausnahme der Waldflächen des Flechtinger Höhenzuges nur eine lokale Bedeutung aufweisen. Der Flechtinger Höhenzug setzt sich nach Nordwesten außerhalb der Gemarkung fort, er befindet sich nur zu einem sehr geringen Teil im Betrachtungsgebiet. Die Wohlfahrtswirkungen, die mit dieser Landschaft verbunden sind, haben eine regionale Bedeutung.

3.4 Pflanzen und Tiere

3.4.1 Vorbemerkungen

Auf der Grundlage des BNatSchG und des NatSchG LSA sind Pflanzen und Tiere als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume sowie sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen.

Die heutigen Landschaftsräume werden stark durch historische und aktuelle Landnutzungsformen bestimmt. Die Bedeutung eines Landschaftsraumes ergibt sich daher aus den Kriterien Naturnähe/Naturbelassenheit, Strukturvielfalt sowie Artenvielfalt.

Für die Bestandserfassung und -bewertung wurden folgende Grundlagen und Quellen genutzt:

- Bundesnaturschutzgesetz
- Naturschutzgesetz Sachsen-Anhalt

- Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt¹²
- Ökologisches Verbundsystem des Landes Sachsen-Anhalt, Landkreis Ohrekreis, Stand: April 2002
- Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt: CIR-Luftbildinterpretation, Stand: Aktualisierung 2009
- Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt: Auszug aus der Datenbank zu Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II, IV und V der FFH-Richtlinie
- Dorferneuerungsplan Bodendorf
- Dorferneuerung Süplingen

3.4.2 Pflanzen

Das Betrachtungsgebiet weist ein Mosaik vielfältiger Vegetationsstrukturen auf, die nicht zuletzt die geologische Vielfalt widerspiegeln. Der Westen, der dem Flechtinger Höhenzug zuzurechnen ist, wird dabei von Waldflächen dominiert, der Osten hingegen von Acker- und Wiesenflächen. Die Biotop- und Nutzungstypen im Betrachtungsgebiet sind der Karte 5 zu entnehmen sowie die Flächenanteile der nachfolgenden Tabelle.

Tab. 3.5: Biotop- und Nutzungstypen

Biotop- und Nutzungstyp	Anteil	Fläche
Ortschaften (einschl. Gewerbe)	4,0 %	68 ha
Grünflächen (Kleingärten / Wochenendgärten)	1,5 %	27 ha
Acker	34,0 %	638 ha
Erwerbsgartenbau	0,2 %	3 ha
Vegetationsfreie Flächen (Steinbruch)	2,0 %	40 ha
Stillgewässer	0,8 %	15 ha
Krautige Vegetation	14,0 %	264 ha
Gehölz	0,6 %	12 ha
Wald	43 %	802 ha
Gemarkung ges.	100 %	1.869 ha

Wälder (WA, WM, WU, WE, WL, WF) und Gehölze (HG, HU)

Im Betrachtungsgebiet sind großflächig Laub- und Mischwälder unterschiedlicher Ausprägung ausgebildet. Insbesondere der hohe Anteil naturnaher Wälder und die relativ großen unzerschnittenen Bestände sind wertgebend für diesen Landschaftsraum.

Um Bodendorf herrschen Eichen-Hainbuchen-Wälder vor, die, da sie etwa der potenziellen natürlichen Vegetation entsprechen, sehr wertvoll sind. Naturnahe Bestände stellen auch die Flattergras-Buchenwälder dar. An den Bachläufen kommen kleinflächig auch Auwälder und Sumpfwälder vor.

¹² Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt (Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt - LWaldG)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2016

Die Eichen- und Buchenmischwälder, die auf den Böden mit guten bis sehr guten Standortbedingungen vorkommen, zeigen einen artenreichen Frühjahrsaspekt auf. Auf den warmen Standorten sind den Eichen und Buchen Winter-Linde, Feld-Ahorn und Feld-Ulme beigemischt. Südlich von Bodendorf und Süplingen stehen flachgründige Porphyrböden an, so dass hier Elsbeere und Wild-Apfel vorkommen.

Innerhalb der naturnahen Waldbestände sind teilweise Laubmischwälder in Nadelforste (Kiefer und Fichte) bzw. Nadel-Laubholz-Mischbestände umgewandelt worden. Im Zuge von Waldumbaumaßnahmen werden diese teilweise bereits wieder in Laubmischwälder überführt.

Von Bedeutung sind auch naturnahe Quellbäche, die im Flechtinger Höhenzug entspringen. Durch die damit verbundenen Standortbedingungen sind artenreiche Feuchtwiesen und Feuchtwälder entstanden.

Krautige Vegetation (KG, KS, KF)

Unter diesem Biotopkomplex werden die Grünlandflächen, Staudenflure und Feuchtbereiche zusammengefasst.

Aufgrund des Maßstabes sind z.B. Röhrichtflächen in den Gräben und Bächen sowie den Teichen nicht erfasst. Lediglich westlich am Mühlenteich angrenzend ist ein Feuchtgrünland (hier als Flachmoor bewertet), ausgewiesen. Diese *Feuchtgebiete* stellen Grenzsysteme zwischen Wasser und Land dar und zeichnen sich durch Röhrichte, Verlandungs- und Hochstaudenfluren aus.

Das Grünland erstreckt sich überwiegend entlang der Bäche und Gräben und gliedert somit die Ackerflur. Die Flächen können vorwiegend den Glatthafer-Wiesengesellschaften (*Daucus-Arrhenatheretum*) zugeordnet werden. Dieses Grünland ist vorwiegend artenarm. Lediglich im Frühjahr bringen eine Reihe von Pflanzenarten, wie Gemeines Knäulgras (*Dactylis glomerata*), Wiesenfuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*), Wiesenrispe (*Poa trivialis*), Gemeiner Löwenzahn (*Taraxacum officinale*), Pastinake (*Pastinaca sativa*), Wiesenkerbel (*Anthriscus sylvestris*), Wilde Möhre (*Daucus carota*), Wiesenstorchschnabel (*Geranium pratense*) Blütenaspekte. Bei intensiver Düngung und Beweidung wachsen jedoch nur noch relativ wenige Pflanzenarten, vorwiegend Deutsches Weidelgras (*Lolium perenne*) oder Weißklee (*Trifolium repens*). Es liegen keine Angaben vor, inwieweit Teilflächen als planar-kolline Frischwiesen und damit als gesetzlich geschützte Biotope (§30 BNatSchG) einzuschätzen sind.

Staudenfluren kommen überwiegend sehr kleinflächig im gesamten Betrachtungsgebiet vor. So werden baumfreie Flächen im Wald (sogenannte Blößen) von Staudenfluren eingenommen, aber auch nicht bewirtschaftete Flächen in der Ackerflur.

Acker

Im Betrachtungsgebiet werden ca. ein Drittel der Fläche von Acker eingenommen. Größere zusammenhängende Flächen sind nördlich und nordöstlich von Süplingen vorhanden. Die Flächen werden durch Gräben und Bäche gegliedert. Die Ackerflächen werden intensiv genutzt und sind daher stark verarmt. Jedoch können Ackerrandstreifen einen hohen Artenreichtum aufweisen, diese Streifen sind aber überwiegend nur sehr schmal (entlang von Wegen) ausgebildet. Zu angrenzenden Grünlandflächen ist beispielsweise keine Saumstruktur festzustellen.

Siedlungsbiotope

Die Siedlungen haben für die natürliche Pflanzenwelt insgesamt nur eine untergeordnete Bedeutung, da hier willkürliche Einflüsse des Menschen auf die natürliche Vegetation wohl am deutlichsten spürbar sind.

In den dörflich geprägten Ortschaften Bodendorf und Süplingen spielen neben den Ortsrändern Gärten, Parks und dominante Einzelbäume eine große Rolle. Aus ökologischer Sicht sind auch kleinflächige Sekundärstandorte hervorzuheben.

Die Ortsränder sind sehr unterschiedlich gestaltet. Bildeten früher Gärten und Streuobstwiesen den Ortsrand, so sind diese Nutzungen vielfach aufgegeben. Am westlichen Rand von Süplingen sind, da der Boden hier auch sehr flachgründig ist, Wiesen ausgebildet. Am östlichen Ortsrand fehlen grüne Strukturen nahezu vollständig, da der Landwirtschaftsbetrieb große Bereiche ohne eine Eingrünung einnimmt.

Bodendorf wird überwiegend von Waldflächen umschlossen. Im Norden des Ortes grenzen Teiche und Wiesenflächen an.

Weiterhin sind Kleingärten und Grabelandflächen vorhanden, die jedoch teilweise nach Nutzungsaufgabe brachgefallen sind, z.B. im Osten von Bodendorf. Des Weiteren sind die Hausgärten im hinteren Grundstücksteil angeordnet und stellen überwiegend eine Verbindung zu den Strukturen des freien Landschaftsraumes her. Diese Gärten weisen noch ein Mosaik aus Obst- und Gemüsegärten, Obstbäumen, Wegen, Reisig- und Komposthaufen usw. auf. Diese Vielfalt zeichnet die Gärten auch im Hinblick auf das Vorkommen einer artenreichen Fauna aus. Zunehmend wird die Bewirtschaftung jedoch aufgegeben und Scherrasenflächen angelegt, so dass Rückzugsräume für die Fauna zurückgehen.

Ein weiteres Ausstattungselement sind Bäume in den dörflichen Ortschaften. Bodendorf weist einen großen Altbaumbestand auf. Vom Buchenberg bis zu den Teichen ziehen sich dichte alte Bäume. Im Westen ragt der Waldrand mit großen Buchen bis an den Ortsrand. Auch Innerorts sind noch Bäume mit einem Stammdurchmesser über 100 cm vorhanden. Hauptbaumarten und typisch für Dörfer sind Linden, Eichen und Kastanien. Aber auch Erle, Esche, Hainbuche, Walnuss und Ulme kommen häufig vor. An den Teichen stehen standortbedingt Esche, Weide und Erle.

In Süplingen ist ein ortsbildprägender Altbaumbestand am Dorfteich, an der Kirche und am Kindergarten. Hauptbaumarten sind, wie auch in Bodendorf, Linden, Eichen, Kastanien, Eschen, Birken und Ahorn.

Insgesamt ist festzustellen, dass teilweise aufgrund des Alters der Bäume und der Umwelteinflüsse Schädigungen im Kronenbereich sichtbar sind.

3.4.3 Tiere

Die Zusammensetzung der Fauna Mitteldeutschlands (und somit auch des Betrachtungsgebietes) wird großräumig durch die westpaläarktisch-zentraleuropäische Lage bestimmt. Der Übergang vom atlantischen zum kontinentalen Klimaeinfluss bestimmt viele Arealgrenzen, so dass örtlich, auf so genannten „Wärmeinseln“, auch das Vorkommen mediterraner Arten möglich ist.

Die aktuellen ökologischen Rahmenbedingungen der Fauna des Betrachtungsgebietes werden sowohl durch die eher kleinflächig naturnahen Gebiete der Bachtäler, der Feldgehölze und gut strukturierten Hecken als auch andererseits durch die großen ausgedehnten Waldflächen bestimmt. In nicht unerheblichem Maße beeinflussen auch die weitestgehend ausgeräumten, strukturarmen Feldfluren im Betrachtungsgebiet die Fauna.

Besitzen die naturnahen Flächen und insbesondere die Wälder im Betrachtungsgebiet infolge ihres Strukturereichtums eine relativ hohe Artenanzahl, sind die Flächen mit intensiver

Landwirtschaft mit großen, maschinengerechten Schlägen und hohem Einsatz an Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln in den letzten Jahrzehnten faunistisch (und floristisch) weitestgehend verarmt.

Die Fauna im Betrachtungsgebiet stellt jedoch noch ein wertvolles Artenpotenzial dar, das durch ökologische Stabilisierungsmaßnahmen (Biotopverbesserung, Biotopverbund u.a.) gefördert werden kann.

In besonderem Maße gefährdet sind vor allem Tierarten und -gruppen mit spezifischen Lebensraumsansprüchen (Spezialisten), z.B. Fledermäuse, Amphibien und Kriechtiere u.v.a. Nur wenige „Allerweltsarten“, d.h. solche mit einer vergleichsweise großen ökologischen Anpassungsbreite und mit geringer Bindung an spezielle Lebensraumsansprüche (Generalisten/ Ubiquisten) profitieren von den Veränderungen in der Landschaft (z.B. Fuchs, Wildschwein).

Im Hinblick auf die Bewertung der Fauna innerhalb der Gemarkung wird auf die Angaben in der Datenbank des LAU zurückgegriffen (vgl. Karte 7).

Analog zur Beschreibung und Bewertung der Pflanzen wird auch für Tiere differenziert nach

- Wälder und Feldgehölze
- Feuchtgebiete
- Offene Landschaften
- Siedlungen

Wälder und Feldgehölze

Die Wälder und Gehölze gehören zu den vogelreichsten Lebensräumen des Betrachtungsgebietes. Insbesondere Wälder und Gehölze mit gut entwickelter Strauchschicht bieten zahlreichen Vogelarten Lebensraum. Etwa 50 Brutvogelarten leben in den unterholzreichen Wäldern, in Feldgehölzen sowie Gebüschlandschaften innerhalb des Betrachtungsgebietes.

Charakteristische Vogelarten, die nur im Wald und z.T. noch in größeren Feldgehölzen vorkommen, sind z.B. Kernbeißer (*Coccothraustes coccothraustes*), Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilatrix*), Sumpfmehle (*Parus palustris*) und Waldbaumläufer (*Certhia familiaris*).

Im Wald und in Feldgehölzen haben weiterhin Buntspecht (*Dendrocopus major*), Eichelhäher (*Garrulus glaudarius*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Garten- (*Sylvia borin*) und Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*) und Fitislaubsänger (*Phylloscopus trochilus*) ihre Hauptverbreitung, obgleich diese Vogelarten auch in der offenen Landschaft anzutreffen sind.

In den Feldgehölzen kann man neben den Vögeln des Waldes zusätzlich Arten antreffen, die lichte Baumbestände bevorzugen, wie Pirol (*Oriolus oriolus*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*) oder Waldohreule (*Asio otus*). In der dichten Strauchschicht der Feldgehölze finden u.a. Grünfink (*Carduelis chloris*), Zaungrasmücke (*Sylvia curruca*), Baumpieper (*Anthus trivialis*) und Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*) gute Brutmöglichkeiten.

Des Weiteren sind in den Waldgebieten bei Bodendorf stabile Vorkommen des Kranichs (*Grus grus*) zu verzeichnen.

Zudem zählt das Betrachtungsgebiet zum Verbreitungsgebiet des Rotmilans (*Milvus milvus*). Östlich von Süplingen ist ein Horststandort bekannt, der vermutlich in dem Feldgehölz zu verorten ist.

Hervorzuheben ist auch der Artenreichtum der Fledermausvorkommen insbesondere im Wald nördlich und südwestlich von Bodendorf. Im Bereich des Bülstringer Bäck sind zwei Fledermausstandorte verzeichnet. Davon stellt ein Quartier eine Schachtröhre mit dazugehörigem Wasserlösungsstollen dar, die auch als 'Silberkuhle bei Bodendorf' unter Schutz gestellt ist (vgl. Pkt. 3.6.4). Insgesamt kommen im Betrachtungsgebiet 7 Fledermausarten vor, die streng geschützt sind.

Offene Landschaften

Auf Äckern und Wiesen findet die Feldlerche (*Alauda arvensis*) als ursprünglicher Steppenbewohner zusagende Lebensbedingungen. Waren vor ca. 20 Jahren noch ca. 3 - 4 BP/10 ha anzutreffen, hat sich deren Anzahl aber drastisch reduziert, so dass heute z.T. nicht mal mehr 1 BP/ 10 ha anzutreffen ist. Lediglich auf Öd- und Brachland ist sie noch der häufigste Brutvogel.

Weitere typische Kleinvoegelarten der offenen Feldflur sind Bachstelze (*Motacilla alba*) und Schafstelze (*Motacilla flava*), jedoch im Vergleich zur Feldlerche mit weitaus geringeren Brutdichten.

Das Rebhuhn (*Perdix perdix*), vor 20 Jahren noch relativ häufig anzutreffen, ist weitestgehend aus der Landschaft verschwunden. Der ungewöhnlich starke Rückgang wurde nachweislich durch die Intensivierung der Landwirtschaft verursacht, da sich auf den intensiv bearbeiteten Feldflächen (einschließlich der nur noch in geringerem Maße vorhandenen Saumstrukturen) kaum noch Blütenpflanzen und damit auch Insekten als Nahrungsgrundlage für Rebhühner (vor allem zur Jungenaufzucht) zu finden sind.

Vorwiegend als Durchzügler ist der Kiebitz (*Vanellus vanellus*) im Frühjahr und Herbst auf Feldern und feuchten Wiesen in größeren Schwärmen anzutreffen.

Feuchtgebiete

Schilf- und Seggenbestände an offenen Wasserflächen oder sumpfigen Senken sowie die Vegetation von Verlandungsflächen bieten spezialisierten Vogelarten, wie der Rohrammer (*Emberiza schoeniclus*) oder dem Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*) Lebensraum, der Sumpfrohrsänger ist auch in feuchten bis frischen Hochstaudenfluren zu finden (z.B. auch in Brennesselbeständen). Ausgedehnte Schilfflächen sind im Betrachtungsgebiet nicht vorhanden. Lediglich im Bereich der Teiche in Bodendorf sind abschnittsweise ausgeprägte Schilfbestände zu finden.

Die Bachstelze (*Motacilla alba*) ist sowohl in Gewässernähe als auch auf Äckern und Wiesen anzutreffen.

Für stagnophile Arten mit spezifischen Lebensraumansprüchen wie Bitterling (*Rhodeus sericeus amarus*) oder Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*) liegen Nachweise in den Teichen in Bodendorf vor.

Die Gewässer werden, vor allem in der Laichzeit von März bis Juli, bevorzugt von verschiedenen Amphibien und Kriechtiere aufgesucht. Hervorzuheben sind Vorkommen von Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Wechselkröte (*Bufo viridis*) und Springfrosch (*Rana dalmatina*). Nachweise liegen für den Bahnhof Bodendorf, ein Kleingewässer nordwestlich von Süplingen und die Silberkuhle vor. Die genannten Arten werden im Anhang IV der FFH-RL geführt. Als Anhang II-Art ist ein Vorkommen des Kammmolchs (*Triturus cristatus*) im Hoffeich in Bodendorf verzeichnet.

Siedlungen

Ländliche Siedlungen mit typisch dörflichen Strukturen (Hofanlagen mit Scheunen und Ställen, Bauerngärten usw.) weisen ein vielfältiges Biotopmosaik auf. Zahlreiche Tierarten haben sich in unmittelbarer Nähe der Siedlungen als Kulturfolger dem Menschen angeschlossen. Durch die zunehmende Verstädterung der Dörfer, d.h. Aufgabe der Landwirtschaft und bevorzugte Einrichtung reiner Wohnflächen, sind auch diese Kulturfolger des ländlichen Raumes zunehmend im Bestand gefährdet.

Zahlreiche Vogelarten bevorzugen menschliche Siedlungen. Haussperling (*Passer domesticus*) und Amsel (*Turdus merula*) sind dominierende Arten. Der Haussperling ist die häufigste Vogelart in den Städten und Dörfern. Seine Bestände sind jedoch in den letzten 25 Jahren signifikant zurückgegangen. Er wurde daher im Jahre 2004 in die Rote Liste der bestandsgefährdeten Vogelarten des Landes Sachsen-Anhalt aufgenommen (Status: Vorwarnliste). Die Amsel wurde noch vor ca. 100 Jahren als scheuer Waldbewohner beschrieben, und ist jetzt in menschlichen Siedlungen mit sehr geringer Fluchtdistanz häufig vertreten.

An Gebäuden sind vor allem solche Vögel anzutreffen, die ursprünglich Felsen als Lebensräume beanspruchten, so Turmfalke (*Falco tinnunculus*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Mauersegler (*Apus apus*) sowie die ursprünglich von der Felsentaube (*Columba livia*) abstammenden, verwilderten Haustaube (*Columba livia forma domestica*). Die Mehlschwalbe (*Delichon urbica*) nistet an den Außenfassaden von Gebäuden. Im Gegensatz dazu errichtet die Rauchschnalbe (*Hirundo rustica*) ihr Nest stets im Inneren von Gebäuden. Beide Schwalbenarten sind durch die Aufgabe der Landwirtschaft sowie durch den Umbau der Häuserfassaden stark rückläufig, die Rauchschnalbe sogar noch stärker als die Mehlschwalbe. Ebenfalls in den Siedlungen ist die etwas kleinere, hellbraune Türkentaube (*Streptopelia decaocto*) anzutreffen.

Von den Amphibien und Reptilien bewohnt die Erdkröte (*Bufo bufo*) in ländlichen Siedlungen vor allem Gärten an den Ortsrändern, wenn geeignete Laichgewässer in der Nähe sind. Dorfteiche oder Feuerlöschteiche - auch wenn technisch verbaut - bilden oft die letzten Laichgewässer für einheimische Amphibien, insbesondere für Erd-, Wechsel- und Knoblauchkröte. Es sind aber keine Nachweise von Wechsel- und Knoblauchkröte in Bodendorf oder Süplingen bekannt. Jedoch sind sie an der Grundriehe zwischen den Orten sowie im Bereich des Bahnhofs Bodendorf nachgewiesen.

Über das Vorkommen von Fledermäusen in den Ortschaften ist nur wenig bekannt. Bedingt durch die immer noch vorhandenen Vorbehalte gegenüber diesen Tieren werden ggf. Vorkommen nicht bekannt gegeben. Fledermäuse sind die gegenwärtig wohl am meisten bedrohte Säugetiergruppe. Insbesondere im Zuge von Gebäudesanierungen werden potenzielle Quartiere zerstört oder beeinträchtigt.

3.4.4 Biotopverbund

Hintergrund für den Aufbau eines Biotopverbundsystems ist die zunehmende Inanspruchnahme von Flächen der freien Landschaft für Siedlungs-, Gewerbe- und Industriebauprojekte, für Rohstoffgewinnung, für Freizeitanlagen, für Straßen usw. Damit verbunden sind direkte und indirekte Auswirkungen auf die Lebensräume von Tieren und Pflanzen und somit auch von einem Rückgang der Artenvielfalt. Es ist daher notwendig, wertvollen Biotope zu erhalten, beeinträchtigte Lebensräume wiederherzustellen und insgesamt Lebensräume miteinander zu verbinden.

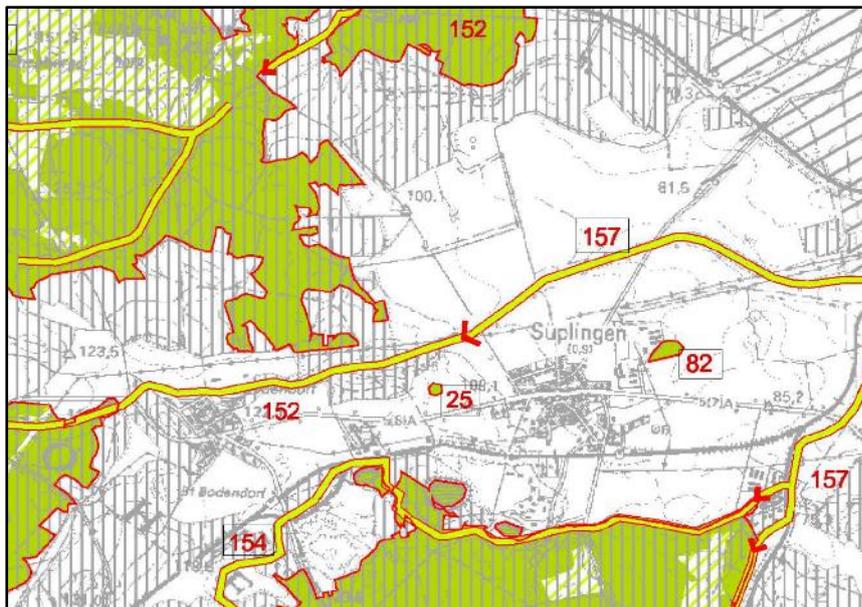
Nachfolgend wird die Biotopverbundplanung [3] für diesen Bereich wiedergegeben, da diese Planung Handlungsziele zur Entwicklung von Natur und Landschaft formuliert, die auch auf gemeindlicher Ebene zu berücksichtigen sind.

Die Gemarkung Süplingen befindet sich innerhalb der überregional bedeutsamen Biotopverbundeinheit Flechtinger Höhenzug (Nr. 2.1.8). Der Höhenzug wird überwiegend von geschlossenen Laub- und Mischwäldern geprägt, die aufgrund ihrer Großflächigkeit überregional bedeutsam sind. Insbesondere die standortgerechten Buchenwälder zeichnen diese Biotopverbundeinheit aus. In dieser Biotopverbundeinheit sind verschiedene Landschaftselemente und Biotope wertgebend (vgl. Abb. 3.5).

Diese umfassen naturnahe Waldbestände, hier als potenziell natürliche Waldgesellschaft der Flattergras-Buchenwald, als auch naturferne Nadelholzforste (lfd. Nr. 152). In den Bachtälern bestehen artenreiche Feuchtwiesen, wie z.B. der Röhrichtbestand östlich von Süplingen (lfd. Nr. 082). Zu den bemerkenswerten Tierarten gehören Springfrosch, Feuersalamander und Kranich, zu den Pflanzenarten Märzenbecher, Breitblättriges Knabenkraut und Sibirische Schwertlilie. Der Magerstandort einer Porphyritkuppe im Ackerland mit einem Vorkommen der Pechnelke ist zudem als FND (lfd. Nr. 25) unter Schutz gestellt.

Des Weiteren stellt der Bullengraben zwischen dem Flechtinger Höhenzug und der Ohreniederung ein verbindendes Element mit örtlicher Bedeutung dar. Diesem Element wird der Bachlauf einschließlich der Teiche in Bodendorf zugeordnet (lfd. Nr. 157).

Abb. 3.5: Auszug Biotopverbundsystem (Planung)



(Quelle: Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt)

3.5 Landschaftsbild und Landschaftserleben

Das Landschaftsbild ist die sinnlich wahrnehmbare Erscheinungsform von Natur und Landschaft. Es setzt sich zusammen aus den Komponenten Relief, Vegetations- und Gewässerstrukturen, der realen Nutzung, Siedlungskomponenten und den vorhandenen Raum- und Blickbeziehungen. Dabei wird das Landschaftsbild immer von der Betrachtungsweise der Menschen bestimmt.

Die Wertung der Landschaft erfolgt bewusst oder unbewusst über ihre ästhetischen Gestaltmerkmale, mittels der Beurteilung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit.

3.5.1 Landschaftsbild

Für die Bewertung des Landschaftsbildes in der Gemarkung kann keine Differenzierung unterschiedlich ausgebildeter Landschaftsräume vorgenommen werden. Das ist vorrangig auf die geringe Größe und die vorhandene Gliederung der Landschaft zurückzuführen.

Das Landschaftsbild im Betrachtungsgebiet wird wesentlich durch die ausgedehnten Waldflächen geprägt. Die alten Buchenwälder nördlich von Bodendorf bieten schöne Waldbilder. Auch das bewegte Relief trägt zu einer abwechslungsreichen Landschaft bei.

Die *Ortschaften* Bodendorf und Süplingen befinden sich in einer sich nach Nordosten öffnenden und in das Waldgebiet eingeschlossenen Ackerlandschaft. Die Ortschaften tragen noch einen regionaltypischen, dörflichen Charakter und sind durch eine weitestgehend intakte Bauweise noch nicht städtisch überprägt. Auch wird der Charakter der Orte noch nicht durch Neubaugebiete überformt. Eine großflächige gewerbliche Bebauung ist lediglich mit der Stallanlage im Nordosten von Süplingen vorhanden. Aufgrund einer fehlenden Randeingrünung und der Lage außerhalb des Ortes wird diese Fläche als eigenes Landschaftselement wahrgenommen.

In den Orten tragen die Kirche (Süplingen) und das Schloss in Bodendorf zu einer eigenständigen Identität der Orte bei.

Zwischen Süplingen und Bodendorf sind zahlreiche *Gewässer* vorhanden, die aufgrund der umgebenden Wald- und Gehölzflächen im Landschaftsbild nicht wahrgenommen werden. Für die Erholung haben sie aber eine große Bedeutung. Der Hofteich und der Mühlenteich nördlich von Bodendorf führen jedoch zu einer einzigartigen Gestaltung des Ortsrandes.

Die Landschaft wird durch zahlreiche Bäche und Gräben gegliedert, die jedoch nur teilweise durch einen begleitenden Gehölzstreifen eingefasst werden.

Die Ackerflur wird durch Feldgehölzinseln gegliedert, die zusammen mit dem welligen Relief zu abwechslungsreichen Blickbeziehungen führen.

Die Landschaft wird durch *Verkehrstrassen* (Straßen, Schiene) und eine Hochspannungsfreileitung zerschnitten. Jedoch handelt es sich bei den Straßen nicht um überregionale Verbindungsstraßen, so dass die Verkehrsbelegung nur gering ist und Zerschneidungswirkungen nicht erheblich sind. Die die Gemarkung querende Bahnstrecke ist stillgelegt. Am nordöstlichen Rand der Gemarkung verläuft die Strecke der Regionalbahn Haldensleben – Oebisfelde, die im 2-Stunden-Takt befahren wird. Von daher sind auch hier keine Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu verzeichnen.

3.5.2 Erholung und Landschaftserleben

Die Eignung einer Landschaft für Erholung und Landschaftserleben hängt wesentlich auch von der Strukturvielfalt des Raumes ab.

Für die Gemarkung Süplingen kann festgestellt werden, dass insbesondere die *Waldflächen* den besonderen Erholungswert der Landschaft im Betrachtungsgebiet bestimmen. Sowohl für die wohnortnahe Erholung als auch die regionale bzw. überregionale Erholung sind die Wälder gut durch Wege erschlossen. Zudem ist der Wald hinsichtlich der Baumartenzusammensetzung sehr unterschiedlich ausgebildet, so dass abwechslungsreiche Waldbilder die Erholungseignung erhöhen.

Der Erholung dienen die Gartenanlagen in Süplingen und östlich von Süplingen. Südlich von Süplingen ist zudem ein Campingplatz („Alte Schmiede“) vorhanden, der über 55 Standplätze verfügt. Der Campingplatz grenzt an einen Steinbruchsee an und befindet sich im Randbereich des Waldes. Der Steinbruchsee weist eine sehr gute Badewasserqualität auf (Quelle: Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration Sachsen-Anhalt, ..., Badegewässerkarte 2018).

Durch das Betrachtungsgebiet führen verschiedene thematische Rad- und Wanderwege. Damit ist die Gemarkung sehr gut an das regionale Wegenetz angebunden. Der jeweilige Verlauf ist der Karte 6 zu entnehmen.

Von den Bodendorfer Teichen bis zum Flechtinger Schloss (1)

Der Wanderweg erstreckt sich durch das Waldgebiet des Flechtinger Höhenzuges. Er beginnt in Bodendorf, und führt entlang der Teiche in Richtung Wald. Ziel ist Flechtingen mit seinem sehenswerten Schloss und angrenzendem Schlossteich (außerhalb des Betrachtungsgebietes). Er wird empfohlen für eine naturverbundene Wanderung durch eine einzigartige Waldlandschaft.

Radweg Süplingen – Isenbüttel (2)

In Süplingen beginnend führt dieser Radweg zunächst durch die Ackerlandschaft nördlich von Süplingen und dann weiter durch die Wälder in Richtung Norwesten. Insgesamt ist der Radweg ca. 68 km lang.

Rundkurs: 4 Millionen Jahre Menschheitsgeschichte (3)

Diese Radtour ist als Rundtour angelegt und führt von Hundisburg über Haldensleben, Lübberitz, Uthmöden wieder zurück nach Hundisburg. Die Strecke ist 40 km lang.

Mit dem Rundkurs werden rund um Haldensleben lokale Sehenswürdigkeiten der Menschheitsgeschichte verbunden. Dieser Radweg ist nicht als Lehrpfad angelegt, weist aber durch kleine Tafeln mit Schlüsseldaten sowie Holzfiguren auf Besonderheiten am Weg hin. Ergänzt wird der Radweg durch Picknickmöglichkeiten, Gaststätten und Badebereiche.

Rundkurs: Ein Stück Menschheitsgeschichte (4)

Dieser Radrundweg führt von Haldensleben über Weferlingen, Flechtingen, Helmstedt, Marienborn, Eilsleben, Süplingen nach Haldensleben. Er verbindet auf ca. 152 km Länge zahlreiche Sehenswürdigkeiten innerhalb der abwechslungsreichen Hügellandschaft.

Rundkurs: Archäologische Spurensuche (5)

Die Umgebung der Stadt Haldensleben ist seit Jahrtausenden besiedelt. Davon zeugt eine Fülle hochrangiger archäologischer Stätten (vgl. auch Karte 8). Sie geben Einblick in das Leben von der Ur- und Frühgeschichte bis in das Hochmittelalter. Um den Entdeckerpfad möglichst vielen Menschen zugänglich zu machen, wurde großes Augenmerk auf eine barrierearme Gestaltung gelegt. Dazu sind die Wege überwiegend barrierearm erschlossen und mit entsprechenden Hinweisschildern für Menschen mit eingeschränkter Mobilität versehen. Der Rundweg weist eine Länge von ca. 33 km auf.

3.6 Naturschutz und Landschaftspflege

Die Naturschutzgesetzgebung, insbesondere das BNatSchG sowie das NatSchG LSA unterscheiden eine Reihe von Schutzkategorien zum Schutz und zur Pflege bestimmter Teile von Natur und Landschaft. Die im Betrachtungsgebiet verordneten Schutzgebiete sind der Datenbank des LAU bzw. der Landesverordnung zu NATURA 2000 entnommen.

3.6.1 Landschaftsschutzgebiete (LSG)

Als LSG werden flächenhaft Gebiete erfasst, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist. Gemäß § 26 BNatSchG werden LSG verordnet

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft,
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung, erforderlich ist.

In einem LSG sind nach Maßgabe der entsprechenden Verordnung alle Handlungen verboten, die den besonderen Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Nahezu die gesamte Gemarkung Süplingen befindet sich im **LSG „Flechtinger Höhenzug“** (LSG 0013OK) (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Magdeburg Nr. 7/1993). Ausgenommen von der Ausweisung sind die Ortschaften Süplingen und Bodendorf sowie der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Sondergebiet Freizeit- und Vergnügungsstätten“ sowie der Bereich südlich des Heimbergs (vgl. Karte 7). Insgesamt umfasst das LSG eine Fläche von ca. 18.750 ha, davon befinden sich in der Gemarkung Süplingen 1.720 ha.

Der Flechtinger Höhenzug ist ein variskisch gefaltetes Gebirge, das in mehreren Phasen stark abgetragen worden ist. Die heutige Rumpffläche, die sich nur wenig von der Umgebung abhebt, besteht überwiegend aus Eruptivgesteinen und feinkörnigen Sandsteinen des Rotliegenden. Der Höhenzug wird durch zahlreiche Täler gegliedert.

Die geologischen Verhältnisse bedingen eine abwechslungsreiche Landschaft mit großen zusammenhängenden Waldgebieten, eingestreuten Waldwiesen, naturnahen Bachläufen, Standgewässer und aufgelassenen Steinbrüchen. Diese Vielfalt hat eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt zur Folge und unterstreicht den hohen Erholungswert der Landschaft.

Mit der Unterschutzstellung dieses Landschaftsraumes wird als besonderer Schutzzweck

die Erhaltung und Förderung des naturraumtypischen Landschaftscharakters sowie die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

unterstrichen. Untersetzt wird dieser allgemeine Grundsatz durch Erhaltungs- und Entwicklungsgebote zu Waldgesellschaften, Bachläufen, Standgewässer, Felsen und Kuppen, krautigen Biotoptypen, zu Grünländern, Bäumen und Gehölzen sowie besonders geschützter Pflanzen- und Tierarten. Detaillierte Ausführungen sind Pkt. 6 zu entnehmen.

3.6.2 Naturdenkmale (ND, FND)

Naturdenkmale (ND) sind gemäß § 28 BNatSchG festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder Flächen bis 5 ha (flächenhafte Naturdenkmale - FND), deren besonderer Schutz und Erhaltung

1. aus wissenschaftlichen, ökologischen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

erforderlich sind.

FND sind wichtige Elemente der Natur und oftmals letzte Rückzugsgebiete bestandsgefährdeter Biotoptypen, Tier- und Pflanzenarten. Bedingt durch ihre meist geringe Fläche und ihre z.T. isolierte Lage in der Landschaft besteht für alle FND ein hohes

Gefährdungspotenzial, insbesondere durch ein Nichtbeachten des Betretungsverbot es dieser Flächen außerhalb vorhandener Wege, welches im Regelfall Fluchtreaktionen von Tierarten auslöst. Weitere Gefährdungen sind im Hinblick Einbringen von Unrat sowie durch Nutzungsauffassung und unterlassener Pflege, insbesondere von Elementen der Kulturlandschaft wie Trockenrasen oder Streuobstwiesen, zu verzeichnen.

Im Betrachtungsgebiet sind westlich von Süplingen das FND „Porphyrihügel“ und östlich das FND „Dohls“ verordnet.

Bei dem Porphyrihügel handelt es sich um eine ehemalige Abraumhalde, auf der sich ein Magerrasen entwickelt hat. Hervorhebenswert ist insbesondere das Vorkommen der Pechnelke. Der Porphyrihügel weist eine Fläche von 0,17 ha auf.

Das Naturdenkmal Dohls umfasst einen wertvollen Röhrichtbestand. Es ist der Brutplatz einer Rohrweihe nachgewiesen. Die Größe der Fläche wird mit 0,75 ha angegeben.

3.6.3 Geschützte Alleeen

Nach § 21 NatSchG LSA in Verbindung mit § 29 Abs. 3 BNatSchG besteht für Alleeen und einseitige Baumreihen an Verkehrsflächen einschließlich Feldwegen ein gesetzlicher Schutz.

Im Betrachtungsgebiet sind noch einseitige Baumreihen vorhanden:

- an der Kreisstraße K 1652,
- am Verbindungsweg zwischen Heimberg und der Landesstraße L 42,
- an der Straße Am Hagen (außerhalb der Ortslage),
- am Verbindungsweg zwischen den Straßen Am Hagen und Heimberg,
- am Feldweg zwischen der Landesstraße L 42 und dem Bodendorfer Grenzgraben,
- am Grundweg (abschnittsweise) und
- am Flechtinger Weg.

Die Baumallee entlang der Landesstraße L 42 östlich von Süplingen, die noch in der Kartengrundlage dargestellt ist, ist nicht mehr vorhanden.

3.6.4 Gesetzlich geschützte Biotope

Auf der Grundlage von § 30 BNatSchG bzw. § 22 NatSchG LSA sind eine Vielzahl bestimmter Biotope unter gesetzlichen Schutz gestellt. Dieser Unterschutzstellung liegt ein Automatismus zu Grunde, d.h. wenn die betreffenden Flächen bestimmte Kriterien hinsichtlich Naturausstattung und Fläche erfüllen, besteht grundsätzlich der Schutzstatus, ohne dass eine spezielle Ausweisung mittels Verordnung der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich ist. Allerdings werden diese geschützten Biotope bei der unteren Naturschutzbehörde in ein Naturschutzregister eingetragen.

Die Kriterien für ein geschütztes Biotop sind in der Biotoptypenrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt inhaltlich untersetzt [7].

Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG unterliegen folgende Biotope dem gesetzlichen Schutz:

1. natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche
2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen-, binsen- oder hochstaudenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen

3. offene Binnendünen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte
4. Bruch-, Sumpf- und Auenwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder
5. offene Felsbildungen, Höhlen sowie natürliche Stollen
6. Fels- und Steilküsten

Ergänzend sind gemäß § 22 NatSchG LSA darüber hinaus noch folgende Biotope in Sachsen-Anhalt unter gesetzlichen Schutz gestellt:

1. temporäre Flutrinnen in Überschwemmungsflächen und Auen
2. hochstaudenreiche Nasswiesen
3. planar-kolline Frischwiesen
4. naturnahe Bergwiesen
5. Halbtrockenrasen
6. natürliche Höhlen, aufgelassene Stollen und Steinbrüche
7. Streuobstwiesen
8. Hecken und Feldgehölze außerhalb erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen sowie
9. Reihen von Kopfbäumen

Im Betrachtungsgebiet sind bislang im Naturschutzkataster verzeichnet:

- natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Gewässer
- Röhricht
- Seggen-, binsen- oder hochstaudenreiche Naßwiesen
- Trockenrasen
- Sumpfwälder
- Wälder trockenwarmer Standorte
- aufgelassene Stollen und Steinbrüche
- Hecken und Feldgehölze

Die Vorkommen sind der Karte 7 zu entnehmen. Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Landschaftsplanes keine Kartierungen zur Fortschreibung des Katasters erfolgt sind. Es wird auch seitens der unteren Naturschutzbehörde angenommen, dass beispielsweise innerhalb der Wiesenflächen der Biototyp der planar-kollinen Frischwiese vorkommen kann. Daher ist die Darstellung bzw. Aufzählung der geschützten Biotope nicht abschließend.

Die vorkommenden geschützten Biotope zeichnen sich im Allgemeinen durch folgende Merkmale aus:

natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Gewässer

Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche und temporäre Flutrinnen sind gemäß Biototypenrichtlinie gesetzlich geschützt.

Naturnahe Fließgewässer sind gekennzeichnet durch einen häufig kleinräumigen morphologischen Wechsel von schnell- und langsam fließenden Bereichen, durch Stellen mit

unterschiedlicher Wassertiefe (flache Abschnitte, Kolke) sowie durch häufig wechselndes Sohlsubstrat.

Es werden alle Fließgewässerabschnitte geschützt, die einen weitgehend ungestörten Kontakt zum Untergrund, kein durchgehendes Normböschungsprofil und keine oder nur wenige Stellen mit künstlicher Ufersicherung besitzen (nicht berücksichtigt sind naturnahe und unverbaute Bach- und Flussabschnitte unter einer Länge von rd. 20 m).

Zu den stehenden Gewässern gehören neben Kleingewässern (bis ca. 1 ha Fläche) auch größere Seen und Teiche einschließlich periodisch Wasser führender Gewässer (sog. Tümpel oder temporäre Flutrinnen). Der Übergang zum Sumpf sowie zu Röhrichten ist bei diesen Biotoptypen ggf. fließend.

Gut ausgebildete Ufer- und Wasservegetation ist dabei keine notwendige Schutzvoraussetzung. Vegetationsarme Gewässer auf Grund von Beschattung innerhalb von Gehölzbeständen sowie aufgelassene Abbaurestgewässer mit spärlicher Pioniervegetation sind ebenfalls geschützt.

Gefährdungsgrad: naturnahe sommerwarme Bäche (einschließlich naturnaher Gräben) sind gemäß Rote Liste LSA *von vollständiger Vernichtung bedroht*, sonstige Gräben mit gut ausgebildeter Ufer- und Wasservegetation *gefährdet*.

eutrophe Seen und eutrophe Altwasser (ohne Anbindung an ein Fließgewässer, naturnah) sind gemäß Rote Liste LSA *stark gefährdet*, eutrophe Weiher und Flachseen (einschließlich naturnaher eutropher Teiche und Tümpel) *gefährdet*.

Vorkommen im Betrachtungsgebiet: Hofteich und Mühlenteich in Bodendorf, Bullengraben und Nebenarm südlich Campingplatz.

Röhrichte

Röhrichte werden vor allem durch hochwüchsige Bestände (Großröhrichte) aus Schilf (*Phragmites australis*) und Rohkolben (*Typha angustifolia*, *T. latifolia*,) sowie als bis zu 0,5 m hohen Kleinröhrichte aus Rohrglanzgras (*Phalaris arundinacea*) und anderen Pflanzenarten der Sümpfe und Niedermoore gebildet.

Vor allem Standorte mit hoch anstehendem Grundwasser, häufig in Gewässernähe, werden von Röhrichten besiedelt.

Besonders geschützt sind gemäß Biotoptypenrichtlinie Ufer- und Landröhrichte sowie Schilfbestände nach Acker- oder Wiesenbrache ab einer Mindestgröße von rd. 100 m². Linienförmige Ufer- und Landröhrichte an naturfern ausgebauten, nicht geschützten Fließgewässern und Gräben sind ab einer Breite von rd. 2 m als geschützte Biotope einzuordnen.

Röhrichtbestände sind häufig Bestandteil anderer geschützter Biotope (naturnahe Bach- und Flussabschnitte, Verlandungsbereiche stehender Gewässer, Sümpfe) und damit auch als solche geschützt (s.o.).

Gefährdungsgrad: Kleinröhrichte (*Alopecuro-Alismetum plantagini-aquaticae*), Schilfröhrichte und nährstoffreiches Seggenried sind gemäß Rote Liste LSA *gefährdet*, Schneidenröhrichte, nährstoffarmes Seggenried und Sumpf-Reitgras-Ried (*Peucedano-palustris-Calamagrostidetum canescentis*) *stark gefährdet*.

Vorkommen im Betrachtungsgebiet: an der Grundriehe zwischen K 1652 und Bullengraben

Seggen-, binsen- und hochstaudenreiche Nasswiesen

Feuchtgrünland aus seggen-, binsen- und hochstaudenreiche Nasswiesen als extensiv durch Mahd sowie teilweise durch gelegentliche Beweidung genutzte Pflanzenbestände auf Moor-,

Anmoor-, Gleyoder sonstigen Nassböden. Während für hochstaudenreiche Nasswiesen hochwüchsige, oft auffällig blühende Pflanzenarten charakteristisch sind, herrschen bei seggen- und binsenreichen Nasswiesen die unauffälligeren *Carex*- und *Juncus*-Arten vor.

Gesetzlich geschützt gemäß Biototypenrichtlinie sind diese Nasswiesen ab einer Mindestgröße von ca. 100 m².

Gefährdungsgrad: nährstoffreiches extensiv genutztes Feucht- und Nassgrünland der planaren Stufe ist gemäß Rote LSA *stark gefährdet*, ungenutzte Bestände sowie Hochstauden feuchter bis nasser Standorte sind *gefährdet*

Vorkommen im Betrachtungsgebiet: am Mordgraben an der Gemarkungsgrenze

Trockenrasen

Trockenrasen sind Magerrasen mit niedrig- bis mäßig hochwüchsige, häufig artenreiche, manchmal lückige Grasfluren auf mehr oder weniger trockenen, meist nährstoffarmen flachgründigen Standorten.

Typische Wuchsorte solcher Rasen sind süd- oder südwestexponierte Hänge, Geländeeinschnitte, Kuppen und Hügel, gegenüber der Umgebung meist etwas erhöhte Sand-, Kies- oder Schotterflächen in Flussauen oder auch anthropogene Standorte wie Bahn- und Straßenböschungen, Deiche oder trockene Abbauflächen. Manchmal handelt es sich bei Trocken- und Halbtrockenrasen auch um Wiesen, Triften und Weiden auf durchlässigen Böden in ebener oder hängiger Lage oder sie entwickeln sich auf seit längerer Zeit brachliegenden, armen Äckern.

Gemäß Biototypenrichtlinie sind Magerrasenbestände generell ab rd. 100 m² gesetzlich geschützt, soweit noch ca. 30 % offene Flächen vorhanden sind.

Gefährdungsgrad: Trockenrasen sind gemäß Rote Liste LSA *gefährdet*.

Vorkommen im Betrachtungsgebiet: an der Grundriehe zwischen K 1652 und Bullengraben

Sumpfwälder

Sumpfwälder sind Feuchtwälder auf Mineralböden mit zumindest zeitweise hoch anstehenden Grundwasser. Zu den Sumpfwäldern gehören insbesondere die Erlen-Eschen-Wälder, die Erlen-Wälder der Bach- und Flussauen, feuchte Ahorn-Eschen-Wälder der Bachtäler des kollinen (Hügelland-) Bereiches sowie sehr feuchte Eichen-Hainbuchen-Wälder.

Gemäß Biototypenrichtlinie sind alle Sumpfwälder ab ca. 400 m² Größe besonders geschützt, ebenso als Bestandteil der Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie der natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche natürlicher oder naturnaher fließender und stehender Binnengewässer.

Gefährdungsgrad: Sumpfwälder sind gemäß Rote Liste LSA *stark gefährdet*.

Vorkommen im Betrachtungsgebiet: Bülstringer Bäck, Mordgraben

Wälder trockenwarmer Standorte

Wälder trockenwarmer Standorte sind die im Territorium charakteristischen Eichen-Trockenwälder an Hängen, Kuppen und Steilwänden. Besonders geschützt sind gemäß Biototypenrichtlinie alle Wälder trockenwarmer Standorte ab ca. 400 m² Größe einschließlich angrenzender Waldsäume.

Neben dem Vorkommen charakteristischer Pflanzenarten der Trockenwälder können auch andere Merkmale wie Steilheit und Süd- oder Südwestexposition der Hänge, Eigenschaften

des Bodens (Flachgründigkeit, Gesteinsschutt) sowie charakteristische Wuchsformen der Baumarten (Kurzschäftigkeit, Kümmerwuchs) kennzeichnende Eigenschaften für die Einstufung als geschützte Trockenwälder sein.

Gefährungsgrad: Wälder trockenwarmer Standorte sind gemäß Rote Liste LSA *gefährdet bis stark gefährdet*.

Vorkommen im Betrachtungsgebiet: westlich Bodendorf, an der Grundriehe östlich Mühlenteich

aufgelassene Stollen und Steinbrüche

Aufgelassene Stollen sind natürlich entstandene oder künstlich geschaffene unterirdische Hohlräume. Geschützt gemäß § 22 NatSchG LSA sind alle natürlichen Höhlen, aufgelassene Stollen und Steinbrüche.

Gefährungsgrad: Steinbrüche (auch aufgelassen) sind gemäß Rote Liste *nicht gefährdet*, aufgelassene Stollen *gefährdet*.

Vorkommen im Betrachtungsgebiet: aufgelassener Steinbruch südwestlich von Süplingen, Silberkuhle

Hecken und Feldgehölze

Hecken und Feldgehölze außerhalb erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen sind entweder kleinflächige Restbestände ehemaliger Waldparzellen oder sie entstanden infolge des Nutzungsverzichts auf Minderertragsböden. Gehölze werden durch äußere Faktoren (Licht, Wind) stärker beeinflusst als Wald. Sie gleichen in ihrer Struktur und Zusammensetzung den Waldaußenrändern.

Feldgehölze und Hecken können von Bäumen und Sträuchern oder auch nur von Sträuchern gebildet werden.

Besonders geschützt sind gemäß Biototypenrichtlinie alle überwiegend von heimischen Baum- und Straucharten gebildeten Hecken und Feldgehölze außerhalb erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen. Nicht geschützt sind Feldgehölze unter rd. 20 m² Größe.

Gefährungsgrad: Hecken nasser bis feuchter sowie frischer Standorte in der freien Landschaft sind gemäß Rote Liste LSA *stark gefährdet*, Hecken trocken-warmer Standorte in der offenen Landschaft *gefährdet*.

Vorkommen im Betrachtungsgebiet: z.B. Gehölzinseln innerhalb der Ackerflächen, an Bahntrasse südlich Süplingen, am Flechtinger Weg

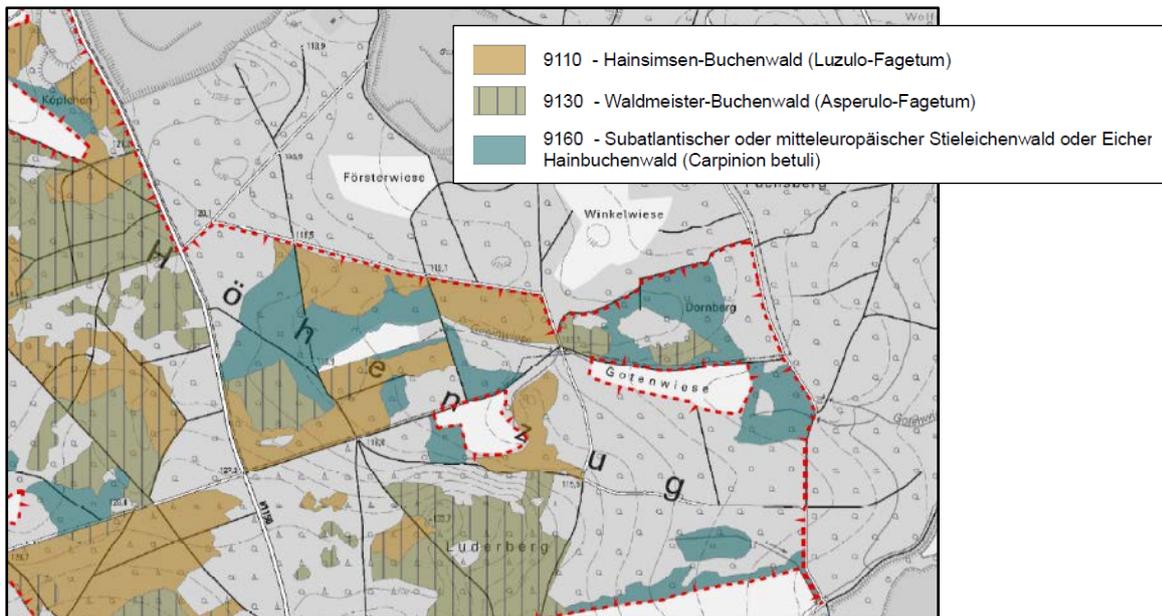
3.6.5 NATURA 2000

Natura 2000 ist ein zusammenhängendes europäisches Netz von besonderen Schutzgebieten, die besonders schützenswerten Tieren und Pflanzen einen Lebensraum bieten. Ziele dieses Schutzgebietssystems ist die Erhaltung und Entwicklung der biologischen Vielfalt sowie der Lebensräume und Arten als Teil des Naturerbes der Gemeinschaft.

Die Europäische Vogelschutz-Richtlinie (VSchRL, 2009/147/EG) und die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie, 92/43/EWG) bilden die rechtlichen Grundlagen für das Schutzgebietsnetz Natura 2000. In ihren Anhängen sind die natürlichen Lebensräume und die Tier- und Pflanzenarten aufgeführt, die europaweit geschützt werden sollen.

Mit der „Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt“ (N2000-LVO LSA) mit Wirkung vom 21. Dezember 2018 sind die NATURA

Abb. 3.7: FFH-Gebiet „Wälder am Flechtinger Höhenzug“ - Detailplan



(Quelle: www.natura2000-lsa.de)

Das FFH-Gebiet „**Silberkuhle bei Bodendorf**“ befindet sich nördlich der Ortschaft und südlich der Gemarkungsgrenze. Diese ist durch Einzelanordnung des Landesverwaltungsamtes vom 06. Oktober 2017 unter Schutz gestellt worden. Es handelt sich dabei um eine Schachtröhre mit dazugehörigem Wasserlösungsstollen 'Silberkuhle'. Dieser nicht mehr genutzte Stollen weist ein bedeutendes Fledermausvorkommen auf. Der Biotopkomplex wird mit Fels und Rohboden beschrieben. Eine Gefährdung geht von einem sukzessiven Gehölzaufwuchs aus, der den Ein- und Ausflugbereich beeinträchtigen kann. Dieses FFH-Gebiet weist lediglich eine Fläche von ca. 100 m² auf.

Das Schutzziel für dieses Gebiet besteht in der Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der gemeldeten Arten. Es kommen geschützte Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

- | | | |
|--------------------------|---|---------------------|
| Barbastella barbastellus | - | Mopsfledermaus |
| Myotis bechsteinii | - | Bechsteinfledermaus |
| Myotis myotis | - | Großes Mausohr |

und Anhang IV der FFH-Richtlinie

- | | | |
|--------------------|---|-------------------|
| Myotis daubentonii | - | Wasserfledermaus |
| Myotis nattereri | - | Fransenfledermaus |
| Plecotus auritus | - | Braunes Langohr |

vor. Es handelt sich dabei um ein Überwinterungsquartier.

Weitere Ausführungen, insbesondere zu den Entwicklungsmaßnahmen sind Pkt. 6 zu entnehmen.

3.7 Sonstige Vorgaben zum Schutz von Landschaftsbestandteilen

Geotope

Weitere schützenswerte Naturobjekte sind Geotope, die durch das LAGB erfasst werden (vgl. auch Pkt. 3.1.2).

Im Plangebiet sind als Geotop verzeichnet:

- Altbergbaugebiet Silberkuhle
- bedeutender geologische Aufschluss am Bullengraben südlich Süplingen, ehemaliger Steinbruch „Alte Schmiede“
- Findlinge im Bereich Grundriehe / Flechtinger Weg
- besondere Bildung der Oberflächenform am Bülstringer Bäck südlich Silberkuhle und Silberkuhle

Baumschutz

Zum umfassenden Schutz der Gehölzbestände ist die Baumschutzsatzung der Stadt Haldensleben maßgeblich. Demnach sind alle ortsbildprägenden Bäume geschützt.

Schutz und Pflege wildlebender Tiere und Pflanzen

Besondere Regelungen zum Schutz wildlebender Pflanzen und Tiere sowie zum speziellen Artenschutz sind in § 39 und § 44 BNatSchG enthalten. Dabei ist vor allem der § 39 hinsichtlich des allgemeinen Schutzes wild lebender Tiere und Pflanzen in Verbindung mit der vorliegenden Landschaftsplanung von Bedeutung. Der allgemeine Artenschutz umfasst sowohl den Individuenschutz (§ 39 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG) als auch den Lebensstättenchutz nach Nr. 3.

Der besondere Artenschutz nach § 44 BNatSchG zielt auf den Individuenschutz für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten. In der Karte 7 sind die in der Datenbank des LAU verzeichneten Vorkommen streng geschützter Tierarten (Arten nach Anhang I VogelschutzRL und Arten nach Anhang II und IV FFH-RL) im Betrachtungsgebiet wiedergegeben. Diese Übersicht ist nicht abschließend bzw. vollständig. Zum einen sind bislang keine flächendeckenden Kartierungen erfolgt und zum anderen sind nicht alle Tierarten ortstreu.

Wasserschutz

Neben dem BNatSchG regeln vor allem das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie das Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) den umfassenden Schutz und die Nutzung der oberirdischen Gewässer sowie des Grundwassers.

Danach sind, ausgehend von der EU-Wasserrahmenrichtlinie, die Gewässer u.a. nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel, ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, vor allem durch den Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften. Beeinträchtigungen auch der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete sind ebenfalls zu vermeiden.

An den oberirdischen Gewässern sind gemäß WHG so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere auch durch die Rückhaltung des Wassers in der Fläche ist der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen.

Gewässer, die sich in einem natürlichen oder naturnahen Zustand befinden, sollen in diesem Zustand erhalten bleiben. Aktuell nicht naturnah ausgebaute natürliche Gewässer sollen so weit wie möglich wieder in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen (§ 6 WHG).

An Gewässern 2. Ordnung ist gemäß § 50 WG LSA im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch ein Gewässerrandstreifen von fünf Metern einzuhalten. In diesem Gewässerrandstreifen ist es verboten, nicht standortgebundene bauliche Anlagen, Wege und Plätze zu errichte. Bäume und Sträucher außerhalb von Wald dürfen nur beseitigt werden, wenn dies für den Ausbau oder die Unterhaltung des Gewässers, den Hochwasserschutz oder zur Gefahrenabwehr zwingend erforderlich ist.

Dieser Gewässerrandstreifen dient somit der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen. Er ist an allen Gräben in der Gemarkung zu beachten (vgl. Tab. 3.4)

4 Inanspruchnahme der Landschaft, Landschaftsschäden und Nutzungskonflikte

4.1 Verarmung der Landschaft

Naturnahe Flächen sind vor allem durch Flächenverlust und qualitative Veränderungen, z.T. auch von außen einwirkend, gefährdet. Nach RATHS, RIECKEN, SSYMANK (1995) sind vor allem folgende Ursachen für das Verschwinden sowie die Beeinträchtigung und Verarmung von naturnahen Landschaftselementen zu nennen:

- Vollständige Vernichtung durch Überschüttung, Auffüllung, Einebnung und Überbauung von Landschaftselementen und Biotopen
- Abbau und Abgrabung von Kies, Sand, Lehm, Braunkohle und sonstigen Rohstoffen
- Eingriffe in den Wasserhaushalt durch Meliorationsvorhaben (vornehmlich auf Grünlandstandorten)
- Änderung des Wasserregimes bei Still- und Fließgewässern sowie großflächige Grundwasserabsenkung durch Bergbau
- Gewässerausbau und -unterhaltung durch Quelfassungen, Verrohrung und Kanalisation von Fließgewässern, künstliche Ufergestaltung und -befestigung, Sohlbefestigungen und Eindeichungen
- Erosionsschutzmaßnahmen an Hohlwegen, Geländemulden und Gräben
- Boden-, Luft- und Gewässerverschmutzung infolge Eintrag und Akkumulation von festen, flüssigen und gasförmigen Umweltgiften und Abfallstoffen mit direkten oder indirekten Auswirkungen auf einzelne Arten oder Biotope
- Boden- und Gewässereutrophierung durch Eintrag von mineralischen Pflanzennährstoffen (überwiegend Stickstoffverbindungen und Phosphat) und anderen biologisch abbaubaren organischen Substanzen;
- Einsatz von Pflanzenschutzmitteln einschließlich daraus resultierender mittelbarer Effekte, die z.B. durch Winddrift verursacht werden
- Innutzungnahme natürlicher oder normalerweise ungenutzter Flächen, wie Ödland, Sumpfgelände, Weg- und Ackerränder
- Nutzungsintensivierung in der Landwirtschaft, z.B. durch Erhöhung der Nutzungsfrequenzen (u.a. Anzahl der Grünlandschnitte, Verkürzung der Umtriebszeiten) und Änderung von Fruchtfolgen
- Nutzungsänderungen, z.B. Intensivierung von Brachen, Umbruch von Grünland in Acker, Aufforstung von extensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen (Magerrasen,

- Streuobstwiesen) oder von Brachen sowie Rekultivierung von ehemaligen Abbaugebieten
- Aufgabe der landwirtschaftlichen Extensivnutzung bzw. traditioneller Bewirtschaftungsmethoden auf Flächen mit extremen Standortbedingungen (u.a. Beweidung von Magerrasen, Mahdnutzung von Wiesen, Terrassenweinbau, Streuobstnutzung)
 - Eingriffe in Waldbestände, z.B. durch Kahlschlag, Entnahme von Tot- und Altholz, Anpflanzung nicht standorttypischer Gehölze
 - Wildverbiss sowie andere, z.T. durch Überbestände jagdbarer Wildarten hervorgerufene Schäden (Schäl- und Fegeschäden)
 - Eingriffe in Pflanzenbestände außerhalb von Wäldern, z.B. Entkrautung von Gewässern, Roden von Einzelbäumen und Hecken
 - Entnahme und Besatz einzelner Tier- und Pflanzenarten
 - Mechanische Einwirkungen, u.a. durch starken Viehtritt, Technikeinsatz, Wellenschlag von Wasserfahrzeugen
 - Freizeitaktivitäten, die sich zunehmend in die freie Landschaft verlagern (auch sog. „stille“ Sportarten wie Joggen, Nordic Walking, Mountain-Biking, Angeln etc.)
 - Restaurierung von historischen Gemäuern und Gebäuden (Beseitigung von Trockenpflanzenstandorten und Bruthöhlen/-nischen)
 - Platz- und Wegebefestigungen und -versiegelungen sowie Intensivpflege von Grünflächen.

Ein Großteil des Betrachtungsgebietes wird von intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen eingenommen (siehe auch Pkt. 3.4.2). Das sind überwiegend gering strukturierte Ackerflächen. Die landwirtschaftliche Monokultur - in den letzten Jahren verstärkt Raps und Mais zur Energiegewinnung - führt auf diesen Flächen zwangsläufig zu einer floristischen Verarmung. Der Anteil kleinflächiger Landschaftselemente, z.B. Feldraine, Gebüsche, Baumreihen oder Einzelbäume, Steinhaufen, Gräben, feuchten Schlenken, Tümpel, Ödland, Lößhohlwege u.a. hat in den vergangenen Jahrzehnten ständig abgenommen. Zahlreiche Kleinstrukturen in der Landschaft wurden früher oft als wirtschaftlich wertlos angesehen und beseitigt. Auch zwang und zwingt die Praxis der Agrarförderung oftmals die Bewirtschafter, aufgekommene Heckenstrukturen oder andere Gehölze in der freien Landschaft zu beseitigen, weil diese auf katastermäßig registrierten Ackerflächen stocken und somit Zuwendungen für diese Flächen nicht oder nicht in voller Höhe gewährt werden. Des Weiteren werden Feld- oder Wegeraine noch sehr oft angeackert und somit zunehmend kleiner. Auch haben zahlreiche Feldwege längst nicht mehr ihre katastermäßig ausgewiesene Breite. Zahlreiche Feldwege wurden auch in Acker umgewandelt.

Weitere Beeinträchtigungen gehen vom Ausbau landwirtschaftliche Wege aus. Insbesondere deren Versiegelung mit Bitumen hat, neben einer Verstärkung des ökologischen Zerschneidungseffektes auch eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens in der freien Landschaft und damit verbunden ein erhöhtes Störungspotenzial und Tötungsrisiko für Tierarten zur Folge.

Darüber hinaus verursachen Randeinflüsse bei zahlreichen Biotopen die Ausbildung gestörter Randzonen, die je nach Intensität und Wirkungsbreite der Störfaktoren unterschiedlich weit in das Biotoppinnere eindringen und somit die störungsarmen oder störungsfreien Bereiche verringern. Je kleinflächiger die Restbiotop sind, desto größer sind die von außen beeinflussbaren Bereiche, gemessen am Gesamtbiotop.

Für die Biotop des Betrachtungsgebietes sind die äußeren Umwelteinwirkungen in besonderem Maße von Bedeutung. Die genannte Entwicklung hatte und hat immer noch den Rückgang relativ naturnaher Lebensräume zur Folge. Begünstigt werden dadurch kulturbetonte, nur wenigen Arten Lebensmöglichkeiten bietende Biotop.

Damit einher geht eine Verarmung der heimischen Fauna und Flora. Darüber hinaus ist tendenziell festzustellen, dass zwar vergleichsweise noch viele Arten im Verlaufe eines Jahres zu beobachten sind, jedoch in immer geringeren Individuenzahlen.

Zahlreiche Biotop des Betrachtungsgebietes sind zu klein oder liegen isoliert von anderen Biotopen mit vergleichbaren Habitatansprüchen, so dass ein Individuenaustausch z.T. kaum erfolgen kann. Ohne Stabilisierungsmaßnahmen (z.B. Biotopverbesserung/Entschlammung, Biotopverbund, Wiesenmahd u.a.) ist mit einem weiteren Rückgang der Artenvielfalt zu rechnen

Hinsichtlich der zunehmenden Verarmung der heimischen Flora und Fauna spielen inzwischen eine Vielzahl meist seit dem 19. Jahrhundert bei uns eingebürgerter Tier- und Pflanzenarten zunehmend eine Rolle, die einheimische Arten verdrängen und so auch zu einer faunistischen und floristischen Überformung beitragen. Viele Kleinröhrichte an Gewässerufern zum Beispiel sind inzwischen durch das Drüsige Springkraut (*Impatiens glandulifera*) verdrängt. Auch der Japanische Staudenknöterich (*Fallopia japonica*) überdeckt inzwischen Gewässerufer und andere Flächen in großen Beständen.

Auch das explosionsartige Anwachsen der Waschbärenpopulation hat vieler Orts Auswirkungen auf einheimisches Niederwild und Vögel.

4.2 Siedlungs- und Gewerbeflächen

Im Betrachtungsgebiet befinden sich die Ortschaften Bodendorf und Süplingen, die beide noch dörflich geprägt sind.

Hinsichtlich der Nutzungsstruktur sind sie überwiegend noch als *Mischgebiete* nach BauGB einzustufen. Jedoch ist auch hier ein Rückgang der kleinbäuerlichen Anwesen mit Wohnhaus, Scheunen, Stallungen und anschließenden Hausgärten und (teilweise) Streuobstwiesen zu verzeichnen. Diese Nutzung wird zunehmend aufgegeben, so dass sich der Charakter der Anwesen und somit auch das Ortsbild verändern.

Die ursprüngliche Hauptfunktion des Dorfes, die landwirtschaftliche Produktion, wurde inzwischen weitestgehend aufgegeben (auch im Nebenerwerb), so dass zunehmend eine Umstrukturierung der ehemaligen Dörfer in reine Wohnfunktionen erfolgt ist.

Als Folge davon wurden dorftypische Strukturen wie alte Gebäude in Lehm-Fachwerk-Bauweise, Ruderalfluren und Nutzgärten beseitigt und zum Teil durch sterile Ziergärten mit Zierrasen und Koniferenanpflanzungen ersetzt. Historische Werte der Dorfarchitektur werden z.B. durch eine übermäßige Versiegelung von Flächen, dorfuntypische Einfriedungen (z.B. Metallzäune, Betonelemente) und Fassadengestaltung (z.B. Beseitigung von Fensterläden, künstliche Fassadenverkleidungen) überformt.

Darüber hinaus erfolgte auch die Neubebauung von Wohngebieten. So wurde in Süplingen der vorhabenbezogene Bebauungsplan „An den Obstgärten“ aufgestellt (rechtskräftig seit 1994), der vollständig umgesetzt ist. Des Weiteren sind in Süplingen ergänzende Wohnbebauungen über Ergänzungssatzungen („Schulzenberg“ und „Flechtinger Weg“) vorbereitet und realisiert worden.

Auch in Bodendorf ist am Althäuser Weg die Errichtung von Einfamilienhäusern vorbereitet worden. Der ausgewiesene 2. Bauabschnitt überplant dabei vorher als Hausgarten bzw. Kleinlandwirtschaft genutzte Flächen (vgl. auch Pkt. 3.5.1).

Gewerbeflächen spielen in der Gemarkung traditionell nur eine untergeordnete Rolle. Eine gewerbliche Nutzung, die auch Fläche beansprucht, ist nur hinsichtlich des Landwirtschaftsbetriebes in Süplingen vorhanden.

Aktuell nimmt der Landwirtschaftsbetrieb an der Heinrichshöhe ca. 10,3 ha ein. Aus landschaftsplanerischer Sicht ist eine fehlende Randeingrünung festzustellen. Durch die

Größe und auch die Höhe z.B. der Gärbehälter und die Lage auf einer Anhöhe ist der Standort weithin sichtbar.

Eine weitere, wesentlich kleinere Stallanlage wird im Bereich Heimberg betrieben (ca. 1,6 ha). Es ist nicht geplant, innerhalb der Gemarkung weitere gewerbliche Bauflächen auszuweisen.

4.3 Abbau von Lagerstätten

Südlich der ehemaligen Bahnstrecke besteht bereits seit Jahrzehnten ein Hartgesteinabbau. In den Aufschlüssen, in denen ein Abbau eingestellt worden ist, sind im Zuge der Renaturierung Wasserflächen entstanden. Der sogenannte Canyon ist als Badegewässer ausgewiesen, am nördlichen Ufer befindet sich ein Campingplatz.

Hartgesteintagebau Bodendorf

In der Gemarkung wird ein Hartgesteintagebau betrieben. Grundlage des Abbaus bildet ein Rahmenbetriebsplan, dessen Grenze in die Plandarstellungen (Karte 10) übernommen worden ist. Seitens des Landesamtes für Geologie und Bergwesen (LAGB) liegen darüber hinaus die entsprechenden Zulassungen von Betriebsplänen vor [11, 13, 15].

Im Süden des Tagesbaus befindet sich die aktive Abbaufläche. Seit 2018 ruht der Abbau jedoch. Der nördliche Bereich wird derzeit verfüllt.

Gemäß Rahmenbetriebsplan sollen im Bereich der Restlöcher Wasserflächen entstehen. Weiterhin sind auch Aufforstungen im Rahmen der Wiedernutzbarmachung vorgesehen. Es liegen keine Angaben zur Dauer der Verfüllung bzw. zum Zeitpunkt der Beendigung des Abbaus vor, so dass der Zeitraum der Wiederherstellung der Flächen nicht eingeschätzt werden kann.

Bergbauberechtigungen

Wie bereits unter Pkt. 3.1.2 dargestellt, bestehen in der Gemarkung 3 Bergbauberechtigungen. Diese umfassen im nordöstlichen Bereich den Bodenschatz Kalisalz einschließlich auftretender Sole und im Süden der Gemarkung den Bodenschatz Gestein. Werden diese Bergbauberechtigungen ausgeübt, so sind diese mit einer Inanspruchnahme von Bodenfläche verbunden und führen zu einer nachhaltigen Überformung der Naturgüter und des Landschaftsbildes.

Im Hinblick auf den Gesteinsabbau wurde bereits ein Abbau in verschiedenen Steinbrüchen vorgenommen. Die Bergbauberechtigung umfasst jedoch auch darüber hinausgehende Flächen.

4.4 Landwirtschaft

Die Landwirtschaft ist der größte Flächennutzer im Betrachtungsgebiet mit insgesamt ca. 842 ha (das entspricht ca. 45 % der Gemarkung). Zu den Landwirtschaftsflächen im Betrachtungsgebiet zählen:

- Ackerbau
- Wiesenbewirtschaftung
- Tierhaltung (soweit das dazu erforderliche Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann)

In Verbindung mit der im Betrachtungsgebiet betriebenen Landwirtschaft, insbesondere dem Feldfruchtanbau, entsteht zwangsläufig ein Konfliktpotenzial zu den Zielstellungen des Natur- und Umweltschutzes. Im Allgemeinen ist die intensive Landwirtschaft der Hauptverursacher des gegenwärtigen Rückgangs an Landschaftselementen sowie damit verbunden zahlreicher Tier- und Pflanzenarten (vgl. Pkt. 4.1).

Die indirekte Wirkung der zunehmenden Nährstoffanreicherung (vor allem durch Stickstoffüberschüsse im Boden) wird derzeit als das dringendste Problem des Naturschutzes angesehen, da hierdurch tief greifende und z.T. irreversible Veränderungen der Umweltfaktoren einhergehen. Das vorhandene Artenpotenzial - vor allem der Offenlandbereiche wie Trocken- und Halbtrockenrasen sowie der Saumstrukturen der Feldflur wird infolge Stickstoffanreicherung im Boden immer mehr zugunsten stickstoffliebender Pflanzenarten verschoben. Dies hat wiederum auch eine Wandlung bzw. einen Rückgang des Artenspektrums der Tierwelt zur Folge.

Durch Überackern wurden im Betrachtungsgebiet eine Anzahl Feldwege vorrangig im letzten Drittel des vorigen Jahrhunderts beseitigt. Die noch vorhandenen Feldwege besitzen z.T. nur geringe Saumstrukturen, da sehr oft die Feldraine mitgepflügt werden.

4.5 Forstwirtschaft

Gemäß LWaldG ist Wald „jede mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche“. Als Forstpflanzen gelten „Waldbäume und Waldsträucher“, d.h. im weitesten Sinne sind in Verbindung mit der vorliegenden Landschaftsplanung dem Wald auch die zumindest größeren Gehölze (Feldgehölze) zuzuordnen.

Auch im Betrachtungsgebiet wurden Flächen frühzeitig entwaldet und schon bronzezeitlich, spätestens im Frühmittelalter, ackerbaulich genutzt. Jedoch wurden die Flächen des Flechtinger Höhenzuges von der Entwaldung ausgenommen, so dass derzeit ca. 43 % der Gemarkung von Wald eingenommen wird.

Insbesondere in Verbindung mit dem Flechtinger Höhenzug sind die Waldflächen von hoher ökologischer Bedeutung. Der Waldanteil in der Gemarkung ist höher als in den übrigen Gemarkungen der Stadt Haldensleben (ca. 30 %)

Die Eigentumsverhältnisse der Waldflächen des Betrachtungsgebietes sind unterschiedlich. Es existieren Landeswald, Kommunalwald (ca. 40 ha) und Privatwald. Die Aufgaben der Waldbetreuung sind in Sachsen-Anhalt unterschiedlich verteilt.

Der Landesforstbetrieb Sachsen-Anhalt, der die landeseigenen Waldflächen bewirtschaftet, hat die Aufgabe, den in öffentlicher Hand befindlichen Landeswald gegenüber dem Gemeinwohl vorbildlich zu bewirtschaften. Der Landesforstbetrieb Sachsen-Anhalt, ist ein erwerbswirtschaftlich ausgerichtetes landeseigenes Unternehmen. Der Landesforstbetrieb hat insbesondere den Auftrag:

- die Ressource Holz optimal und nachhaltig zu nutzen und zu vermarkten,
- die Waldpflege, den notwendigen Waldumbau und die Waldverjüngung auf standörtlicher Grundlage zu sichern,
- die Jagd auf den Betriebsflächen zu organisieren.

Die Bewirtschaftung der Waldparzellen im Betrachtungsgebiet erfolgte in der Vergangenheit (und erfolgt z.T. noch) nur in geringem Umfang unter einseitig ökonomischen Gesichtspunkten, z.B. Sortimentshiebe, vorrangig von Eiche (z.T. auch als Sanitärhiebe stark geschädigter oder abgestorbener Eichen). Zunehmend wird Feuerholz gewonnen.

Teilbereiche wurden (und werden) forstwirtschaftlich kaum genutzt, so dass in diesen Parzellen ein relativ hoher Totholzanteil vorhanden ist, der aus Naturschutzgründen als positiv zu bewerten ist.

Die Wälder und Gehölze des Betrachtungsgebietes wurden bereits unter Pkt. 3.4.2. beschrieben, demnach bilden buchenreiche Laubmischwälder die standorttypische Waldgesellschaft.

Als gebietsuntypisch sind reine Nadelholzwälder bzw. Laubholz-Nadelholz-Mischwälder vorhanden. Im Zuge von Waldumbaumaßnahmen wurden und werden diese wieder in standorttypische Laubholzmischwälder überführt.

Speziell für das Betrachtungsgebiet zugeschnittene Waldschadenserhebungen liegen nicht vor. Es muss jedoch davon ausgegangen werden, dass die im Waldzustandsbericht 2013 für das Land Sachsen-Anhalt getroffenen Aussagen grundsätzlich auch für die Wälder und Gehölze des Betrachtungsgebietes gelten (MLU, 2013).

An wesentlichen Einflussfaktoren auf Waldbäume sind zu nennen:

- Luftschadstoffe wie z.B. Säure, Stickstoff, aber auch biotische Schadfaktoren wie Insekten und Pilze, die ggf. auch gleichzeitig wirksam werden
- großräumiges Nährstoff- Überangebot, vor allem Stickstoff (Eutrophierung), infolge des Eintrages (Immissionen) stickstoffhaltiger Stickoxide und Ammoniakverbindungen
- Wasserdefizit der letzten Jahre
- Witterungsanomalien (Wind- und Eisbruch).

4.6 Jagd und Fischerei

Auf der Grundlage des Landesjagdgesetzes¹³ können sich Grundstückseigentümer der jeweiligen Gemeinden zu Jagdgemeinschaften zusammenschließen. Die Flächenaufteilung fällt jedoch nicht zwangsläufig mit den Gemarkungsgrenzen des Betrachtungsgebietes zusammen, im Regelfall erfolgt die Jagdausübung durch Einzeljäger oder Jagdpächtergemeinschaften.

Bedingt durch die vorhandenen Strukturen ist das Territorium vorrangig zur Schalen- und Niederwildjagd geeignet. Tendenziell haben die Bestände vom Rehwild offenbar zugenommen. Auch Wildschweine wechseln jetzt öfter in das Territorium. Signifikant ist die Zunahme von Waschbären, die sich fast explosionsartig verbreitet haben.

Im Gegensatz dazu sind die Jagdstrecken bei typischen Niederwildarten wie Feldhase und Rebhuhn faktisch zusammengebrochen. Heute wird der Feldhase nicht mehr bejagt, da die Art kaum noch im Betrachtungsgebiet vorhanden ist. Eine Analogie besteht beim Rebhuhn. Gegenwärtig sind nur noch vereinzelt Individuen auf Ruderalflächen zu beobachten.

Feldhase und Rebhuhn wurden inzwischen gemäß Rote Liste Sachsen-Anhalt als stark gefährdet eingestuft.

Der Mühlenteich und der Hofteich in Bodendorf sind als Angelgewässer ausgewiesen und werden durch den Kreisangelverein Haldensleben bewirtschaftet.

4.7 Wasserwirtschaft

Grundsätzliche Aussagen zu Grundwasser und Oberflächenwasser und Vorflut im Betrachtungsgebiet wurden unter Pkt. 3.2. vorgenommen.

¹³ Landesjagdgesetz für Sachsen-Anhalt (LJagdG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1991

Im Betrachtungsgebiet findet nur eingeschränkt eine Nutzung von Wasser statt. Zu nennen ist insbesondere eine Einflussnahme auf die Vorflut sowie eine Veränderung der stehenden Gewässer hinsichtlich der in den ehemaligen Steinbüchen entstehenden neuen Gewässer.

Es erfolgt im Plangebiet keine Grundwassernutzung zur Aufbereitung von Trinkwasser.

Die Vorfluter im Betrachtungsgebiet sind nicht durch außerordentliche Hochwässer betroffen, die zur Verordnung von Überschwemmungsgebieten führen würde.

Eine Nutzung der stehenden Gewässer erfolgt als Bade- und Angelgewässer. Angelgewässer sind die Teiche in Bodendorf, die durch Freizeitangler genutzt werden.

Ein offizielles Badegewässer stellt der See südlich des Campingplatzes Süplingen dar, der auch regelmäßig im Hinblick auf die Badegewässerqualität beprobt wird (vgl. Pkt. 3.2.2).

4.8 Freizeit und Erholung

Das Betrachtungsgebiet weist, wie bereits unter Pkt. 3.5.2 dargestellt, ein sehr großes Erholungspotenzial auf. Es ist auf die großen Waldflächen und die ausgewiesenen Rad- und Wanderwege zu verweisen. Es sind derzeit keine Maßnahmen zum Ausbau des Wegenetzes geplant.

Die Waldumbaumaßnahmen (vgl. Pkt. 4.5) werden zu einer Verbesserung des Landschaftserlebens beitragen, da die angestrebten naturnahen Laubmischwälder abwechslungsreichere Waldbilder zur Folge haben werden.

Im Hinblick auf die Freizeitnutzung im Betrachtungsgebiet sind zwei Aspekte zu nennen. Zum einen haben die vorhandenen Gartenanlagen einen hohen Freizeitwert. Diese Gartenanlagen dienen vorrangig der wohnortnahen Erholung, werden aber auch durch Einwohner beispielsweise aus Haldensleben genutzt.

Der zweite Aspekt ist der Campingplatz Süplingen („Alte Schmiede“), der auch eine überregionale Bedeutung hat.

Es sind weder Erweiterungen des Campingplatzes noch der Gartenanlagen vorgesehen. Ziel sollte es vielmehr sein, diese Nutzungen langfristig zu sichern und zu erhalten.

Konflikte in Bezug auf eine Erholungsnutzung im freien Landschaftsraum sind im Allgemeinen dann zu verzeichnen, wenn damit Beeinträchtigungen anderer Nutzergruppen einhergehen. So führt Cross-Sport zu erheblichen Lärmbelastungen und infolgedessen zur Störung der Erholungsruhe. Jedoch können diese Konflikte nicht durch landschaftsplanerische Maßnahmen gemindert oder beseitigt werden. In Bezug auf die Crosser wäre die Ausweisung einer Crossstrecke eine geeignete Maßnahme. Innerhalb der Gemarkung sind jedoch keine geeigneten Flächen vorhanden, die den Ansprüchen an diesen Freizeitsport unter Berücksichtigung der Vermeidung von Beeinträchtigungen der Erholungseignung im freien Landschaftsraum genügen.

4.9 Sonstige Inanspruchnahme der Landschaft

Altlasten

In der Gemarkung Süplingen sind zahlreiche Altlasten verzeichnet (vgl. Pkt. 3.1.2 und Karte 2). Es handelt sich dabei überwiegend um Hausmülldeponien sowie ehemalige Stallanlagen bzw. Einrichtungen der früheren Landwirtschaftsbetriebe (Tankstelle, Technikhof).

Zwei Altstandorte ‚Stallanlage‘ sind saniert und werden durch den Landwirtschaftsbetrieb nachgenutzt. Sie sind daher archiviert. Auch der Technikhof und die Tankstelle an der Bülstringer Straße werden gewerblich nachgenutzt. Die Nutzung der Stallanlage am Heimberg

besteht gleichfalls noch fort. Der Technikhof am Grenzweg ist mit dem Bebauungsplan für die Errichtung der Freizeit- und Vergnügungsstätten überplant worden.

Die vorhandenen Mülldeponien sind abgedeckt und nach einer sukzessiven Entwicklung nicht als Altstandort wahrnehmbar.

Verkehr

Die Gemarkung befindet sich nicht an einer überregionalen Verkehrsstrasse. Sie wird durch eine Landes- und eine Kreisstraße an das regionale Verkehrsnetz angebunden. Die Bahnstrecke wird derzeit nicht betrieben. Im Nordosten grenzt eine Regionalbahnstrecke an, die aber nur in einem 2-stündigen Takt betrieben wird.

Es sind daher durch Verkehrsstrassen Landschaftsräume beansprucht bzw. zerschneiden diese, jedoch ist das Verkehrsaufkommen nur gering, so dass diese nicht als Barriere oder Zäsur im Landschaftsraum wahrgenommen werden.

Es werden derzeit keine Neubau- oder Ausbaumaßnahmen vorbereitet.

Energie

Nördlich der Ortslagen quert eine Freileitung von West nach Ost die Gemarkung. Es handelt sich dabei um eine Mittelspannungsleitung. Damit verbunden ist eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Es sind keine weiteren Energieversorgungsanlagen vorhanden. In der Gemarkung befinden sich auch keine Windenergieanlagen bzw. Freiflächenphotovoltaikanlagen.

Derzeit sind diesbezüglich auch keine Vorhaben in Vorbereitung.

4.10 Durch den Flächennutzungsplan vorbereitete Eingriffe

Der Flächennutzungsplan [20] als vorbereitender Bauleitplan weist die Bodennutzung für die Gemarkung Süplingen in den Grundzügen aus. In Bebauungsplänen sind diese ggf. zu konkretisieren und auszugestalten.

Im Flächennutzungsplan werden sowohl Siedlungserweiterungen im Außenbereich als auch wesentliche Änderungen im Innenbereich ausgewiesen. Folgende eingriffsrelevante Ausweisungen wurden getroffen:

Tab. 4.1: Eingriffsrelevante Vorhaben

Nr.	Flächenbezeichnung	Fläche	bisherige Nutzung	Darstellung im FNP
1	Süplingen Erweiterung Bebauungsplan „An den Obstgärten“ nach Westen	0,31 ha	Grünland	Wohnbaufläche
2	Süplingen Wohnbaufläche westlich Schulzenberg	0,50 ha	Acker / Grünland	Wohnbaufläche
3	Süplingen Wohnbaufläche Flechtinger Weg am Ortsausgang links	0,15 ha	Grünland / Löschwasserteich	Wohnbaufläche
4	Bodendorf Wohnbaufläche südöstlich Altenhäuser Weg	0,15 ha	Acker / Garten	Wohnbaufläche

(Quelle: [20])

Die Umsetzung dieser Flächenausweisungen ist mit Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 BNatSchG verbunden. Es werden bislang unversiegelte Bodenflächen in Anspruch genommen. Somit sind insbesondere Eingriffe in die Naturgüter Boden und Pflanze zu verzeichnen.

Eingriffsrelevant wären auch ein Ausbau des Radwegenetzes. Diese Maßnahmen werden jedoch nicht durch den Flächennutzungsplan vorbereitet. Derzeit sind jedoch keine Ausbaumaßnahmen angedacht. Die Eingriffsregelung wird für derartige Vorhaben zudem im Rahmen der jeweiligen Genehmigungsplanung abgearbeitet.

Für den Betrieb des Hartgesteintagebaus Bodendorf liegen entsprechende Genehmigungen / Zulassungen vor, so dass die Abgrabungsfläche nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen worden ist. Die Eingriffsregelung wurde und wird im Rahmen der bergrechtlichen Zulassung abgearbeitet.

5 Landschaftsplanerische Leitbilder und Entwicklungsziele

Das Leitbild für die Landschaftseinheit wird im Landschaftsprogramm [2] wie folgt beschrieben:

Das Landschaftsbild soll überwiegend durch geschlossene Wälder eingenommen werden. Durch eine naturnahe Wald- und Waldrandgestaltung sind abwechslungsreiche Waldbilder zu entwickeln. Schwerpunkt für die Waldbewirtschaftung bildet auch die Umwandlung der Nadelholzforste in naturnahe Laubmischwälder.

In den Tälern und Niederungen der Bäche und Flüsse ist der Grünlandanteil zu erhöhen. In den Gewässerschutzstreifen sind zudem Galeriewälder zu etablieren.

Diese, für die Landschaftseinheit insgesamt formulierten Entwicklungsziele werden nachfolgend für das Betrachtungsgebiet untersetzt.

Die Leitbilder der Landschaftsplanung sollen die ökonomischen Interessen der Stadt Haldensleben und speziell der Gemarkung Süplingen mit den ökologischen Anforderungen zur Verbesserung der Umwelt- und Lebensqualität sowie zum Erhalt von Natur und Landschaft sinnvoll verbinden. Im Vordergrund der Landschafts- und Siedlungsentwicklung steht daher

- eine umweltverträgliche Flächennutzung
- eine ausreichende Umweltvorsorge
- die Bewahrung der Kulturlandschaft
- die Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes
- die Gewährleistung der nachhaltigen Nutzung
- die Verbesserung der Erholungseignung.

Daraus lassen sich für das Betrachtungsgebiet folgende Grundsätze ableiten:

1. Der Schutz aller nicht erneuerbaren Ressourcen des Naturhaushaltes, wie Boden, Luft, Wasser, Arten und Biotope soll Vorrang vor anderen konkurrierenden Nutzungsarten und Nutzungsansprüchen haben.
2. Bei der Nutzung der Landschaft muss das Prinzip der Umweltvorsorge höchste Priorität genießen. Die Gewährleistung der langfristigen Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes ist Voraussetzung für die nachhaltige Sicherung der Lebensgrundlagen des Menschen.
3. In der Landschaft müssen die charakteristischen naturnahen Ökosysteme in einer solchen Größenordnung, räumlichen Verteilung und Vernetzung geschützt, gepflegt

und entwickelt werden, dass der langfristige Erhalt der Tiere und Pflanzengesichert wird. Ökologisch wertvolle Landschaftsbereiche und Biotope sowie Lebensräume geschützter und seltener Tier- und Pflanzenarten sind daher zu schützen und zu pflegen.

4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind innerhalb der Gemarkung im besiedelten und unbesiedelten Bereich umzusetzen. Strukturärmere Flächen der Agrarlandschaft sind unter Beachtung der weiteren Nutzbarkeit natürlicher Ressourcen durch geeignete landschaftsgestalterische Maßnahmen zu renaturierten und in eine reizvolle Kulturlandschaft mit erhöhtem Erlebniswert zu verwandeln.
5. Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sind zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln sowie erforderlichenfalls wiederherzustellen. Dabei sind die für die Kultur- und Erholungslandschaft typischen, oft historisch bedeutungsvollen Landschaftsteile, -strukturen und -bilder in besonderem Maße zu berücksichtigen, Historische Ortsverbindungen und Wege sind wiederherzustellen und durch Wegebegleitgrün harmonisch in das Landschaftsbild einzufügen.
6. Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechtes und andere naturnahe Flächen bzw. deren unmittelbare Randbereiche sollen grundsätzlich nicht bebaut oder anderweitig für intensive Nutzungen erschlossen werden. Die Einbindung der vorhandenen Bebauung in die Landschaft ist zu optimieren.

Die Landschaft in ihrer Vielfalt; Eigenart und Schönheit ist auch wegen ihrer Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern, ihre charakteristischen Strukturen und Elemente zu erhalten oder zu entwickeln und Beeinträchtigungen des Erlebnis- und Erholungswerts der Landschaft zu vermeiden.

6 Landschaftsplanerisches Entwicklungskonzept

6.1 Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

6.1.1 Maßnahmen zur Landschaftspflege

Der Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenarten setzt den Erhalt der entsprechenden Lebensräume voraus. Somit ist vorrangig zunächst ein Flächenschutz umzusetzen, der dann durch Maßnahmen für den speziellen Artenschutz ergänzt werden muss.

Landschaftsschutzgebiet

Die Entwicklungsziele für das LSG umfassen Erhaltungs- und Entwicklungsgebote zu Waldgesellschaften, Bachläufen, Standgewässer, Felsen und Kuppen, krautigen Biotoptypen, zu Grünländern, Bäumen und Gehölzen sowie besonders geschützter Pflanzen- und Tierarten. Auf das Betrachtungsgebiet bezogen, ergeben sich nachfolgend dargestellte Maßnahmen.

- Innerhalb der Waldflächen sind die Nadelmischwald- und Laubholz-Nadelholz-Mischbestände (WE, WM) in standortgerechte Laubmischwälder aus standortheimischen Arten umzuwandeln. Vor allem Buche ist als dominierende Art der potenziell natürlichen Waldgesellschaften zu fördern.
- Die kleinen Wiesen- und Ackerflächen innerhalb der Wälder sind als landschaftsprägend zu erhalten. Das gilt auch für die historischen Rodungsinseln um Bodendorf.
- Die Fließgewässer in den Wäldern sind zu schützen. Ein Randstreifen ist von forstwirtschaftlicher Nutzung freizuhalten.

- Eine landwirtschaftliche Nutzung der kleinflächigen Rodungsinseln im Wald ist extensiv zu gestalten.
- Im Randbereich zu Wäldern und Gehölzen sowie Krautfluren sind Ackerrandstreifen bzw. Blühstreifen anzulegen.
- Bach- und grabenbegleitende Gehölze an den Fließgewässern im Bereich des Offenlandes sind zu schützen und durch Nachpflanzungen zu ergänzen. Bei Neuanlage von Gehölzstreifen sind Kopfweiden- und Erlenstreifen vorzusehen.
- Die offene Ackerlandschaft der Börde ist durch alleearartige Bepflanzung der Wegränder mit Obstbäumen und durch Anlage von Hecken und Feldgehölzen stärker zu gliedern.
- Die ökologische Durchgängigkeit der Fließgewässer ist zu verbessern. Dazu sind notwendige Verrohrungen und Durchlässe aufzuweiten und Bermen einzubauen.
- Zur Entwicklung einer naturbezogenen Erholung ist der Bereich um das Schloss in Bodendorf einschließlich der Teiche und des angrenzenden Offenlandes durch geeignete Pflege zu erhalten.
- Durch Anlage von Rad- und Wanderwegen einschließlich Herstellen von Radwegen an den Straßen ist eine naturbezogene Erholungsnutzung weiterzuentwickeln.
- Die Übernutzung der Steinbruchseen bei Süplingen durch Camping- und Badebetrieb sollte verhindert werden. Sensible Bereiche der Wälder, die Quellbereiche und Bachtäler sollten dem Natur- und Landschaftsschutz vorbehalten bleiben, zum Beispiel ist die Zugänglichkeit von Teilen des Bodendorfer Forstes durch besucherlenkende Maßnahmen zu regeln.

FFH-Gebiet „Wälder am Flechtinger Höhenzug“

Für dieses FFH-Gebiet liegt noch kein Managementplan vor, so dass der Landesverordnung die gebietsbezogenen Maßnahmen entnommen worden sind:

- kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen, insbesondere Bunker, Stollen, Keller, Schächte oder Eingänge in Steinbruchwände; ausgenommen davon sind notwendige Sicherheits- und Verwahrungsmaßnahmen,
- kein Betreten von und keine Veränderungen an nicht touristisch erschlossenen Höhlen jährlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. April sowie ganzjährig kein Entfachen von Feuer im Eingangsbereich oder im Inneren
- Schwerpunkt für die Forstwirtschaft besteht in der Erhaltung eines für den LRT 9160 (Eichenwald und Eichen-Hainbuchenwald) typischen Wasserregimes.

FFH-Gebiet „Silberkuhle bei Bodendorf“

Es handelt sich dabei um ein Winterquartier verschiedener Fledermausarten (vgl. Pkt. 3.5.6) in einem ehemaligen Wasserlösungsstollen. Eine Gefährdung der Quartierseignung geht von einem Gehölzaufwuchs im Ein- und Ausflugsbereich aus. Da mit dem Eigentümer eine Einzelanordnung abgeschlossen worden ist, wird davon ausgegangen, dass in dem Rahmen auch die Pflege der relevanten Flächen geregelt ist.

6.1.2 Maßnahmen zum Biotopverbund

Von Bedeutung für den Biotopverbund ist im Flechtinger Höhenzug der Erhalt der großflächigen Laubmischwälder und der naturnahen Bachläufe. Insbesondere ist der Anteil der Buchenwälder langfristig zu erhöhen. Die bereits begonnenen *Waldumbaumaßnahmen* sind zunächst in den noch vorhandenen Nadelholzwäldern vorzunehmen. Jedoch sollten auch

die Laub-Nadelholz-Wälder sukzessive umgebaut werden. In Abhängigkeit von den jeweiligen Standortbedingungen sind Laub- bzw. Laubmischwälder zu entwickeln. So sind auf basenarmen Standorten Stieleichen-Buchenwälder oder entlang der Bachläufe Erlen-Eschenwälder vorzusehen. Ziel sollte es sein, ein nahezu geschlossenes Waldbild zu entwickeln, das nur wenige Raumöffnungen aufweist, aber durch naturnahe Wälder und Waldränder sowie Waldwiesen gegliedert ist.

Charakteristisch für den Flechtinger Höhenzug sind auch die *Waldwiesen*. Diese waren durch Feuchtgrünländer geprägt, die im Zuge von Entwässerungsmaßnahmen zurückgedrängt wurden. Daher sollten Entwässerungsgräben zurückgebaut oder durch eine verringerte Unterhaltungspflege ein Wiedervernässen gefördert werden. Ein Bewuchs der Gräben hat eine höhere Rauigkeit zu Folge, so dass langfristig eine Sohlerrhöhung und in Bereichen mit einer Aufweitung auch eine Verlandung erfolgt. Damit einher geht die Erhöhung des Grundwasserstandes im Einzugsbereich der Gewässer und die Wiederentstehung von Feuchtgrünland. Im Betrachtungsgebiet betrifft das insbesondere das Einzugsgebiet des Bülstringer Bächs im Nordwesten (teilweise auch außerhalb der Gemarkung gelegen) und Flächen entlang der Grundriehe.

Innerhalb der ausgedehnten Wälder sind *Rodunginseln* vorhanden. Diese sind durch eine extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege zu erhalten. Die Nutzung sollte als Mähwiese oder Beweidung erfolgen.

Auch die *Feldholzinseln* innerhalb der Ackerflur stellen wertvolle Elemente des Biotopverbundes dar. Als Trittsteine dienen sie der Verbindung zwischen den Waldflächen. Eine Gefährdung geht im Allgemeinen von der Ackernutzung aus. Durch die Bewirtschaftung der Ackerflächen werden die Randbereiche der Feldholzinseln beeinträchtigt, was teilweise zu einem Zurückdrängen der Randstreifen und in Folge dessen zu einem Verkleinern der Feldgehölze führt. Insofern sind insbesondere diese Randstreifen vor einem Überfahren oder Anpflügen zu schützen.

Linienhafte Elemente mit Verbindungsfunktion weisen die zahlreichen Bäche und Gräben sowie die Wege im Betrachtungsgebiet auf. Für die Bäche und Gräben ist zunächst auf die Erhaltung und ggf. Verbesserung der Durchlässigkeit hinzuweisen. Die Durchlässigkeit ist insbesondere bei Straßen- und Wegequerungen durch die Verrohrung eingeschränkt. Ein Aufweiten der Durchlässe und das Anlegen von Bermen ermöglicht es verschiedenen Tierartengruppen (z.B. Amphibien) entlang der Gräben und Bäche zu wandern. Seitens des zuständigen Unterhaltungsverbandes sind diesbezüglich verschiedene Durchlässe in Planung bzw. Umsetzung (vgl. Karte 10).

Der Gewässerschonstreifen soll gemäß WG LSA beiderseits 5,0 m breit sein. Eine Pflege dieses Streifens sowie der Gewässersohle ist in Abhängigkeit vom Einzugsgebiet und der Ausprägung des Gewässers zu gestalten. Das Mahdregime sollte dabei auch den Aufwuchs berücksichtigen. Wenn keine Beeinträchtigung z.B. von Sachgütern (Häusern, Wegen usw.) zu erwarten sind, sollte auch ein zeitweiser Anstau in Teilbereichen zugelassen werden.

Des Weiteren sollten an Gräben Ergänzung des Gehölzbestandes durch Baumpflanzungen und / oder Sträucher erfolgen. Damit kann ein Biotopverbund zwischen den Strukturen in der Ortschaft und Feldholzinseln in der Ackerflur geschaffen werden.

Baumreihen entlang von Feldwegen verschwinden durch Überalterung oder Schädigung zunehmend aus dem freien Landschaftsraum. Daher sind zunächst vorhandene Baumreihen zu erhalten und lückige Bestände durch ergänzende Anpflanzungen wieder zu schließen.

Nicht nur im Hinblick auf das Landschaftsbild stellt die fehlende Baumreihe an der L 42 eine Beeinträchtigung dar. Auch der Biotopverbund ist unterbrochen. Insofern ist mindestens einseitig wieder eine Baumreihe anzulegen.

Entlang der Bahntrasse ist durch Anpflanzung oder Sukzession die Ausbildung einer Baum-Strauch-Hecke zu fördern. In Verbindung mit den wege- und grabenbegleitenden Elementen wird somit östlich von Süplingen ein dichtes Netz für den Biotopaustausch geschaffen.

Eine Zuordnung der vorgenannten Maßnahmen innerhalb der Gemarkung kann Karte 10 entnommen werden.

6.1.3 Sonstige Maßnahmen

Neben den vorgenannten Maßnahmen für den Biotopschutz sind auch für den Schutz der weiteren Naturgüter sowie das Landschaftsbild und die Erholungseignung innerhalb der Gemarkung notwendig, die sich nicht immer verorten lassen. Alle vorgenannten und nachfolgend aufgeführten Maßnahmen haben auch eine große Wohlfahrtswirkung auf Klima und Luft. Daher werden sie unter einem Stichwort Klima / Luft nicht noch einmal wiedergegeben.

Maßnahmen zum Bodenschutz

Eine wichtige Maßnahme für den Bodenschutz ist die *Aufhebung des Bebauungsplans*. Damit werden natürliche Bodenfunktionen nicht direkt wiederhergestellt, jedoch wird eine Zerstörung dieser im Geltungsbereich des Bebauungsplans vermieden. Die Aufhebung des Bebauungsplans sollte einhergehen mit der Ausweisung einer Ökopol-Maßnahme in diesem Bereich. Ein Rückbau der noch vorhandenen Versiegelungen führt zu offenen Bodenflächen, auf denen die natürlichen Bodenfunktionen wieder ausgeübt werden können.

Der *Gesteinsabbau* ist auf bereits aufgeschlossene Flächen zu beschränken. Die vorliegenden Zulassungen [11,13,15] umfassen einerseits ein Verfüllen der Steinbrüche und andererseits einen weiteren Abbau. Für den Aufschluss eines weiteren Steinbruchs liegen derzeit keine Planungen vor.

Im Hinblick auf den Bodenschutz sollten im Rahmen der Wiederherstellung der Landschaft nicht, wie im Rahmenplan dargestellt, ausschließlich Gewässer entstehen. Ein vollständiges Verfüllen der Innenkippe im Steinbruch Hüsig auf das umgebende Geländeniveau würde auch dem Bodenschutz Rechnung tragen, in dem neue Bodenflächen hergestellt werden (vgl. auch Pkt. 6.2.2).

Darüber hinaus sind folgende Grundsätze in der Gemarkung zu beachten:

- keine Versiegelung von Wirtschaftswegen; nach Möglichkeit Rückbau von Versiegelungen in der freien Landschaft (ggf. Anlage von Spurbahnen statt Vollversiegelung)
- Erhalt unbefestigter Feldwege (besonders Graswege)

Maßnahmen zum Gewässerschutz

Grundsätzlich sollten alle vorhandenen Bäche und Gräben sowie Stillgewässer erhalten werden. Für die Fließgewässer sind im Hinblick auf den Biotopverbund bereits Maßnahmen aufgezeigt, die Hinweise für die Gewässerunterhaltung und die Durchlässigkeit umfassen. Diese sind Pkt. 6.1.2 zu entnehmen.

Nördlich von Süplingen steht das *Grundwasser* relativ oberflächennah an. Die Bewirtschaftung der Ackerflächen sollte dem Rechnung tragen. Daher ist diese insbesondere im Hinblick auf die Verwendung von Düngemittel sowie Pflanzenschutzmittel zu extensivieren.

Maßnahmen für Landschaftsbild und Erholung

Jede Landschaft verfügt über Eigenschaften, die sie unverwechselbar machen. Sie drücken sich aus in den natürlichen Strukturen der Morphologie und Vegetation im Zusammenspiel mit landschaftstypischen, naturbetonten Flächennutzungen und Siedlungsstrukturen, die historisch gewachsen sind. Die Wirkung dieser Faktoren wird stark durch den Einfluss des Menschen und daraus entstehender Überformungen der Ursprünglichkeit der Landschaft bestimmt.

Ein attraktives Landschaftsbild und der damit verbundene Erholungswert hängen maßgeblich von der abwechslungsreichen Strukturierung und Vielfalt der Landschaft ab. Dieses Erscheinungsbild wird noch gestärkt, wenn durch Kleinstrukturen verschiedenartige Lebensräume vorhanden sind.

Die Maßnahmen für den Biotopverbund kommen nicht nur den Pflanzen und Tieren zu Gute. Sie tragen auch wesentlich zu einer großen Vielfalt an Landschaftselementen bei und haben daher eine große Wohlfahrtswirkung auf das Landschaftsbild. Diese Maßnahmen sind unter Pkt. 6.1.2 beschrieben.

Die Gemarkung Süplingen weist bereits ein hohes Erholungspotenzial auf. Von daher sind überwiegend erhaltenden Maßnahmen notwendig. Ergänzende Maßnahmen beziehen sich insbesondere auch auf verbindende Ausstattungselemente.

Das vorhandene Erholungspotenzial wird durch folgende Maßnahmen für eine naturverbundene Erholung langfristig gesichert:

- Erhalt der vorhandenen Rad- und Wanderwege
- Erhalt der vorhandenen Kleingärten und Wochenendsiedlungen

Eine Verbesserung der Erreichbarkeit aus der Kernstadt wird erreicht durch:

- Anlage eines Radweges an der L 42 einschließlich einer Alleebepflanzung

Insbesondere das *Rittergut in Bodendorf* weist ein hohes Erholungspotenzial auf, das derzeit nur eingeschränkt wirksam wird. Daher sollten folgende differenzierte Maßnahmen umgesetzt werden:

- Um die Erlebbarkeit zu verbessern bzw. wiederherzustellen, ist die Einfriedung, die nur noch in Abschnitten vorhanden ist, wieder zu vervollständigen.
- Die historischen Sichtachsen, die von einem Pavillon zu wichtigen Punkten in der Landschaft führten, sind wieder freizustellen. Durch Gehölzaufwuchs werden diese beeinträchtigt.
- Ergänzend sind auch durch Neuanpflanzungen diese Sichtachsen zu rekonstruieren.

Der *Campingplatz* und die Nutzung des Canyon in Süplingen führen aufgrund der Intensität nicht nur zu einer Beeinträchtigung der Natur. Die Übernutzung des Bereichs wirkt sich auch die Erholungsqualität in diesem Bereich der Gemarkung insgesamt. Zur Minderung der Übernutzung werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

- Unterbindung des Befahrens der Wege durch PKW verbunden mit der Ausweisung von Besucherstellplätzen unabhängig vom Campingplatz
- Wege durch sensible Bereiche für Öffentlichkeit schließen, z.B. durch Bepflanzung der Zugänge und Anlagen von Totholzhecken, Voraussetzung dafür ist, dass der Zugang nicht für die Pflege der Wälder notwendig ist

- Besucherlenkung durch Ausschilderung von Wanderwegen

6.2 Anforderungen an die Nutzungen

Landschaftsschutz, Landschaftspflege und Landschaftsentwicklung können in der heutigen Kulturlandschaft nur im Einklang mit und durch die Nutzung erfolgen. In diesem Zusammenhang werden daher auch an die Nutzungen zu berücksichtigende Anforderungen gestellt, die zur Sicherung landschaftsökologischer Funktionen nachfolgend formuliert werden.

Übergeordnete Schwerpunkte zur Sicherung und Entwicklung des Landschaftshaushaltes bestehen insbesondere in folgenden Aspekten:

- Erhalt, Sicherung und Pflege der vorhandenen und ökologisch bedeutsamen Biotope
- Entwicklung des lokalen Biotopverbundsystems
- Schutz des Bodens, des Wassers und des Klimas sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Schutzgüter
- Minimierung des Flächenverbrauchs und der Flächenversiegelung

6.2.1 Anforderungen und Maßnahmen für Siedlung und Gewerbe

Aus landschaftsplanerischer Sicht ergeben sich einige allgemeine Forderungen zum einen an die Siedlungsentwicklung und zum anderen an die Nutzung des Raumes für Gewerbe. Eine industrielle Nutzung ist derzeit nicht vorhanden und wird auch nicht vorbereitet.

Siedlungsflächen stellen spezifische Lebensräume für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten dar, insbesondere im ländlichen Raum. Durch die in den letzten Jahrzehnten erfolgten Veränderungen in den Ortschaften, sind vor allem typische Tier- und Pflanzenarten der Dörfer im Bestand rückläufig und z.T. bestandsbedroht.

Eine bauliche Entwicklung ist nach den voraussehbaren Bedürfnissen so zu planen, dass die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes sowie auch der Erholungswert der Landschaft nachhaltig gesichert und möglichst noch verbessert werden.

Ausweisungen von Wohnbauflächen müssen sich am Bedarf orientieren. Im parallel aufgestellten Flächennutzungsplan erfolgt eine Bedarfsermittlung, die zur Ausweisung von Wohnbauflächen führte. Ziel der Ausweisungen ist ausschließlich die Deckung des Eigenbedarfs in der Gemarkung.

Eine Erweiterung der jeweiligen Ortslagen durch neue Wohngebiete am Ortsrand führt im Allgemeinen nicht nur zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, sondern ggf. auch zur Beeinträchtigung ökologischer und landschaftsästhetischer Austauschbeziehungen.

Um den Charakter der Orte zu erhalten, sollten zwar Baulücken für eine ergänzende Wohnbebauung genutzt, aber auf eine Nachverdichtung verzichtet werden. Ein Nachverdichten würde den dörflichen Charakter insbesondere durch die Verkleinerung der Gartenflächen beeinträchtigen. Flächen für eine Abrundung sind nur noch eingeschränkt vorhanden. Im Ergebnis der Untersuchungen zum Flächennutzungsplan sind ggf. weitere Maßnahmen abzuleiten.

Kompensationsmaßnahmen, die sich aus der Eingriffsregelung nach dem Baugesetzbuch ergeben, sind möglichst eingriffsnah und ausschließlich in den Ortslagen umzusetzen. Diese

Maßnahmen sollten immer auch auf den besonderen Artenschutz abstellen, z.B. durch Schaffung von Niststätten für Brutvögel oder Fledermausquartieren.

Innerhalb der Ortslagen sind keine Grünzüge vorhanden. Aufgrund der Bebauungsstruktur ergeben sich auch keine Ansätze zur Entwicklung von durchgehenden Grünzügen. Die Kleine Riehe durchfließt Süplingen von West nach Ost, ist aber ab dem Schwanenteich verrohrt. Etwa ab dem Gartenweg ist das Gewässer wieder ausgebildet. Ein Rückbau der Verrohrung ist aufgrund der Überbauung und auch der geringen Bedeutung für den Wasserhaushalt nicht realisierbar. Im Westen wird der Verlauf durch Gehölze begleitet, im Osten fehlt ein begleitender Gehölzstreifen. Ziel sollte es daher sein, heimische Bäume und Sträucher im östlichen Abschnitt anzupflanzen.

Ein Schwerpunkt liegt auf dem Erhalt und der Entwicklung vorhandener Grünstrukturen. Das umfasst die Sicherung des markanten Baumbestandes z.B. an der Kirche in Süplingen. Auch die heckenartigen Strukturen entlang der Bahnstrecke sind im Hinblick auf den Biotopverbund weiter zu entwickeln.

Für Baum- und Strauchpflanzungen insbesondere im öffentlichen Raum sind ausschließlich heimische Arten zu verwenden.

Die Rasenflächen in öffentlichen Grünflächen sollten nur ein- bis dreimal pro Jahr gemäht werden. Damit sollen blumenreiche Wiesen (auch als Vorbildwirkung durch die Kommune) gefördert werden.

Darüber hinaus wird auf den Verzicht von Pflanzenschutzmitteln oder Kunstdünger auf öffentlichen Grünflächen hingewiesen.

Insbesondere eine Bebauung im Außenbereich, wie z.B. der Landwirtschaftsbetrieb in Süplingen, sind durch eine Randeingrünung in die umgebende Landschaft einzubinden. Vorzugsweise sind, um ein vielgestaltiges Landschaftsbild zu erzielen, eine heckenartige Struktur aus Bäumen und Sträuchern anzupflanzen.

Im Hinblick auf Maßnahmen für den Artenschutz wird auf Pkt. 6.1.1 verwiesen.

6.2.2 Anforderungen und Maßnahmen für Rohstoffgewinnung

Im Süden der Gemarkung erfolgte der Abbau von Gestein. Auch wenn der Abbau derzeit eingestellt ist, besteht das Bergwerkseigentum fort. Es ist demnach möglich, den Betrieb wieder aufzunehmen. Für diese bergbaulichen Arbeiten werden auf der Grundlage von Hauptbetriebsplänen, die durch das Landesamt für Geologie und Bergwesen zugelassen werden, erarbeitet.

Für dieses, wie auch für das Bergwerkseigentum Zielitz II und Zielitz III (vgl. Pkt. 3.1.2), bestehen für den Eigentümer bzw. Rechtsinhaber die in §§ 6 ff Bundesberggesetz aufgeführten Rechte. Sie stellen zudem eine geschützte Rechtsposition nach Artikel 14 Grundgesetz dar.

Für die Inanspruchnahme des jeweiligen Bergwerkseigentums werden folgende Grundsätze formuliert:

- Im Zusammenhang mit bergrechtlichen Genehmigungsverfahren oder Genehmigungsverfahren auf der Grundlage §§ 11 ff. NatSchG LSA sind die Belange des Umwelt- und Naturschutzes mit den Interessen des Rohstoffabbaus kritisch abzuwägen. In Gebieten mit herausragender Bedeutung für Natur und Landschaft ist den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes Vorrang einzuräumen.
- Grundsätzlich ist auf einen Abbau in Naturschutzflächen und deren unmittelbarer Umgebung zu verzichten, des Weiteren auch auf einen Abbau in Gebieten mit besonderer Empfindlichkeit des Landschaftsbildes.

- Eine Renaturierung von Bergbauflächen ist vor einer Rekultivierung anzustreben, d.h. eine möglichst großflächige Bereitstellung der aufgelassenen Abgrabungsflächen für Naturschutzzwecke.
- Diese sind in einem Landschaftspflegerischen Beitrag (als Bestandteil des Abschlussbetriebsplanes) vorher darzustellen und in die jeweilige Genehmigung einzustellen. Dabei sind sowohl die funktionsgerechte Eingliederung in das Landschaftsbild als auch die Aufwertung ausgebeuteter Abbauflächen für Zwecke des Artenschutzes (u.a. Belassen größerer, offener Sukzessionsflächen auf sandig/kiesigen Substraten, Erhaltung von Kleinhalden und Lößwänden u.a. zur Förderung Wärme liebender Tier- und Pflanzenarten, Neuanlage von Tonlinsen zur Rückhaltung des Oberflächenwassers u.a.) mit zu berücksichtigen.

Neben diesen allgemeingültigen Grundsätzen sind in den für den Hartgesteinsabbau Bodendorf Belange von Natur und Landschaft in den jeweiligen Zulassungen [11, 13] bzw. im Rahmenplan [15] geregelt.

Im gültigen Rahmenbetriebsplan ist ein Konzept zur Wiedernutzbarmachung der in Anspruch genommenen Flächen vorgesehen. Demnach sollen in den Steinbrüchen oligotrophe bis mesotrophe Gewässer entstehen. Das setzt jedoch voraus, dass die künftigen Seen so zu strukturieren sind, dass langfristig stabile Gewässerverhältnisse entstehen können. Das wird erreicht durch ein natürliches Umwälzen des Seewassers im Frühjahr und Herbst und damit dem Eintrag von Sauerstoff in tiefere Gewässerbereiche. Entscheidend für diese Zirkulation sind Temperaturunterschiede, die bei einer großen Gewässertiefe auftreten.

Auch bei einem teilweisen Verfüllen der Steinbrüche sind Tiefwasserbereiche mit einer Wassertiefe von mindestens 10 m vorzusehen. Des Weiteren sind mit der Verfüllungskonzeption auch das Herstellen von Uferzonen, Flachwasserbereichen und Inseln zu berücksichtigen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Herstellung eines Gewässers genehmigungspflichtig ist. Insofern sind Abstimmungen auch mit der zuständigen Wasserbehörde notwendig.

Der Hartsteinabbau befindet sich in einer ökologisch wertvollen und für die Erholung bedeutsamen Landschaft. Es ist daher zu prüfen, inwieweit Teilrekultivierungen möglich sind. Schwerpunkt sollte das Wiederherstellen von Wegebeziehungen sowie das vollständige Verfüllen der Innenkippe im Steinbruch Hüsig sein. Auf der Innenkippe sind dann Voraussetzungen geschaffen, um unabhängig von der Flutung einen Waldersatz zu schaffen. Dem Maßnahmeplan (Karte 10) ist aus landschaftsplanerischer Sicht eine Flächenabgrenzung für eine vorgezogene Wiedernutzbarmachung zu entnehmen. Dies sollte auch die Wiederherstellung traditioneller Wegebeziehungen und das Öffnen bzw. Renaturieren des Bullengrabens umfassen.

Die Inanspruchnahme von unverritzten Flächen stellt einen Eingriff im Sinne von § 14 BNatSchG dar. Auch wenn es sich bei dem Hartsteinabbau um ein bergrechtlich bestandsgeschütztes Vorhaben handelt, ist dennoch eine naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung notwendig. Auch sind Belange des Artenschutzes im Hinblick auf die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen.

6.2.3 Anforderungen und Maßnahmen für Landwirtschaft

Der Landwirtschaft wird auch künftig im Betrachtungsgebiet eine prägende Funktion im Außenbereich einnehmen. Acker und Grünlandflächen nehmen derzeit ca. ein Drittel der Gemarkungsfläche ein.

Unter Berücksichtigung der gegenwärtigen demografischen und wirtschaftlichen Entwicklung im Stadtgebiet von Haldensleben und auch in der Gemarkung ist davon auszugehen, dass in den nächsten Jahren keine weiteren Landwirtschaftsflächen durch Gewerbe oder Wohnungsbau in größerem Umfang in Anspruch genommen werden.

Die Intensivierung der Landwirtschaft im Allgemeinen hat in den vergangenen Jahren wesentlich zum Artenrückgang beigetragen. Sie besitzt somit eine besondere Schlüsselposition bei der Stabilisierung und Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Wiederherstellung des Naturraumpotenzials. Andererseits hat sich die heimische Kulturlandschaft und zusammen mit ihr die biologische Vielfalt in der Region erst durch die jahrhundertelange Bewirtschaftung durch Landwirte entwickeln können. Die Erhaltung dieser Kulturlandschaft ist daher eng an die Landnutzung gebunden.

In Verbindung mit der Umsetzung von örtlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sind für die Landwirtschaftsbetriebe wirtschaftlich tragbare Rahmenbedingungen zu gewährleisten, d.h. langfristig effektive Lösungen sind nur gemeinsam mit den Landwirtschaftsbetrieben und Bewirtschaftern umzusetzen. Neue Möglichkeiten eröffnet hier die Umsetzung der EU- Agrarpolitik in Verbindung mit dem sog. "Greening", d.h. dass Landwirte 30 % ihrer Direktzahlungen, die so genannte Greening-Prämie, nur dann erhalten, wenn sie konkrete, zusätzliche Umweltleistungen erbringen.

Dieses "Greening" umfasst den Erhalt von Dauergrünlandflächen (wie Wiesen und Weiden), eine verstärkte Anbaudiversifizierung (größere Vielfalt bei der Auswahl der angebauten Feldfrüchte) sowie die Bereitstellung sogenannter "ökologischer Vorrangflächen" auf Ackerland.

Eine Umwandlung von Dauergrünland in andere Nutzungen soll künftig im Wesentlichen nur noch möglich sein, wenn dafür an anderer Stelle neues Dauergrünland angelegt wird. Dadurch soll die Gesamtfläche des ökologisch wertvollen Dauergrünlandes stabilisiert werden.

Landwirtschaftliche Betriebe müssen seit 2015 grundsätzlich 5 % ihrer Ackerflächen als ökologische Vorrangflächen bereitstellen. Diese Flächen müssen im Sinne des Umweltschutzes genutzt werden. Eine landwirtschaftlich produktive Nutzung bleibt unter bestimmten Bedingungen aber zulässig. Dazu gehört zum Beispiel der Anbau von Eiweißpflanzen, die den Stickstoff im Boden binden, oder der Anbau von Zwischenfrüchten.

Typische ökologische Vorrangflächen sind

- Hecken, Gehölzstreifen, Baumreihen und Gräben
- Pufferstreifen, Ackerrandstreifen, Feldraine, Einzelbäume, Feldgehölze und Tümpel
- Streifen beihilfefähiger Flächen entlang von Waldrändern – ohne Produktion
- Stilllegungsflächen, Terrassen, Steinwälle, Agroforstflächen, Aufforstungsflächen
- Anbau von Stickstoff bindenden Pflanzen (Leguminosen)
- Zwischenfruchtanbau, Kurzumtriebsplantagen, Streifen beihilfefähiger Flächen entlang von Waldrändern.

Bei den Zwischenfrüchten müssen Kulturpflanzen-Mischungen aus mindestens 2 Arten (oder Untersaaten von Gras) angebaut werden. Die Einsaat muss vor dem 1. Oktober erfolgen. Dabei dürfen im Antragsjahr keine chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittel, keine mineralischen Stickstoffdüngemittel und kein Klärschlamm verwendet werden. Wirtschaftsdünger können auf diesen Zwischenfruchtflächen jedoch ausgebracht werden.

Bei den stickstoffbindenden Pflanzen soll nach der Ernte der Leguminosen zur Vermeidung von Stickstoffausträgen in Gewässer eine Winterkultur oder Winterzwischenfrucht angebaut werden. Eine Startdüngung und Pflanzenschutz nach guter fachlicher Praxis sind auf diesen ökologischen Vorrangflächen zulässig.

Für die Landwirtschaft im Betrachtungsgebiet sind insbesondere folgende Maßnahmen von Bedeutung:

1. Minimierung der stofflichen Belastungen des Naturhaushaltes u.a. durch
 - sachgemäßen Umgang mit Dünge- und Pflanzenschutzmitteln; der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit so gering wie möglich zu halten und soll sich an den Schwellenwerten orientieren, d.h. strenge

- Kontrolle der Ausbringungsart zur Minimierung großflächig unkontrollierter Verbreitungseffekte (z.B. Abtrift, Einsickern in das Grundwasser); weiterhin Einschränkung des Einsatzes breit wirkender Präparate zugunsten nützlingsschonender Präparate mit kurzer Wirkdauer
- Verzicht des Ausbringens von Pflanzenschutz- und Düngemitteln im Nahbereich von Gewässern und Trockenrasen; Belassen von Gehölz- und Krautsäumen in der Uferrandzone zur Reduzierung von Gewässerbelastungen
 - ordnungsgemäße Behandlung aller anfallenden Abwässer und Vermeidung von diffusen Einträgen in Boden, Gewässer und Luft, insbesondere auch durch eine ordnungsgemäße Lagerung und Behandlung von Jauche, Gülle, Festmist und/ oder Silagesickersäften
 - flächengebundene Tierhaltung auf einem ökologisch vertretbarem Niveau; Einführung tiergerechter Haltungssysteme bzw. Einhaltung der Normen des Tierschutzes.
2. Verhinderung von Winderosionen durch geeignete standortgerechte Nutzungs- und Bearbeitungsformen sowie Maßnahmen der Landschaftsgestaltung, z.B.
 - Ergänzung bzw. Neuanlage von Hecken quer zur Windrichtung in den durch Winderosion in besonderem Maße betroffenen Flächen des Planungsgebietes
 - Minderung der Schwarzbrache zu Gunsten der Grünbrache
 - Erhöhung des pflanzlichen Deckungsgrades, vor allem in den Wintermonaten (möglichst ganzjährige Bodendeckung); nach Möglichkeit Zwischenfruchtanbau und Untersaaten zur Bodenbegrünung und Gründüngung
 - Verbesserung des Nahrungsangebots für Tierarten der Feldflur durch Belassen von Ernteresten auf den Flächen.
 3. Erhalten der Funktionsfähigkeit grundwasserabhängiger Landschaftsteile, z.B. Sümpfe, Riede, Quellbereiche als Brut-, Rast- und Nahrungsreviere für zahlreiche Tierarten; entsprechend den Möglichkeiten ist das natürliche Wasserregime des Bodens dort wiederherzustellen, wo in der Vergangenheit ohne Beachtung der Erfordernisse der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes melioriert wurde; für kleinflächige Bereiche ist eine Wiedervernässung vorzusehen, z.B. durch geringfügigen Anstau sowie Wiedervernässung von Grünlandflächen (vgl. Pkt. 6.1.2).
 4. Erhalt, Verbesserung oder Wiederherstellung der landschaftlichen und biologischen Vielfalt in der freien Landschaft, insbesondere durch
 - Erhalt bzw. Wiederanreicherung der Feldflur mit strukturreichen linearen und flächigen Gehölzen zur Reduzierung der Bodenerosionen (Abtrag von Bodenmaterial durch Wind und/ oder Wasser, s.o.), zur Minderung von Lärmeinwirkungen und Schadstoffbelastungen, zur Verbesserung des Kleinklimas und des Wasserhaushaltes;
 - flächenhafte Entwicklungsmaßnahmen sind vorwiegend auf Minderertragsböden bzw. anthropogen beeinflussten Böden durchzuführen
 - Bepflanzung ländlicher Wege, dabei ist die Bepflanzung mit Obstbäumen zu bevorzugen; falls erforderlich, ist eine lückige ein- oder wechselseitige Bepflanzung anzuwenden, um die Erreichbarkeit der Felder für moderne Großtechnik zu gewährleisten
 - Belassen von kleinflächigen Strukturen in der Ackerlandschaft, z.B. Feldraine, Gräben, Grabenränder, Hecken, Feldgehölze, Streuobstflächen, -alleen und -reihen, Brachflächen, Ruderalfluren, Graswegen und unbefestigten Wirtschaftswege, vor allem in den naturarmen, „ausgeräumten“ und intensiv genutzten Bereichen der Agrarlandschaft
 - Duldung einer ausreichenden Anzahl von Kleinbiotopen in der Feldflur als Voraussetzung für den Fortbestand zahlreicher bedrohter Tierarten der Feldflur (z.B. Feldhase, Rebhuhn, Wachtel)

- Erhalt und Neuanlage von mindestens 3 bis 5 m breiten (besser 10 m) Schutzstreifen (Saumbiotop) als Pufferzonen am Rande von Gehölzen, Magerrasen oder sonstige Naturschutzflächen bzw. sonstigen schützenswerten Biotopen durch Herausnahme dieser Pufferzonen aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung
- 5. Durch Eingrünung mit hoch wachsenden Gehölzen (ggf. auch Wandbegrünung) sind Landwirtschaftsgebäude besser in das Orts- und Landschaftsbild einzubinden. Das betrifft insbesondere die Stallanlage östlich von Süplingen.
- 6. Landwirtschaftliche Wirtschaftswege sind nicht zu versiegeln. Neben der ökologischen Trennwirkung ist auch eine Zunahme des Kraftfahrzeugverkehr in der freien Landschaft zu verzeichnen, was einhergeht mit Störeffekten und Erhöhung der Wildgefährdung. Die Befestigung landwirtschaftlicher Wege hat nur mit als Spurbahn (mit integriertem Grünstreifen) zu erfolgen. Außerdem ist zu prüfen, ob auch abschnittsweise ein Rückbau versiegelter Wirtschaftswege möglich ist, um die Zerschneidungseffekte in der Landschaft zu reduzieren.
- 7. Wiederherstellung ehemaliger Feldwege (bzw. historischer Ortsverbindungen) und Gestaltung eines naturnahen Wegenetzes mit bis zu 2 - 3 m breiten, artenreichen Seitenstreifen sowie mit Begleitgrün (vorzugsweise Hecken oder Obstbäume) unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Bearbeitungs- und Transporttechnologien
- 8. Extensiven Bewirtschaftung der Ackerrandstreifen für den Arten- und Biotopschutz; z.B. Anlage von Blühstreifen, um zusätzliche Lebensraumfunktionen in der Ackerlandschaft zu fördern
- 9. zeitweilig oder permanent stillgelegte Flächen sind aus Gründen des Artenschutzes nicht oder möglichst spät (frühestens ab dem 15. Juli) zu mähen, zu häckseln oder zu mulchen.

6.2.4 Anforderungen und Maßnahmen für Forstwirtschaft

Im Betrachtungsgebiet sind ca. 802 ha bzw. 43 % der Gemarkungsfläche als Wald erfasst. Hinsichtlich der Artenzusammensetzung ist der Wald differenziert. Die vorhandenen Nadel- sowie Nadel-Laubholz-Wälder entsprechen nicht der potenziell natürlichen Vegetation. Ein Schwerpunkt für die Forstwirtschaft besteht daher in *Waldumbaumaßnahmen*. Diese Wälder sind zu Laubholz-Mischwälder bzw. Laubholz-Wälder zu entwickeln.

Ein naturnaher Waldumbau fördert gemischte, stufige, nicht gleichaltrige und strukturenreiche Dauerbestockungen. Durch die gezielte Förderung einheimischer Baumarten ist die Stabilität der Waldgesellschaften zu verbessern. Dabei sind für die jeweiligen Waldgesellschaften typische Baumarten zu fördern, die im jeweiligen Bestand unterrepräsentiert sind. Das betrifft u.a. Feldulme (*Ulmus minor*), Flatter-Ulme (*Ulmus laevis*), Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*), Winterlinde (*Tilia cordata*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Vogelkirsche (*Prunus avium*) sowie Wildobstarten wie Wildapfel (*Malus spec.*), Wildbirne (*Pyrus spec.*) u.a.).

Es besteht nach Landeswaldgesetz der Grundsatz, Wald zu mehren. Innerhalb der Gemarkung sind Aufforstungsflächen geplant (vgl. Karte 10). Für *Neuaufforstungen* sind folgende Hinweise zu beachten:

- Aufforstungsmaßnahmen sind generell nur mit standortgemäßen, einheimischen Baumarten zum Erhalt der natürlichen Waldgesellschaften bzw. zur Förderung standorttypischer Gehölzarten durchzuführen.
- Erstaufforstungen sind gemäß § 9 LWaldG genehmigungspflichtig. Entsprechend der Genehmigungen sind Pflanzanzahlen gemäß Merkblatt „Pflanzanzahlen zur künstlichen Bestandsbegründung“ (MULE 2017) anzuwenden.
- Es ist nur Saat- oder Pflanzgut lokaler bzw. geeigneter Herkunft zu verwenden (Forstvermehrungsgesetz i.V.m. § 40 Abs. 1 BNatSchG).

6.2.5 Anforderungen und Maßnahmen für Jagd

Jagd ist als weitestgehend in der Natur ausgeübte Tätigkeit auf die spezifischen Belange zum Erhalt der Leistungsfähigkeit von Natur und Landschaft sowie zur Verbesserung der Lebensbedingungen wildlebender Tierarten optimal auszurichten. Dabei sind Hege und Bejagung auf eine ökologisch begründete Wildbewirtschaftung mit den Zielen

- Verhinderung von Verbiss- und Schältschäden
- Verhinderung von Schäden auf landwirtschaftlichen Flächen

durchzuführen.

Im Laufe der Zeit hat sich die Bedeutung der Jagd jedoch stark gewandelt. Jagd sollte heute vor allem einer ökologisch orientierten Regulierung der Wildbestände dienen, wenn diese nachweislich erheblichen Schaden an Feld und / oder Forstkulturen anrichten. Durch Reduktionsabschuss ist insgesamt ein ausgewogenes Verhältnis von Wildbestand und Äsungsangebot zu schaffen.

6.2.6 Anforderungen und Maßnahmen für Gewässer und Wasserwirtschaft

Vielfältige Funktionen des Landschaftshaushaltes stehen in direktem Zusammenhang mit dem Wasserhaushalt des Gebietes. Wichtige Funktionen, die von Boden, Klima, Relief und Vegetation getragen werden, sind:

- Grundwasserschutz vor dem Eindringen von Verunreinigungen durch die Filter- und Pufferfunktion des Bodens,
- Grundwasserneubildung zur Regeneration von Grundwasservorkommen
- Sicherung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere
- Entwicklung ausgeglichener Abflussverhältnisse zur Verringerung des Direktabflusses und zur Regulierung von Hochwasser und Überschwemmungen

Zur Erhaltung der Fließgewässer und ihrer Auen sowie der Stillgewässer sind insbesondere folgende Maßnahmekomplexe umzusetzen:

- Diffuse Stoffeinträge in die Gewässer infolge landwirtschaftlicher oder sonstiger Flächennutzungen (z.B. von Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Einschwemmen von Boden infolge Wassererosion u.a.) sind sowohl für oberirdische Gewässer als auch für das Grundwasser zu minimieren, z.B. auch durch die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen (unbehandelten) beiderseitigen Gewässerrandstreifen von je 5,0 m an den Gewässern (alle Gewässer 2. Ordnung) gemäß § 50 WG LSA.
- Die Gewässerrandstreifen und Uferzonen als Elemente natürlicher Fließgewässer sind einer eigenständigen Entwicklung zu überlassen bzw. im Abstand von 3 bis 5 Jahren zu mähen. Örtlich ist eine schonende Beweidung unter Auskopplung von Ufergehölzen sowie der unmittelbaren Uferzonen zu prüfen (dabei ist eine Zerstörung der Ufervegetation durch Viehtritt unbedingt zu verhindern).
- Die Vorfluter sind darüber hinaus zu renaturieren, z.B. durch Wiederherstellung von Elementen der Fließgewässerdynamik, Anlage von Bachmäandern und Einbringen von Strömungshindernissen, Verbreiterung von Durchlässen, Bachbett-Aufweitungen zur Entwicklung zusätzlicher Stillwasserbereiche
- Teilbeschattung der Gewässerufer durch Anpflanzung standortgerechter Gehölze (dadurch geringere Erwärmung des Wassers im Sommer verbunden mit geringerer Biomasseproduktion infolge mangelndem Lichteinfall) sowie Sicherung der Uferbereiche gegen Bodenabtrag nur mit standortgerechten Erlen und Weiden, die (im Gegensatz zu anderen Baumarten) im Bereich der Mittelwasserlinie durch palisadenartigen Ausbau der Wurzeln eine optimale Ufersicherung gewährleisten.

- Vorhandene Röhrichte (auch Kleinröhrichte), Seggen, Binsen und Hochstaudenfluren sind als gesetzlich geschützte Biotoptypen bei Gewässerunterhaltungsmaßnahmen grundsätzlich zu erhalten. Eine eventuell erforderliche Schilfmahd ist aus Artenschutzgründen nicht im Zeitraum 1. März bis 30. September durchzuführen.
- Aus Artenschutzgründen sind bei notwendigen Krautungen und/oder Entschlammungen Teilbereiche der Gewässer auszugrenzen. Der Aushub bzw. das geräumte Kraut soll wenigstens 1-2 Tage am Gewässerufer verbleiben, um aquatisch lebenden Tierarten eine Rückkehr in das Gewässer zu ermöglichen. Auf den Einsatz von Grabenfräsen, Schlegelhäckslern und anderen die Tierwelt vernichtenden Geräten ist grundsätzlich zu verzichten (Schonung der im Schlamm überwinternden Insekten und Amphibien).

6.2.7 Anforderungen und Maßnahmen an sonstige Nutzungen

Unter sonstige Nutzungen im Landschaftsraum werden Verkehr und Energiewirtschaft nachfolgend zusammengefasst.

Verkehr

Der Ausbau oder die Erneuerung von Verkehrswegen soll so erfolgen, dass die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Tiere und Pflanzen sowie das Landschaftsbild nicht mehr als unbedingt erforderlich beeinträchtigt werden und der Flächenverbrauch minimiert wird.

Zur Verbesserung der Anbindung an das regionale und überregionale Radwegenetz sind im Rahmen von Ausbaumaßnahmen an den K- und L-Straßen Radwege zumindest einseitig anzuordnen.

Im Regelfall sind gut erhaltene, befestigte Feldwege als Radwege zu nutzen. Auf viel befahrenen Feld- und Wirtschaftswegen ist die Einrichtung spezieller Radwege zu empfehlen. Diese sind möglichst unbefestigt oder maximal mit Spurbahnen (keine Vollversiegelung) auszuführen.

Zur Verbesserung des Landschaftsbildes sind Baumreihen durch Nachpflanzung bzw. Neupflanzung von Alleebäumen, vor allem auch eine Ergänzung der vorhandenen Obstbaumbestände, zu schließen.

Straßen- und Wegbegleitflächen sind als Elemente des Biotopverbundes unter naturräumlichen Gesichtspunkten zu gestalten und zu entwickeln, d.h. an gering frequentierten Straßen und Wirtschaftswegen in ausgeräumten Fluren auch durch die Anlage von Feldhecken.

Energiewirtschaft

Das Betrachtungsgebiet wird nicht von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung berührt. Es sind zudem auch keine Vorhaben zur Neuerrichtung von Energietrassen geplant. Die Nutzung alternativer und herkömmlicher Energien ist allerdings auch in hohem Maße von der Energiepolitik des Bundes und des Landes geprägt, d.h. die kommunalen Gestaltungsmöglichkeiten sind hier begrenzt und beschränken sich in erster Linie auf die Mitwirkung im Rahmen der Genehmigungsverfahren.

Gestaltungsmöglichkeiten bestehen jedoch für stillgelegte Trafohäuschen. Diese sollten entweder durch die Stadt erworben und dann für den Artenschutz entwickelt oder zumindest für Maßnahmen gesichert werden, die dann durch einen Eingriffsverursacher zu realisieren wären.

Insbesondere vor dem Hintergrund des großen Erholungspotenzials in der Gemarkung sollte auf die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen und Windenergieanlagen verzichtet werden. Es sind zwar nur wenige geeignete Standorte im Sinne des EEG vorhanden, der Flächenverbrauch und insbesondere die Wirkungen auf das Landschaftsbild sind jedoch erheblich.

Im Hinblick auf Aspekte der *Abfall- oder Abwasserwirtschaft* sind keine Maßnahmen aus Sicht von Natur und Landschaft angezeigt, da gesetzliche Vorgaben die Beachtung dieser Belange bereits umfassen.

6.3 Maßnahmenkonzept zum Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft

Betrachtungsgegenstand im Hinblick auf ein Maßnahmenkonzept sind Eingriffe, die sich aus Ausweisungen im Flächennutzungsplan ergeben (vgl. Pkt. 4.10).

Mit dem Landschaftsplan erfolgt keine Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen zu den vorgesehenen Siedlungserweiterungen. Zum einen ist der Umsetzungszeitpunkt für die Eingriffe und damit die jeweilige Ausprägung der Eingriffsfläche bzw. auch der Kompensationsfläche nicht abzusehen und zum anderen die Verfügbarkeit von Kompensationsflächen auf der Ebene der Landschaftsplanung nicht zu regeln.

In den vorgenannten Punkten wurden bereits allgemein zu beachtende Minderungsmaßnahmen aufgeführt, die auch im Hinblick auf die vier Vorhaben zur Siedlungserweiterung zu berücksichtigen sind. Mit der Ausweisung im Flächennutzungsplan wurden bereits Eingriffe dahingehend vermieden, dass sich die Größen der in Anspruch zu nehmenden Flächen am prognostizierten Bedarf orientiert.

Mit Aufstellung der verbindlichen Bauleitplanung ist der Ausgleichsumfang auf der Grundlage einer Eingriffsbewertung zu ermitteln. Im Umweltbericht zum Flächennutzungsplan [20] wurde für die zu betrachtenden Flächen ein grobes Ausgleichskonzept vorgegeben, auf das nachfolgend abgestellt wird.

- 1) Süplingen: Erweiterung Bebauungsplan „An den Obstgärten“ nach Westen
Erhalt der vorhandenen Hecke entlang der Straße An der Bahn
Maßnahmen zur Aufwertung des Landschaftsbildes und zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (z. B. Anlage von Feldgehölzen, wegebegleitenden Baumreihen oder Hecken)
- 2) Süplingen: Wohnbaufläche westlich Schulzenberg
Entwicklung einer Laubgehölzhecke im Westen
Anlage von Feldhecken innerhalb der verbleibenden Ackerflur oder entlang der Gräben
- 3) Süplingen: Wohnbaufläche Flechtinger Weg am Ortsausgang links
Eingrünung durch Hecke im Übergang zum freien Landschaftsraum
- 4) Bodendorf Wohnbaufläche südöstlich Altenhäuser Weg
Rückbaumaßnahmen und Renaturierung innerhalb der angrenzenden Gartenanlage

Die vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen dienen auch der Kompensation von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Aufgrund der geringen Flächengrößen sind keine Auswirkungen auf die Naturgüter Wasser, Klima und Luft zu erwarten, so dass diesbezüglich keine Maßnahmen notwendig sind.

7 Zusammenfassung

Die ehemals selbstständige Gemeinde Süplingen wurde 2014 in die Stadt Haldensleben eingemeindet. Bis zu diesem Zeitpunkt gehörte sie der Verbandsgemeinde Flechtingen an. Für Haldensleben liegt ein rechtswirksamer Flächennutzungsplan vor, der die Gemarkung Süplingen bislang nicht beinhaltet. In Vorbereitung einer Ergänzung des Flächennutzungsplanes war ein Landschaftsplan zu erarbeiten.

Der Landschaftsplan ist ein eigenständiges Planungsinstrument, entfaltet jedoch keine Rechtsverbindlichkeit, sondern dient als Fachgutachten. Die im Landschaftsplan darzustellenden Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen und erlangen erst durch Übernahme in den Flächennutzungsplan Rechtskraft.

Das Betrachtungsgebiet (hier: Gemarkung Süplingen) wird wesentlich durch die ausgedehnten Waldflächen geprägt. Die alten Buchenwälder nördlich von Bodendorf bieten schöne Waldbilder. Auch das bewegte Relief trägt zu einer abwechslungsreichen Landschaft bei.

Die Ortschaften Bodendorf und Süplingen befinden sich in einer sich nach Nordosten öffnenden und in das Waldgebiet eingeschlossenen Ackerlandschaft. Die Ortschaften tragen noch einen regionaltypischen, dörflichen Charakter und sind durch eine weitestgehend intakte Bauweise noch nicht städtisch überprägt.

Neben den genannten Wäldern sind ausgedehnte Ackerflächen ausgebildet, die durch Grünländer, Feldgehölze und Baumreihen gegliedert werden.

Die Naturnähe der Böden wird überwiegend mit gut bis mittel bewertet. Im Hinblick auf die Bodenfruchtbarkeit weisen die Flächen nur eine geringe Bedeutung auf, es handelt sich um wenig ertragreiche Böden.

Neben den Ortslagen nimmt insbesondere der Hartgesteintagebau größere Flächen ein.

Die Grundwasserflurabstände sind in der Gemarkung Süplingen zwischen 0 und 5 m zu erwarten. Im Betrachtungsgebiet sind als stehende Gewässer zu nennen: nördlich von Bodendorf der Hofteich und der Mühlenteich, südlich und westlich von Süplingen Seen in aufgelassenen Steinbrüchen sowie nördlich der Erholungsgärten am Heimberg zwei Teiche. Die Gemarkung wird durch verschiedene Gräben entwässert. Das Hauptgewässernetz wird durch den Bullengraben und den Bauernholzgraben gebildet.

Hinsichtlich der klimatischen Bestandssituation wirken insbesondere die Waldflächen klimaausgleichend. Auch die Grünlandflächen weisen eine hohe Evapotranspiration auf.

In Bezug auf besonders oder streng geschützte Arten ist insbesondere der Artenreichtum vorkommender Fledermäuse hervorzuheben. Diese besiedeln die Wälder nördlich und südwestlich von Bodendorf. Sie sind aber auch in den Ortslagen vorkommend.

Die Avifauna wird überwiegend durch typische Vertreter der offenen Landschaften und Wälder geprägt. Darüber hinaus zählt das Betrachtungsgebiet zum Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans, für den ein Horst östlich von Süplingen zu verorten ist.

Der besondere Wert des Landschaftsraumes ergibt sich auch aus den vorhandenen Bau- und Kulturdenkmälern, die im Bereich Bodendorf durch den geschützten Park ergänzt werden.

Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Betrachtungsgebiet sind, wenn auch in geringem Umfang, durch Siedlungserweiterungen für Wohnen zu verzeichnen. Diese können am Eingriffsort bzw. eingriffsnah kompensiert werden.

Es sind derzeit keine Neuausweisungen oder Erweiterungen von Gewerbestandorten vorgesehen.

Aus den Betrachtungen ist der Hartgesteintagebau überwiegend ausgenommen worden, da der Zeithorizont für Abbau und Verfüllung unbestimmt ist und der Betrieb derzeit auf der Grundlage bestehender Genehmigungen erfolgt.

Im Landschaftsplan werden Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft aufgezeigt sowie Empfehlungen für die unterschiedlichen Nutzungen im Landschaftsraum gegeben.

8 Literatur- und Quellenverzeichnis

- [1] Arbeitsgemeinschaft Dr. K. Adam, Dr. W. Nohl, Dipl.-Ing. W. Valentin (1986): Bewertungsgrundlagen für Kompensationsmaßnahmen bei Eingriffen in die Landschaft
- [2] Ministerium für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt (2001): Die Landschaftsgliederung des Landes Sachsen-Anhalt, Stand 01.01.2001
- [3] Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt (2002): Ökologisches Verbundsystem des Landes Sachsen-Anhalt, Landkreis Ohrekreis
- [4] Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg (2006): Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg, genehmigt durch die oberste Landesplanungsbehörde am 29.05.2006
- [5] Landkreis Haldensleben (1996): Landschaftsrahmenplan für den ehemaligen Landkreis Haldensleben (Stand: Oktober 1996)
- [6] Scheffer, P.; Schachtschabel, F. (1992): Lehrbuch der Bodenkunde, Ferdinand Enke Verlag, Stuttgart
- [7] Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung Sachsen-Anhalt (1994): Biotoptypen-Richtlinie des Landes Sachsen-Anhalt
- [8] Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen des Landes Sachsen-Anhalt (SCHUBOTH & PETERSON, 2004)
- [9] Raths, K., Riecken, U., Ssymank, A. (1995); Natur und Landschaft; (1995)
- [10] Norddeutsche Naturstein GmbH (2015): Sonderbetriebsplan für den Hartsteintagebau Bodendorf: Einbau von aus dem Tagebau Flechtingen stammenden Brechsand und Deckgebirgsabraum, Juli 2015
- [11] Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (2015): Betriebsplanzulassung vom 21.12.2015 zum Antrag auf Zulassung eines Sonderbetriebsplanes für den Hartsteintagebau Bodendorf „Einbau von aus dem Tagebau Flechtingen stammenden Brechsand und Deckgebirgsabraum“
- [12] Norddeutsche Naturstein GmbH (2015): Hauptbetriebsplan 01/2016 – 12/2018 Hartsteintagebau Bodendorf, Juli 2015
- [13] Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (2015): Betriebsplanzulassung vom 18.12.2015 zum Antrag auf Zulassung des Hauptbetriebsplanes für den Hartsteintagebau Bodendorf für den Zeitraum vom Januar 2016 bis Dezember 2018 einschließlich Änderung vom 08.12.2015
- [14] Norddeutsche Naturstein GmbH (1992): Rahmenbetriebsplan Bodendorf, erstellt durch Büro Dr. Dorstewitz, Langelsheim, 1992
- [15] Bergamt Staßfurt (2000): Rahmenbetriebsplanzulassung 34 214-5101-5910, 34 214-5101-4985/00 vom 20.12.2000
- [16] Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt (2009): Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt)
- [17] Gemeinde Süplingen (1993): Dorferneuerung Süplingen
- [18] Gemeinde Süplingen (1993): Dorferneuerung Süplingen - Aufbauplanung
- [19] Gemeinde Süplingen (1997): Dorfentwicklungsplan Bodendorf
- [20] Stadt Haldensleben (2020): Flächennutzungsplan der Stadt Haldensleben mit den Ortschaften Hundisburg, Satuelle, Süplingen, Uthmöden und Wedringen – Ergänzung um die Ortschaft Süplingen, Stand: Feststellungsbeschluss 07. August 2020

- [21] Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU): Bodenfunktionsbewertungsverfahren des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (BFBV-LAU), Vorläufige Handlungsempfehlung zur Anwendung des Bodenfunktionsbewertungsverfahrens, Stand Mai 2013
- [22] Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration Sachsen-Anhalt, Badegewässerkarte, Stand: 2018